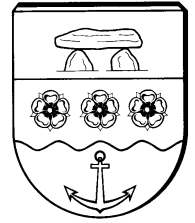


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2024

Ausgegeben in Meppen am 30.12.2024

Nr. 35

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
491 Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftsatzung) vom 17.12.2018 in der Fassung der 3. Änderung vom 16.12.2024	432	498 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Börger (Hebesatzsatzung 2025)	449
492 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 13.10.1997 in der Fassung der 14. Änderung vom 16.12.2024	438	499 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dersum (Hebesatzsatzung)	450
493 Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal"	443	500 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dörpen (Hebesatzsatzung)	450
494 Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife	444	501 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Samtgemeinde Dörpen	450
495 Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger; Herr Chris Feringa, Lathen	449	502 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; I. 61. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A 30 / A 31); II. Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30 / A 31 – Teil XV“; hier: erneute Veröffentlichung der Bauleitplanentwürfe gem. § 3 (2) i. V. m. § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB)	450
496 Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger; Herr Jens Grävemäter, Schüttorf	449	503 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Geeste	452
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		504 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Stadt Haren (Ems)	453
497 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Klein Berßen (Hebesatzsatzung 2025)	449	505 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-34/1 „An der Jugendherberge, Teil III – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO), Stadtkern mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes	453
		506 Jahresabschluss der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2022	454

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
507	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) in der Stadt Haselünne	454	520	Gemeinde Niederlangen – Bekanntmachung; Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 13 „Industriepark an der A 31, Teil 2“, 1. Änderung	463
508	3. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Haselünne (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)“	454	521	Gemeinde Niederlangen – Bekanntmachung; Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 17 „Industriepark an der A 31, Teil 3“, 2. Änderung	464
509	4. Änderung der „Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Haselünne (Straßenreinigungsgebührensatzung)“	455	522	Gemeinde Niederlangen – Bekanntmachung; Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriepark an der A 31, Teil IV“, 1. Änderung	465
510	Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 90 „Nördlich der Dammstraße“, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	455	523	Gemeinde Niederlangen – Bekanntmachung; Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 „Industriepark an der A 31, Teil 5“, 1. Änderung	466
511	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Heede (Hebesatzsatzung)	455	524	Gemeinde Niederlangen – Bekanntmachung Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 21 „Industriepark an der A 31, Teil VI“, Teilaufhebung	466
512	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Kluse (Hebesatzsatzung)	456	525	Gemeinde Niederlangen – Bekanntmachung Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 21 „Industriepark an der A 31, Teil VI“, 2. Änderung und Erweiterung	467
513	Hundesteuersatzung der Gemeinde Kluse	456	526	Gemeinde Niederlangen – Bekanntmachung; Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 27 „Erweiterung Industriepark an der A 31“, 1. Änderung	468
514	Hauptsatzung der Gemeinde Lathen vom 10.12.2024	458	527	Gemeinde Niederlangen – Bekanntmachung; Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 33 „Industriepark an der A 31, Teil VII“, 1. Änderung	469
515	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Lehe (Hebesatzsatzung)	460			
516	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neubörger (Hebesatzsatzung)	460			
517	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neulehe (Hebesatzsatzung)	460			
518	Hundesteuersatzung der Gemeinde Neulehe	461			
519	Gemeinde Niederlangen – Bekanntmachung; Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 12 „Industriepark an der A 31, Teil 1“, 2. Änderung	463			

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
528	Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, der Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Rhede (Ems)	469	541	Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über die erste Eröffnungsbilanz 2021 der Leitstelle Ems-Vechte AöR sowie des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz 2021	485
529	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Rhede (Ems) (Hebesatzsatzung)	471			
530	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Rhede (Ems)	472			
531	Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Twist	472			
532	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Twist (Friedhofsgebührensatzung)	479			
533	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Walchum (Hebesatzsatzung)	480			
534	Hundesteuersatzung der Gemeinde Walchum	480			
535	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Werpeloh (Hebesatzsatzung 2025)	483			
536	Bekanntmachung; Einziehung eines Weges in der Gemeinde Werpeloh	483			
537	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Wipplingen (Hebesatzsatzung)	483			
C. Sonstige Bekanntmachungen					
538	Jahresabschluss der Eurohafen Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2023	484			
539	Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Hafen Spelle-Venhaus GmbH	484			
540	Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss der Leitstelle Ems-Vechte AöR für das Haushaltsjahr 2021 sowie öffentliche Bekanntgabe des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021	484			

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

491 Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.12.2018 in der Fassung der 3. Änderung vom 16.12.2024

§ 1 Grundsatz

- (1) ¹Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis Emsland die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) ¹Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als eine öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland“. ²Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat seinen Sitz in 49716 Meppen, Ordeniederung 1.
- (3) ¹Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

Zentraldeponie Venneberg
 Zentraldeponie Dörpen
 Zentraldeponie Flechum
 Zentraldeponie Wesuwe
 Bauschuttdeponien Bawinkel
 Emsbüren
 Estringen
 Geeste
 Helte
 Lengerich
 Salzbergen
 Spelle
 Verwaltung Meppen
 Zwischenlager für Sonderabfallkleinmengen in Wesuwe
 Biomassevergärungs- und Kompostierungsanlagen Dörpen und Lingen-Venneberg
 Wertstoffhöfe an den bekannt gegebenen Standorten
 Kompostierungsanlage Groß Hesepe
 Thermische Abfallbehandlungsanlage Salzbergen
 Containerverladestationen in Dörpen und in Meppen

sowie aller Personen und Sachen beim Landkreis und dessen Beauftragten, die zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendig sind.

§ 2 Umfang der Abfallbewirtschaftung

- (1) ¹Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung im Sinne der §§ 6 – 11 des KrWG und die Beseitigung von Abfällen nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. ²Die Abfallberatung nach § 4 dieser Satzung ist Teil der Abfallbewirtschaftung.
- (2) ¹Die Abfallbewirtschaftung umfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. ²Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG sowie die in § 20 Abs. 3 KrWG genannten Kraftfahrzeuge und Anhänger.

³Darüber hinaus erfasst die Abfallbewirtschaftung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden.

- (3) ¹Von der Abfallentsorgung sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
- Absolut ausgeschlossen sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfallarten ohne den Zusatz „J“ hinter dem Abfallschlüssel.
 - Auflösend bedingt ausgeschlossen sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgelisteten Abfallarten mit dem Zusatz „J“ hinter dem Abfallschlüssel, die einer Einzelfallbewertung unterliegen. Sofern die zuständige Behörde ihre Zustimmung zur Entsorgung in den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises erteilt hat, sind die Abfallerzeuger/innen bzw. Abfallbesitzer/innen dieser Abfälle verpflichtet, entsprechende Abfallanlieferungen beim Landkreis so frühzeitig anzukündigen, dass bereits am Entstehungsort der Abfälle Proben auf Kosten des Abfallerzeugers/-besitzers genommen werden können.
 - Verpackungsabfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonagen.
 - Altautos im Sinne von § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altautos (Altfahrzeug-Verordnung), Autoteile und Anhänger, soweit sie nicht unter Abs. 2 Satz 2 fallen.
- (4) ¹Nicht angenommen werden:
- Fahrzeug- und Industriebatterien i. S. des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz – BattG) und
 - Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte i. S. d. § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG), soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (5) ¹Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind die Abfälle, die wegen ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht in den zugelassenen Abfallbehältern und nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr befördert werden können. ²§ 19 bleibt unberührt.
- (6) ¹Im Einzelfall kann der Landkreis mit Zustimmung des Niedersächsischen Umweltministeriums solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (7) ¹Problemabfälle und gefährliche Abfälle sind von der Abfallentsorgung insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen entsprechend § 14 oder in einer Menge von nicht mehr als 2.000 kg jährlich in anderen Herkunftsbereichen entsprechend § 15 anfallen.
- (8) ¹Soweit Abfälle nach Abs. 3 bis 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist die/der Erzeuger/in bzw. Besitzer/in zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Den Grundstückseigentümern/innen stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer/innen, insbesondere Mieter/innen und Pächter/innen, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 bis 19 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.
- (3) ¹Auf schriftliche Anzeige wird die/der Anschlusspflichtige oder der/die Abfallbesitzer/in vom Benutzungszwang befreit, wenn
- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass die/der Anzeigende in der Lage ist, die kompostierbaren Abfälle nativ-organischen Ursprungs in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder in ihrem/seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (Eigenkompostierung),
 - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (4) ¹Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. ²Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 4 Wochen nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.
- (5) ¹Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Abfälle, die nach § 2 Abs. 3 oder 6 ausgeschlossen sind, die nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen sind.
- (6) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4

Abfallberatung

¹Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer/innen sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. ²Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5

Abfalltrennung

- (1) ¹Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch:
- Bioabfälle, § 6
 - Altpapier, § 7
 - Altglas, § 8
 - Textilabfälle, § 8a
 - Bauabfälle, § 9

6. Sperrmüll, § 10

7. Altholz, § 11

8. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Alt-Batterien, § 12

9. Stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP), § 13

10. Problemabfälle, § 14

11. Sonderabfallkleinmengen, § 15

12. Restabfall, § 16

(2) ¹Jede/r Abfallbesitzer/in hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 16 und 19 Abs. 1 zu überlassen.

(3) ¹Soweit der Landkreis abweichend von Abs. 1 die getrennte Entsorgung weiterer Abfälle durchführt, ist der/die Abfallbesitzer/in nach Maßgabe der Weisungen des Landkreises zur getrennten Bereithaltung und Überlassung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 6

Bioabfälle

(1) ¹Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen. ²Dazu gehören z. B. Gemüse-, Obst- und Speisereste sowie Grünabfälle aus Gärten.

(2) ¹Bioabfälle sind frei von Stör- und Schadstoffen von der/dem Benutzer/in in dem ihr/ihm dafür vom Landkreis zur Verfügung gestellten, nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 zugelassenen Abfallbehälter bereitzustellen. ²Grünabfälle aus Gärten können abweichend von Satz 1 auch den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen zugeführt werden. ³§ 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) ¹Exkremate von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren (auch nicht mit Einstreu) sowie Bio-Müllbeutel und Einweggeschirr aus „kompostierbarem Plastik“ sind keine Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und müssen über dem Restabfall nach § 16 bereitgestellt werden.

(4) ¹Nicht mit den Bioabfällen bereitzustellen sind Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen. ²Sie sind außerhalb der öffentlichen Abfallbewirtschaftung stofflich zu verwerten. ³Bei Speiseabfällen, Tierkörpern und Tierkörperanteilen sind die Bestimmungen des tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes zu beachten. ⁴Soweit eine Verwertung nicht möglich ist, werden kompostierbare Abfälle – mit Ausnahme der dem tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz unterliegenden Stoffe – vom Landkreis bei den bekannt gegebenen Sammelstellen gegen Entgelt angenommen. ⁵Die kompostierbaren Abfälle sind frei von Fremdstoffen anzuliefern und dürfen nicht dem Restabfall beigegeben werden.

§ 7

Altpapier

(1) ¹Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen.

(2) ¹Altpapier aus Haushaltungen ist dem Landkreis Emsland an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen in den dafür zugelassenen Abfuhrbehältern oder durch Eingabe in die auf den Sammelstellen (Wertstoffhöfen oder Zentraldeponien) aufgestellten Container zu überlassen. ²§ 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG bleibt unberührt.

§ 8

Altglas

(1) ¹Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser), soweit es nicht nach § 2 Abs. 3 Buchstabe c ausgeschlossen ist, und Flachglas (z. B. Fenster- und Spiegelglas).

- (2) ¹Altglas aus Haushaltungen ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen (Depotcontainer, Wertstoffhöfe, Zentraldeponien) durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container zu überlassen.
- (3) ¹Altglas aus anderen Herkunftsbereichen ist außerhalb der öffentlichen Abfallbewirtschaftung stofflich zu verwerten. ²Soweit dies nicht möglich ist, wird das Altglas vom Landkreis bei den Zentraldeponien gegen Entgelt angenommen. ³Das Altglas ist sortenrein anzuliefern und darf nicht dem Restabfall beigegeben werden. ⁴Die Entsorgung von Altglas aus anderen Herkunftsbereichen in die Sammelstellen nach Abs. 2 ist unzulässig.

§ 8a Textilabfälle

- (1) ¹Textilabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Kleidungsstücke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten und andere gewebte Faserstoffe sowie Schuhe aus privaten Haushaltungen deren sich der Besitzer bzw. die Besitzerin entledigen will. ²Nicht zu den Textilabfällen gehören schadstoffbelastete Textilien sowie Teppiche, Matratzen, Koffer oder Taschen.
- (2) ¹Textilabfälle aus privaten Haushaltungen sind entweder im Rahmen von gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen im Emsland zu überlassen.
- (3) ¹Textilabfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind außerhalb der öffentlichen Abfallbewirtschaftung zu verwerten.

§ 9 Bauabfälle

- (1) ¹Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub sowie Baustellenabfälle und Baureststoffe.
- (2) ¹Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Gipskartonplatten, Holz, Kunststoffe, Glas, Metalle und Papier/Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.
- (3) ¹Bauabfälle sind vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder der Verwertung zuzuführen. ²Soweit eine Wiederverwendung oder Verwertung nicht möglich ist, werden Bauabfälle vom Landkreis oder von den von ihm Beauftragten bei den bekannt gegebenen Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlagen gegen Entgelt angenommen. ³Die Bauabfälle sind entsprechend den Vorschriften in Abs. 2 getrennt anzuliefern.

§ 10 Sperrmüll

- (1) ¹Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis bereitgestellten Behälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der/die Besitzer/in entledigen will oder entledigen muss. ²Nicht zum Sperrmüll gehören die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 bis 12 aufgeführten Abfälle.
- (2) ¹Die Abholung des Sperrmülls erfolgt auf Anmeldung des/der Abfallbesitzers/in beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland. ²Alternativ kann der Sperrmüll aus Haushaltungen bis zu zweimal jährlich kostenlos unter Vorlage eines Nachweises, der vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland nach der Anmeldung herausgegeben wird, bei den Zentraldeponien angeliefert werden.

³Die Anmeldung gilt als vollständig, bei einer gebührenfreien Abfuhr am Tag der Anmeldung und bei einer gebührenpflichtigen Abfuhr am Tag, an dem die zu entrichtende Gebühr auf dem bekanntgegebenen Konto eingegangen ist. ⁴Der Abfallwirtschaftsbetrieb legt den Abfuhrtag fest und gibt ihn dem/der Abfallbesitzer/in mindestens drei Tage vorher in geeigneter Weise bekannt.

- (3) ¹Sperrmüll ist soweit möglich getrennt nach Materialien (Holz, Metall usw.) bereitzustellen und so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass öffentliche Flächen (insbesondere Straßen, Bürgersteige, Fahrradwege) nicht verschmutzt werden, der öffentliche Verkehr nicht behindert wird und zügiges Verladen möglich ist. ²Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. ³Elektroaltgeräte sind vom übrigen Sperrmüll getrennt bereitzustellen. ⁴Dabei darf der Umfang des einzelnen Sperrmüllauftrages eine Menge von 1 Kubikmeter nicht unter- und 6 Kubikmeter nicht überschreiten.
- (4) ¹Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 genannten hinausgeht sowie für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen gelten § 2 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 entsprechend.
- (5) ¹Unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände und Abfallreste, die bei der Sperrmüllabfuhr nicht abgefahren werden, sind in jeden Fall von demjenigen, der die Abfuhr veranlasst hat, unverzüglich wieder zu entfernen.

§ 11 Altholz

- (1) ¹Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.
- (2) ¹Soweit das Altholz nicht Bestandteil des Sperrmülls ist, ist es dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen.

§ 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien

- (1) ¹Elektroschrott im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 umfasst nach § 2 Abs. 4 Buchstabe b) Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 3 Nr. 3 ElektroG, wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule.
- (2) ¹Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen sind dem Landkreis von Endnutzern und Vertreibern zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen zu bringen und in die dort aufgestellten, besonders gekennzeichneten Container zu entsorgen. ²Haushaltskleingeräte nach Abs. 1 können auch in besonders gekennzeichneten Container auf den Wertstoffhöfen eingebracht werden.
- (3) ¹Alternativ werden Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nach § 10 abgefahren. ²Sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen werden vom Landkreis nach Anforderung separat abgeholt.
- (4) ¹Altbatterien im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 des KrWG sind.

- (5) ¹Altbatterien, die nicht vom Elektro- und Elektronikaltgerät umschlossen sind und vom Endnutzer deshalb bei der Abgabe der Altgeräte getrennt wurden, können dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen und an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug überlassen werden.

§ 13 Stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP)

- (1) ¹Stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP) im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind Erzeugnisse, die in der Regel überwiegend (> 50 Masseprozent) aus Kunststoff und/oder Metall bestehen, keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß § 3 Abs. 8 Verpackungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung darstellen, üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen, ohne mechanische Vorbehandlungen zur ordnungsgemäßen Erfassung in einem Standardsammelbehältnis geeignet sind und über dieselben Sortier- und Verwertungswege wie Leichtverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes geführt werden können. ²Sofern die Werthaltigkeit des Materials sowie die Systemverträglichkeit gegeben sind, sind Abweichungen von der 50 %-Grenze zulässig.
- (2) ¹Stoffgleiche Nichtverpackungen sind dem Landkreis entsprechend der jeweils geltenden Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systembetreibern gemeinsam mit metall- und kunststoffhaltigen Leichtverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes in den dafür nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern (Wertstoffbehälter) an den bekanntgegebenen Abfuhrterminen zu überlassen. ²Sofern stoffgleiche Nichtverpackungen aus Haushaltungen wegen ihrer Sperrigkeit oder ihres Gewichtes nicht über die zugelassenen Abfallbehälter (Wertstoffbehälter) entsorgt werden können, sind diese gemäß § 10 als Sperrmüll zu überlassen. ³Andere Abfälle außer metall- und/oder kunststoffhaltige Leichtverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes sowie stoffgleiche Nichtverpackungen im Sinne des Abs. 1 dürfen nicht in die dafür zugelassenen Abfallbehälter (Wertstoffbehälter) eingefüllt werden. ⁴Dies gilt insbesondere für Akkumulatoren, Batterien CDs, Elektro- und Elektronikgeräte, Leuchtmittel, Alttextilien, Schuhe, Altholz, Bauabfälle, Kfz-Bauteile sowie Restmüll.
- (3) ¹Stoffgleiche Nichtverpackungen können auch auf den Zentraldeponien oder bei den Wertstoffhöfen, in den dort dafür bereitgestellten Containern, überlassen werden.

§ 14 Problemabfälle

- (1) ¹Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. ²Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Hobby-, Foto- und Haushaltschemikalien, schadstoffhaltige Leuchtmittel und elektronische Bauteile (z. B. Leuchtstoffröhren, Quecksilberhochdrucklampen, PCB-haltige Kondensatoren), Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) ¹Problemabfälle nach Abs. 1 sind dem vom Landkreis eingerichteten Zwischenlager für Sonderabfallkleinmengen in Wesuwe zuzuführen, soweit nicht eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt. ²Bei Bedarf können vom Landkreis weitere Sammelstellen eingerichtet werden. ³Kleinmengen an Problemabfällen gemäß Benutzungsordnung für kreiseigene Abfallentsorgungsanlagen können an den Zentraldeponien Dörpen, Flechum und Lingen-Venneberg sowie bei den mobilen Schadstoffsammlungen abgegeben werden. ⁴Die Sammeltermine werden vom Landkreis bekannt gegeben.

- (3) ¹Endverbraucher können gebrauchte Batterien bei den Sammelstellen an den Zentraldeponien, beim Zwischenlager für Sonderabfallkleinmengen in Wesuwe oder an den bekannt gegebenen Terminen und Orten am Sammelfahrzeug unentgeltlich abgeben. ²Die Rücknahmeverpflichtung des Handels nach § 9 Batteriegesezt bleibt unberührt.

§ 15 Sonderabfallkleinmengen

- (1) ¹Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als 2000 kg pro Abfallerzeuger anfallen. ²Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Sonderabfallkleinmengen sind dem Landkreis am Zwischenlager für Sonderabfallkleinmengen in Wesuwe getrennt nach Abfallarten gegen öffentlich-rechtliches Entgelt zu überlassen.

§ 16 Restabfall

- (1) ¹Restabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 12 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 15 fallen oder nach § 2 Abs. 3 und 4 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) ¹Restabfall ist von dem/der Benutzer/in in den ihr/ihm vom Landkreis für die Abfallentsorgung zur Verfügung gestellten, nach § 18 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehälter bereitzustellen. ²§ 19 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 17 Bereitstellung und Entleerung der Behälter

- (1) ¹Restabfall (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) wird in der Regel 14-tägig in wöchentlichem Wechsel mit den Bioabfällen abgeholt. ²Die in Anspruch genommenen Leerungen werden mit einem Ident-System erfasst. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden beim Restabfall entsprechend der Abfallgebührensatzung mindestens 10 Entleerungen abgerechnet (Mindestentleerungen). ³Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 24 bekannt gegeben. ⁴Der Landkreis kann einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 3 entsprechend.
- (1a) ¹Restabfallgroßbehälter (§18 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2) können wahlweise einmal wöchentlich, 14-tägig oder monatlich entleert werden. ²Im Einzelfall können die Behälter gegen zusätzliche Gebühr auch nach vorheriger Anmeldung außerhalb des festgelegten Entleerungsintervalls entleert werden.
- (2) ¹Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass die Abfahrzeuge auf ausreichend befestigten öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze vorwärts heranzufahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. ²Altpapier wird vierwöchentlich abgeholt. ³Auf Weisung des Landkreises haben die Pflichtigen die Abfallbehälter auf der ihnen gegenüberliegenden Straßenseite bereitzustellen.

⁴Pflichtige, deren Grundstücke von den Abfuhrfahrzeugen nicht auf eine zumutbare Art und Weise über eine der Mindestbreite entsprechenden Straße nach Satz 1 mit ausreichender Wendemöglichkeit ohne geplante Rückwärtsfahrt erreicht werden können, sind verpflichtet, die Behälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Abfuhrfahrzeugen befahrbaren Straße oder an vom Landkreis im Einzelfall zu bestimmenden Aufstellplätzen bereitzustellen. ⁵Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. ⁶Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen. ⁷Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 5 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

- (3) ¹Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. ²Die festen Abfallbehälter dürfen nur so befüllt werden, dass die Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere sind ein Einstampfen oder Einschlämmen sowie das Einfüllen von glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. ³Kann ein Festfrieren der Abfälle am Abfallbehälter durch geeignete Gegenmaßnahmen durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen nicht vermieden werden, muss der Abfall vor der Entleerung von diesem schüttfähig gemacht werden. ⁴Der Inhalt eines zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälters mit 40 l darf das Gewicht von 30 kg, der eines 60 oder 80 l Behälters 50 kg, der eines 120 l Behälters 70 kg und der eines 240 l Behälters 100 kg nicht überschreiten. ⁵Der Inhalt eines zur Abfuhr bereitgestellten Restabfallsacks nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Bst. h darf das Gewicht von 15 kg nicht überschreiten.
- (4) ¹Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe an den Abfuhrfahrzeugen oder an den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, haftet die/der Anschluss- und Benutzungspflichtige. ²Vom Landkreis angebrachte Einsätze, die das Behältervolumen begrenzen sollen, dürfen nicht entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. ³Die Bestandteile des Identensystems (Chip und Barcodeaufkleber) dürfen nicht verändert, gefälscht oder auf einen anderen Behälter verbracht werden.
- (5) ¹Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (6) ¹Vorübergehende Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfälle der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt begründen keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (7) ¹Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 entsprechend, soweit sich aus den §§ 6 bis 16 nichts anderes ergibt.

§ 18 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) ¹Zugelassene Abfallbehälter sind:
- a. Restabfallbehälter mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l Füllraum,
 - b. Restabfallgroßbehälter mit 1,1 cbm Füllraum,
 - c. Bioabfallbehälter mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l Füllraum,
 - d. Altpapierbehälter mit 240 l Füllraum,
 - e. Altpapiergroßbehälter mit 1,1 cbm Füllraum,
 - f. Wertstoffbehälter mit 240 l Füllraum,
 - g. Wertstoffgroßbehälter mit 1,1 cbm Füllraum,
 - h. Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Emsland mit einem Füllraum von 50 l

²Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche (z. B. Ferienhausgebiete, Campingplätze, Wohngroßanlagen) die Nutzung fester Abfallbehälter mit einem größeren Füllraum als 1,1 cbm zulassen. ³Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Buchstabe a bis g und in Satz 2 genannten Abfallbehälter.

- (2) ¹Der Landkreis stellt der/dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Anzahl zur Verfügung. ²Die Behälter bleiben Eigentum des Landkreises. ³Die Ausgabe erfolgt durch die vom Landkreis beauftragten Stellen. ⁴Die zur Verfügung gestellten Behälter sind von der/ dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen; sie/er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. ⁵Beschädigungen oder der Verlust von Abfallbehältern sind der Verwaltung des Abfallwirtschaftsbetriebes unverzüglich anzuzeigen. ⁶Für Schäden an Abfallbehältern haftet die/der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls sie/er nicht nachweist, dass sie/ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (3) ¹Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. ²Bei bewohnten, bebauten oder zu Wohn- und Gewerbebezwecken (gemischt) genutzten Grundstücken müssen mindestens jeweils ein zugelassener fester Abfallbehälter für den Restabfall und jeweils ein fester Abfallbehälter für die Bioabfälle bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 Buchstabe b) ausgesprochen wurde. ³Dabei sind für das Volumen des Restabfallbehälters nach Satz 2 mindestens 10 Liter pro Woche und Haushaltsmitglied anzusetzen. ⁴Das für die jeweilige Personenzahl vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen ergibt sich aus der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) für den Landkreis Emsland. ⁵Auf nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken muss mindestens ein Restabfallbehälter mit einem Mindestvolumen von 3 Liter Füllraum pro Woche und Beschäftigten vorgehalten werden. ⁶Im Einzelfall kann der Landkreis das Behältervolumen abweichend von Satz 3 und 4 festsetzen, wenn nach Art und Umfang der Grundstücksnutzung zu erwarten ist, dass die voraussichtlich zu entsorgende Abfallmenge das Mindestvolumen nachhaltig übersteigt. ⁷Der Landkreis kann das Mindestvolumen nach Satz 3, 4 und 5 auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen reduzieren, wenn aufgrund objektiver Sachverhalte erwartet werden kann, dass das tatsächliche Abfallaufkommen im Einzelfall nicht unerheblich von den zuvor genannten Vorgaben abweicht.
- (4) ¹Für mehrere benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können auf schriftlichen Antrag ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. ²Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.
- (5) ¹Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nach Abs. 1 nur Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Emsland verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Stellen käuflich zu erwerben sind.
- (6) ¹Soweit Grundstücke mit den Abfuhrfahrzeugen nicht angefahren werden können oder die Bereitstellung der festen Abfallbehälter entsprechend § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 für die/den Anschluss- und Benutzungspflichtige(n) eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann der Landkreis abweichend von Abs. 3 Satz 2 die Benutzung von Abfallsäcken nach Abs. 1 Satz 1 Bst. h für die Entsorgung von Restabfällen anordnen oder nach schriftlichem Antrag zulassen.

§ 19

Anlieferung bei den Abfallentsorgungs- und Aufbereitungsanlagen

- (1) ¹Besitzer(innen) von Abfällen nach § 2 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 2 selbst oder durch Beauftragte den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungs- oder Aufbereitungsanlagen zuzuführen. ²Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.
- (2) ¹Soweit auf Grundstücken von gewerblichen oder wirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts wöchentlich mehr als 1,1 cbm Restabfall anfällt, kann der/die Abfallbesitzer/in mit Zustimmung des Landkreises die Abfälle selbst oder durch Beauftragte den vom Landkreis unterhaltenen Abfallentsorgungsanlagen zuführen. ²Die Abfälle nach Satz 1 sind in festen Behältnissen (Abfallgroßbehälter) zu sammeln und mindestens einmal monatlich zu entsorgen. ³Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ⁴Satz 1 gilt nicht für bewohnte Grundstücke. ⁵Für Grundstücke mit gemischter Nutzung gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Grundstücke weiterhin dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 Abs. 1 und 2 unterliegen.
- (3) ¹Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 20

Eigentumsübergang

- (1) ¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) ¹Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.
- (3) ¹Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. ²Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen. ³Für widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen der Bedienungsmannschaft der Sammelfahrzeuge in Bezug auf vorgefundene Wertgegenstände übernimmt der Landkreis keine Haftung.
- (4) ¹Unbefugten ist das Durchsuchen oder das Entfernen bereitgestellter Abfälle nicht gestattet.

§ 21

Modellversuche

¹Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. ²Dies gilt insbesondere für den Bereich der Abfallverwertung (z. B. Abfalltrennung in Wohngroßanlagen). ³Die nähere Ausgestaltung der Modellversuche, die davon betroffenen Teile des Kreisgebietes sowie die vorgesehenen Zeiträume werden nach § 24 bekannt gegeben.

§ 22

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) ¹Die/der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis oder der bei der Abfallbewirtschaftung mitwirkenden Körperschaft für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

²Wechselt die/der Grundstückseigentümer/in, sind sowohl die/der bisherige als auch die/der neue Eigentümer/in zur Anzeige verpflichtet.

- (2) ¹Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen.
- (3) ¹Die/der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 zu dulden.

§ 23

Gebühren und Entgelte

- (1) ¹Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren und Entgelte nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).
- (2) ¹Die Festsetzung und Erhebung der Abfallentsorgungsgewehrgen erfolgt nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises Emsland durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland.
- (3) ¹Vollstreckungsbehörde ist die Kreiskasse des Landkreises Emsland.

§ 24

Bekanntmachungen

¹Öffentliche Bekanntmachungen und Hinweise erfolgen durch den Landkreis Emsland in ortsüblicher Weise.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 2 Abs. 3 bis 6 ausgeschlossene Abfälle zur Abfuhr bereitstellt,
 2. seiner Abfallentsorgungspflicht nach § 2 Abs. 8 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder entgegen § 3 Abs. 2 die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 4. entgegen § 6 Abs. 2 die Bioabfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter (Biotonnen) einbringt bzw. Stör- und Schadstoffe in die zugelassenen Abfallbehälter (Biotonne) einbringt,
 5. Altpapier entgegen § 7 Abs. 2 in die nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Bst. a bis c und f bis h oder Altglas entgegen § 8 Abs. 2 oder Textilabfälle entgegen § 8a in die nach § 18 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehälter einbringt,
 6. entgegen § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 2 Altpapier, Altglas und Textilabfälle nicht sortenrein anliefern oder dem Restabfall beigibt,
 7. entgegen § 9 Abs. 2 Bauabfälle und Baustellenabfälle nicht voneinander und von anderen Abfällen getrennt hält,
 8. entgegen § 10 Abs. 3 Sperrmüll nicht in der vorgeschriebenen Form bereithält,

9. entgegen § 13 Abs. 1 Wertstoffe als Abfall zur Beseitigung entsorgt oder entgegen § 13 Abs. 2 Satz 3 andere Abfälle als metall- und kunststoffhaltige Leichtverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes oder stoffgleiche Nichtverpackungen in den zugelassenen Wertstoffbehältern einfüllt,
 10. entgegen § 14 Abs. 2 Problemabfälle in die nach § 18 Abs. 1 zugelassenen Behälter eingibt,
 11. entgegen § 16 Abs. 2 Restabfall entsorgt,
 12. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 4 und 5 sowie Abs. 7 Fahrzeuge oder Fußgänger behindert oder gefährdet oder entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich von öffentlichen Verkehrswegen entfernt,
 13. entgegen § 17 Abs. 3 Abfallbehälter so befüllt, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist oder entgegen § 17 Abs. 4 die Einsätze entfernt oder die Bestandteile des Identifizierungssystems verändert, fälscht oder auf andere Behälter verbringt,
 14. entgegen § 18 Abs. 1 nicht zugelassene Abfallbehälter verwendet,
 15. der Anzeigepflicht nach § 18 Abs. 2 Satz 5 nicht nachkommt,
 16. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 3, 4 oder 5 das Mindestbehältervolumen nicht einhält,
 17. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 Restabfälle nicht fristgemäß entsorgt,
 18. entgegen § 20 Abs. 4 Abfallbehälter oder bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt,
 19. der Anzeigepflicht nach § 22 Abs. 1 nicht nachkommt, entgegen § 22 Abs. 2 Auskünfte verweigert oder die Überwachungsmaßnahmen nach § 22 Abs. 3 einschl. des Betretens des Grundstückes nicht duldet.
- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 26
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland vom 11.10.2021 außer Kraft.

Meppen, 16.12.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

Hinweis:

Diese Satzung beinhaltet

1. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) vom 09.12.2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 30/2019 vom 13.12.2019. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.
2. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) vom 11.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 25/2021 vom 15.11.2021. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2022 in Kraft getreten.

3. die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2024, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 35/2024 vom 30.12.2024. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2025 in Kraft getreten.

492 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 13.10.1997 in der Fassung der 14. Änderung vom 16.12.2024

§ 1
Allgemeines

- (1) ¹Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis Emsland zur Deckung seiner Aufwendungen und für Amtshandlungen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.
- (2) ¹Der Landkreis Emsland beauftragt den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland gemäß § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben.

§ 2
Veranlagungsgrundsätze/Gebührenmaßstab

- (1) ¹Für die Entsorgung von Restabfällen von anschlusspflichtigen Grundstücken im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) erhebt der Landkreis Emsland Gebühren, die sich aus einer nutzungsunabhängigen Grundgebühr und einer nutzungsabhängigen Leistungsgebühr zusammensetzen. ²Die Grundgebühr wird für jedes anschlusspflichtige Grundstück im Sinne des § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung in jeweils geltender Fassung entsprechend den auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehältern je vorhandenem Restabfallbehälter erhoben. ³Das mindestens vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen je Grundstück ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. ⁴Die Höhe der Leistungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl, dem Volumen und der Leerungshäufigkeit der bereitgestellten zugelassenen Restabfallbehälter. ⁵Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden mindestens 10 Leerungen berechnet (Mindestentleerung). ⁶Die Anzahl der Mindestentleerungen gilt auch für Restabfallbehälter mit einem Volumen ab 1,1 m³, für die bei Anmeldung ein festes Entleerungsintervall (z. B. wöchentlich, 14-täglich, monatlich) vereinbart wurde. ⁷Soweit Restabfallbehälter mit einem Volumen ab 1,1 m³ über das vereinbarte Entsorgungsintervall hinaus entleert werden, wird für jede Zusatzentleerung eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (2) ¹Neben der Grund- und Leistungsgebühr gemäß Absatz 1 erhebt der Landkreis Emsland Gebühren für Grünabfälle, Bauabfälle, Sperrmüll und sonstige Stoffe gemäß § 4 dieser Satzung.
- (3) ¹In nachfolgenden Fällen ist eine Änderung im Einzelfall aus Billigkeitsgründen möglich:
 - a) ²Bei Ein-Personen-Grundstücken, die über einen 40 l Abfallbehälter an die Abfallentsorgung angeschlossen sind, kann auf Antrag die Leerungsgebühr gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1a auf 1,77 € reduziert werden.

- b) ³Bei Grundstücken, die von einem Haushalt mit fünf Personen bewohnt werden, kann auf Antrag das vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen auf 80 l reduziert werden, wenn der Gebührenpflichtige einer Erhöhung der Mindestleerungen auf 13 Leerungen zustimmt.
- c) ⁴Bei Grundstücken, die von einem Haushalt mit sieben Personen bewohnt werden, kann auf Antrag das vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen auf 120 l reduziert werden, wenn der Gebührenpflichtige einer Erhöhung der Mindestleerungen auf 12 Leerungen zustimmt.
- d) ⁵In sonstigen besonders schweren Fällen kann der Landkreis im Einzelfall auf die Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise verzichten.
- (4) ¹Eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ist zulässig, wenn
- a) der Haushalt und der Nichthaushalt sich auf einem Grundstück oder auf zwei aneinandergrenzenden Grundstücken befinden und
- b) nicht mehr als zehn Personen ihre Haushaltsabfälle über den/die Abfallbehälter entsorgen.
- (5) ¹Eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen ist zulässig, wenn
- a) die Grundstücke aneinandergrenzen oder im Teileigentum stehen und
- b) das vorgeschriebene Mindestvolumen gemäß Anlage 1 eingehalten wird.
- (6) Soweit das Mindestvolumen nach § 18 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland nur durch die Kombination mehrerer zugelassener Restabfallbehälter zu erreichen ist, wird die Grundgebühr je Haushalt nur einmal erhoben.
- (7) ¹Alle Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie sonstige Nichthaushalte haben das für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehende Abfallbehältervolumen vorzuhalten. ²Mindestens sind jedoch folgende Abfallbehälter vorzuhalten:
- bei 1 – 6 Beschäftigten: min. einen 40 l Abfallbehälter
bei 7 – 20 Beschäftigten: min. einen 60 l Abfallbehälter
bei 21 – 30 Beschäftigten: min. einen 80 l Abfallbehälter
bei 31 – 40 Beschäftigten: min. einen 120 l Abfallbehälter
bei 41 – 80 Beschäftigten: min. einen 240 l Abfallbehälter
- weitere angefangene 20 Beschäftigte: zusätzlich einen 60 l Abfallbehälter.
- ³Für die Bemessung der Anzahl der Beschäftigten sind alle im Betrieb Tätigen (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige und sonstige im Betrieb Beschäftigte) heranzuziehen; Teilzeitbeschäftigten werden entsprechend des %-Anteils berücksichtigt. ⁴Satz 2 gilt nicht für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie sonstige Nichthaushalte mit bis zu 3 Beschäftigten, die auf einem Wohngrundstück ausgeübt werden. Die anfallenden Abfälle sind über den für das Wohngrundstück vorzuhaltenden Abfallbehälter zu entsorgen. ⁵Eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben sowie sonstigen Nichthaushalten ist zulässig, wenn
- a) die diese auf demselben oder auf aneinandergrenzenden Grundstücken ausgeübt werden
- und
- b) das vorgeschriebene Mindestvolumen gemäß Satz 2 eingehalten wird.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensätze
für die Entsorgung mit Abfallbehältern

- (1) ¹Neben den nachstehend aufgeführten Gebühren wird eine Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1

	in Höhe von	
40 l Restabfallbehälter	jährlich	49,32 €
	monatlich	4,11 €
60 l Restabfallbehälter	jährlich	49,32 €
	monatlich	4,11 €
80 l Restabfallbehälter	jährlich	49,32 €
	monatlich	4,11 €
120 l Restabfallbehälter	jährlich	49,32 €
	monatlich	4,11 €
240 l Restabfallbehälter	jährlich	49,32 €
	monatlich	4,11 €
1,1 m ³ Umleerbehälter	jährlich	98,64 €
	monatlich	8,22 €

erhoben.

²In diesen Gebühren sind anteilige Grundkosten für die übrigen Bereiche enthalten.

- (2) ¹Die Leistungsgebühr gem. § 2 Abs. 1 wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter und dem Volumen der Bioabfallbehälter sowie der Zahl der Abfahrten bemessen
- ²Sie beträgt für

1. die Nutzung der Restabfallbehälter		
je Entleerung		
a) Restabfallbehälter	mit 40 l-Füllraum	3,54 €
b) Restabfallbehälter	mit 60 l-Füllraum	5,31 €
c) Restabfallbehälter	mit 80 l-Füllraum	7,08 €
d) Restabfallbehälter	mit 120 l-Füllraum	10,62 €
e) Restabfallbehälter	mit 240 l-Füllraum	21,24 €
f) Restabfallgroßbehälter	mit 1,1-cbm-Füllraum	97,35 €

2. Die Nutzung des Biobehälters bei 14täglicher Abfuhr jährlich

a) Bioabfallbehälter	mit 40 l-Füllraum	20,88 €
b) Bioabfallbehälter	mit 60 l-Füllraum	31,32 €
c) Bioabfallbehälter	mit 80 l-Füllraum	41,76 €
d) Bioabfallbehälter	mit 120 l-Füllraum	62,64 €
e) Bioabfallbehälter	mit 240 l-Füllraum	125,28 €

3. Die Gebühr für die Bioabfallbehälter nach Nr. 2 wird nicht erhoben, wenn der Gebührenpflichtige die auf seinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle gemäß § 6 i. V. m. § 3 Abs. 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland selbst verwertet und kein dafür zugelassener Bioabfallbehälter bereitgestellt wird.

- (3) ¹Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 schließt die Abfuhr des Sperrmülls nach § 10 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland, soweit nicht eine gesonderte Gebühr nach Abs. 5 erhoben wird, und die Schad- und Wertstoffentsorgung aus Haushaltungen ein.

- (4) ¹Für die Aufstellung, den Tausch und die Abholung von Abfallbehältern wird zur Deckung des Kostenaufwandes eine Behälterwechselgebühr in Höhe von 11,00 € je Tauschvorgang erhoben, pro Kalenderjahr ist ein auf Antrag der/des Anschlusspflichtigen veranlasster Tauschvorgang gebührenfrei. ²Ein Tauschvorgang kann auch die Auslieferung mehrerer Behälter beinhalten.

³Ein Tauschvorgang kann nicht mehrere Objektnummern umfassen. ⁴Abweichend von Satz 1 wird für folgende Aufstellungs-, Tausch- und Abholungsvorgänge keine Gebühr erhoben:

- a) Ersatzgestaltung für Schäden an Behältern bzw. den Verlust von Behältern, die der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung nicht zu vertreten hat,
 - b) Erstanschluss von bewohnten oder anderweitig bebauten Grundstücken (§ 3 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung) sowie komplette Abholung aller am Objekt befindlichen Behälter (Ende der Gebührenpflicht),
 - c) Wechsel des Grundstückseigentümers (Eigentümerwechsel),
 - d) Aufstellung/Tausch, der durch Projekte des Abfallwirtschaftsbetriebes für das gesamte Kreisgebiet ausgelöst werden (wie z. B. Chipaktionen, Einführungen Behälter einer neuen Abfallfraktion, Einführung eines neuen Volumens),
 - e) Aufforderung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland zur Einhaltung des Mindestvolumens,
 - f) Neu-ausrüstung/Korrektur eines Behälters mit den durch das Identifizierungssystem erforderlichen Bestandteilen, die der Anschlusspflichtige gem. § 3 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung nicht zu vertreten hat.
- (5) ¹Für die Sperrmüllabholung bzw. -anlieferung (§ 10 Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Emsland) wird zur Deckung des Kostenaufwandes eine Sperrmüllauftragsgebühr in Höhe von 70,00 € erhoben. ²Pro Kalenderjahr sind je Anfallstelle und veranlagter Bereitstellungsgebühr zwei Aufträge kostenfrei. ³Ein Auftrag kann nicht mehrere Objektnummern umfassen. ⁴Die Sperrmüllauftragsgebühr für den dritten und jeden weiteren Auftrag wird durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und ist im Voraus zu zahlen, andernfalls wird keine Entsorgung durchgeführt.
- (6) ¹Die Gebühr für zugelassene zusätzliche Abfallsäcke gemäß § 18 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt für jeden Restabfallsack 5,90 €.
- (7) ¹Soweit nach § 18 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche (z. B. Ferienhausgebiete, Campingplätze, Wohngroßanlagen) die Nutzung fester Abfallbehälter mit einem Füllraum von mehr als 1,1 cbm zugelassen wird, wird eine Gebühr in Höhe der für die Entsorgung entstehen den tatsächlichen Kosten erhoben und entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke auf die Benutzer umgelegt. ²Zusätzlich wird eine Grundgebühr in Höhe von 98,64 € je Abfallbehälter erhoben. ³Für nach § 18 Abs. 1 Buchstabe a bis c zugelassene Abfallbehälter ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend umgelegt werden.
- (8) ¹Wird bei der Durchführung von Modellversuchen der Abfuhrzeitraum verlängert, so wird die bisher entrichtete Benutzungsgebühr nach Abs. 1 weiterhin mit der Maßgabe erhoben, dass der durch den verlängerten Abfuhrzeitraum für den Benutzer notwendig werdende Mehrbedarf an Abfallgefäßkapazität durch Bereitstellung eines entsprechend größeren oder zusätzlichen Behälters abgedeckt wird. ²Der Benutzer wird von der Entrichtung der Differenzgebühr zwischen dem bisherigen und dem größeren bzw. zusätzlichen Gefäß freigestellt. Abs. 2 bleibt unberührt.
- § 4**
Gebührenmaßstab und Gebührensätze
für die Annahme, Behandlung und Lagerung
von Abfällen

- (1) ¹Für die Annahme, Behandlung und Lagerung von Abfällen auf den kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen erhebt der Landkreis Gebühren, deren Höhe sich nach der Art und der Menge der angelieferten Abfälle richtet.

(2) ¹Die Gebühr beträgt für:

Bezeichnung	Kleinmenge (*) (je Anlieferung)	Kleinmengen- gebühr	Regelgebühr
1. Restabfälle (thermische Entsorgung)			
Restabfälle	bis 200 kg	190,00 €/t 60,80 €/cbm	220,00 €/t 70,40 €/cbm
2. Bauabfälle			
2.1 Bauschutt rein (über Freimenge 50 Liter) (**)	bis 500 kg	22,00 €/t 36,30 €/cbm	55,00 €/t 90,75 €/cbm
2.2 Boden rein (**)	bis 500 kg	30,00 €/t 51,00 €/cbm	70,00 €/t 119,00 €/cbm
2.3 Bauschutt belastet	--	--	40,00 €/t 66,00 €/cbm
2.4 Boden belastet	--	--	40,00 €/t 68,00 €/cbm
2.5 Bau- und Abbruchabfälle (Baustellenabfall)	bis 200 kg	190,00 €/t 114,00 €/cbm	220,00 €/t 132,00 €/cbm
2.6 Gipsabfälle	--	--	110,00 €/t 71,50 €/cbm
2.7 Asbestabfälle (***)	--	--	70,00 €/t 84,00 €/cbm
2.8 Dämmmaterial (zur Ablagerung)	--	--	270,00 €/t 54,00 €/cbm
3. Andere Abfälle zur Ablagerung			
3.1 Aschen und Schlacken	--	--	80,00 €/t 112,00 €/cbm
3.2 gefährliche mineralische Abfälle	--	--	41,00 €/t 73,80 €/cbm
3.3 sonstige Abfälle zur Ablagerung	--	--	60,00 €/t 78,00 €/cbm
4. Garten- und Parkabfälle			
Grünabfälle sowie Garten- und Parkabfälle (über Freimenge 1 cbm)	bis 600 kg	70,00 EUR/t 5,00 EUR - 2 cbm 10,00 EUR - 3 cbm 14,00 EUR/cbm	93,00 €/t 18,60 €/cbm
5. Sonstige Abfälle			
5.1 Altholz A1 - A3 /Baumstüben (**)	--	--	64,00 €/t 25,60 €/cbm
5.2 Altholz A4 (**)	--	--	210,00 €/t 84,00 €/cbm
6. Sonstige Abfälle			
6.1 Silofolien (**)	--	--	100,00 €/t 35,00 €/cbm
6.2 Pkw-Reifen ohne Felge	--	--	5,50 €/St.
6.3 Pkw-Reifen mit Felge	--	--	13,50 €/St.
6.4 Lkw-Reifen ohne Felge	--	--	27,50 €/St.
6.5 Lkw-Reifen mit Felge	--	--	55,00 €/St.
6.6 Trecker/Schlepper-Reifen ohne Felge	--	--	96,00 €/St.
6.7 Trecker/Schlepper-Reifen mit Felge	--	--	132,00 €/St.

- (*) ¹Die Gewährung der Kleinmengengebühr erfolgt für maximal 1 Anlieferung je Anlieferer pro Kalendertag. ²Jede weitere Anlieferung bzw. über die Kleinmenge hinausgehende Menge je Anlieferer pro Kalendertag wird zur Regelgebühr abgerechnet.

- (**) ¹Abfälle zur Verwertung (Altholz, Bauschutt, Silofolien), die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. ²Die Entgelte sind als Nettobeträge ausgewiesen und werden zzgl. Umsatzsteuer berechnet.
- (***) ¹Bei Verladung von Abfällen durch den AWB wird für den Maschineneinsatz ein Entgelt i. H. v. 22,50 € je angefangener Viertelstunde erhoben. ²Für die Gestellung von Verpackungsmaterial für Asbestabfälle durch den AWB wird ein pauschales Entgelt i. H. v. 10,00 EUR erhoben.
- (3) ¹Bei der Gebührenberechnung für kompostierbare Garten- und Parkabfälle nach Abs. 2 Ziffer 3.1 wird die insgesamt angelieferte Menge zugrunde gelegt.
- (4) ¹Die Gebühr wird grundsätzlich durch Verwiegung der Abfälle ermittelt und nach dem Abfallgewicht (EUR/t) berechnet. ²Für Abfälle unter 200 kg (Nettogewicht) wird die Gebühr nach dem Abfallvolumen (EUR/cbm) berechnet. ³In Fällen, in denen aus betrieblichen Gründen oder aus Gründen der Fahrzeug- bzw. Wägetechnik keine Verwiegung der Abfälle möglich oder zweckmäßig ist, wird die Gebühr nach dem Abfallvolumen (EUR/cbm) berechnet.
- (5) ¹Für Abfallarten, die einen erhöhten Deponie-/Betriebsaufwand oder Prüf-/Verwaltungsaufwand erfordern, wird ein Gebührensatzschlag von 30,00 EUR/t Abfallgewicht erhoben. ²Für Abfälle, die nach Zuweisung durch den Landkreis direkt einer Entsorgungsanlage eines Dritten zugeführt werden, kann die Gebühr entsprechend dem geänderten Deponie-/Betriebsaufwand angepasst werden.
- (6) ¹Bei Aussortierungsarbeiten infolge vermischter Anlieferung von überlassenen Abfällen, für die Entfernung von Beimengungen oder Störstoffen und für die Zwischenlagerung von Abfällen werden zusätzlich Verwaltungsgebühren und Auslagen nach tatsächlich entstandenem Zeit- und Sachaufwand erhoben. ²Dabei gelten folgende Stundensätze:
- a) 90,00 € je angefangene Stunde Kompaktor/Radlader inkl. Personal
- b) 45,00 € je angefangene Stunde/Person

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) ¹Familien, die infolge der Pflegebedürftigkeit eines Haushaltsangehörigen einen über das in § 18 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland hinausgehenden Mehrbedarf an Restabfallbehälterkapazität nachweisen, kann auf schriftlichen Antrag und Vorlage eines Nachweises eine Gebührenermäßigung von monatlich 6,00 EUR gewährt werden. ²Familien kann für jedes neugeborene Kind auf schriftlichen Antrag eine Gebührenermäßigung bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres von monatlich 3,00 EUR gewährt werden. ³§ 18 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland ist anzuwenden. ⁴Die Gebührenermäßigungen nach Satz 1 und 2 können auch nebeneinander gewährt werden. ⁵Die gewährte Gebührenermäßigung gilt jeweils bis zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen entfallen sind. ⁶Maßgebend für den Beginn des Ermäßigungszeitraumes ist der Antragseingang. ⁷§ 7 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. ⁸Für den Antrag nach Satz 1 und 2 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.
- (2) ¹Die Gebührenermäßigungen nach Abs. 1 werden aus dem allgemeinen Haushalt des Landkreises Emsland finanziert.
- (3) ¹In besonderen Härtefällen kann der Landkreis Emsland auf schriftlichen Antrag Gebühren ermäßigen, niederschlagen, erlassen oder stunden.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) ¹Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland. ²Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) ¹Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) ¹Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) ¹Gebührenpflichtig bei der Entsorgung von Sperrmüll (§ 3 Abs. 5) ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber sowie der/die Anschlusspflichtige (nach § 3 Abs. 1 Abfallwirtschafts-satzung).
- (5) ¹Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferungen zu den Abfallent-sorgungsanlagen (§ 4) ist der Anlieferer. ²Als Anlieferer gilt auch derjenige, der im Auftrag eines Dritten Abfälle aniefert.

§ 7 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) ¹Die Gebührenpflicht (Grund- und Leistungsgebühr) entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis Emsland bzw. durch die damit beauftragten Stellen. ²Maßgebend ist der Zeitpunkt, ab dem der Restabfallbehälter bzw. Bioabfallbehälter dem Anschlussnehmer zur Verfügung steht. ³Steht der Restabfallbehälter bzw. Bioabfallbehälter bis einschließlich dem 15. eines Monats zur Verfügung, so entsteht die Gebührenpflicht bereits für den laufenden Monat. ⁴In den übrigen Fällen entsteht sie mit Beginn des folgenden Monats. ⁵Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 8 Abs. 2) entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. ⁶Bei der Behälter-tauschgebühr (§ 3 Abs. 4) entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei der Sperrmüllauftragsgebühr (§ 3 Abs. 5) entsteht die Gebührenpflicht bei der Anmeldung und bei Anlieferungen zur Abfallentsorgungsanlage (§ 4) mit der Anlieferung. ⁷Bei der Verwendung von Abfallsäcken ent- steht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
- (2) ¹Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn des Erhe- bungszeitraumes.
- (3) ¹Für die Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehal- tenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, ist der Zeit- punkt maßgebend, ab dem bzw. bis zu dem der Abfallbehälter dem Anschlussnehmer zur Verfügung stand bzw. steht. ²Findet der Behältertausch bis einschließlich dem 15. eines Monats statt, so entsteht die Gebührenpflicht für den aufge- stellten Behälter und endet für die abgeholtten Behälter bereits für den laufenden Monat. ³In den übrigen Fällen ent- steht bzw. endet sie mit Beginn des folgenden Monats.
- (4) ¹Entsteht oder endet die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 während des Erhebungszeitraumes (§ 8 Abs. 2), wird die Gebühr für jeden Monat des Bestehens der Ge- bührenpflicht mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (5) ¹Die Gebührenpflicht (Grund- und Leistungsgebühr) erlischt mit dem Ende der Bereitstellung der Abfallbehälter. ²Maß- gebend ist der Zeitpunkt, ab dem der Restabfallbehälter bzw. der Bioabfallbehälter vom Gebührenpflichtigen oder von sei- nem Bevollmächtigten zurückgegeben oder vom Landkreis Emsland bzw. von den damit beauftragten Stellen auftrags- gemäß abgeholt werden. ³Steht der Restabfallbehälter bzw. der Bioabfallbehälter bis einschließlich dem 15. eines Monats zur Verfügung, so endet die Gebührenpflicht mit Beginn des laufenden Monats. ⁴In den übrigen Fällen endet sie mit Ende des laufenden Monats.

- (6) ¹Bei dem Wechsel des Gebührenpflichtigen erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat und gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Pflichtigen.

§ 8

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) ¹Die Gebühren werden vom Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftsbetrieb) durch Bescheid festgesetzt.
- (2) ¹Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. ²Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. ³Auf Antrag kann die Gebühr in einem Jahresbetrag am 01. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. ⁴Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so sind die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Gebühren innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) ¹Die Gebühren für den Behältertausch (§ 3 Abs. 4) und für die Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 4) werden vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland festgesetzt und werden zu dem im Bescheid festgesetzten Termin fällig. ²Die Gebührenschuld für die Sperrmüllanmeldung (§ 3 Abs. 5) entsteht mit der Anmeldung, bei kostenpflichtiger Anlieferung mit der Anlieferung. ³Die Gebühr wird gleichzeitig fällig.
- (4) ¹Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.
- (5) ¹Die vorläufige Festsetzung der Leerungsgebühren für den Erhebungszeitraum erfolgt auf Grundlage der elektronisch ermittelten Entleerungen des Vorjahres. ²Mindestens wird jedoch die festgelegte Anzahl an Mindestentleerungen berechnet.
- (6) ¹Für die erstmalige Veranlagung eines anschlusspflichtigen Grundstückes nach § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises wird die Anzahl der Leerungen für jeden bereitgestellten Restabfallbehälter nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 a bis e auf die festgelegte Anzahl der Mindestentleerungen für den Erhebungszeitraum festgesetzt. ²Für die erstmalige Veranlagung eines anschlusspflichtigen Grundstückes nach § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises wird die Anzahl der Leerungen für jeden bereitgestellten Restabfallgroßbehälter nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 f auf die Anzahl des vorab angemeldeten Leerungsintervalls festgesetzt (z. B. monatlich, 14-tägig oder wöchentlich).
- (7) ¹Weicht die für den Erhebungszeitraum festgesetzte Entleerungsanzahl von der elektronisch ermittelten Anzahl der in Anspruch genommenen Leerungen ab, erfolgt eine endgültige Festsetzung der Gebühren rückwirkend im nächsten Erhebungszeitraum. ²Es wird mindestens die festgelegte Anzahl an Mindestentleerungen berechnet.

§ 9

Elektronischer Bescheid

- (1) ¹Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Bekanntgabe von Gebührenbescheiden nach § 3 durch Bereitstellung zum Datenabruf erfolgen („elektronischer Gebührenbescheid“). ²Der Antrag erfolgt durch Auswahl im Kundenportal. ³Gebührenpflichtige verzichten in diesem Fall auf die Übermittlung ihrer Gebührenbescheide per Post und können diese stattdessen im Kundenportal des Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland (AWB) (www.abfallwirtschaft-emsland.de) im PDF-Format abrufen.

- (2) ¹Die Nutzung des elektronischen Gebührenbescheides setzt eine Registrierung des Gebührenpflichtigen auf dem Kundenportal des AWB voraus. ²Die für die Registrierung erforderliche Benutzer-ID und ein Initialpasswort werden den Gebührenpflichtigen vom AWB per Post zugesandt.

- (3) ¹Die Nutzung des elektronischen Gebührenbescheides ist freiwillig. ²Anträge auf Erteilung elektronischer Gebührenbescheide können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AWB widerrufen werden oder im Kundenportal vom Gebührenpflichtigen rückgängig gemacht werden. ³Nach Ausübung des Widerrufs oder der Rücknahme im Kundenportal erhalten Gebührenpflichtige ihre Gebührenbescheide wieder per Post. ⁴Löscht ein Gebührenpflichtiger seinen Account auf dem Kundenportal, gilt dies zugleich als Widerruf nach Absatz 3 Satz 2. ⁵Endet die Gebührenpflicht durch Rückgabe aller Behälter oder Eigentümerwechsel, endet der elektronische Gebührenbescheid mit dem Aufhebungsbescheid für das Objekt.

- (4) Die Bekanntgabe elektronischer Gebührenbescheide richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

- ¹Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. ²Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 11

Auskunfts- und Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen und Angaben zur Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen zu machen. ²Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber von beiden dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland, der gemäß § 8 Abs. 1 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. ³Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis Emsland entfallen, neben dem Pflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) ¹Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung gem. § 33 Abs. 3 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zunahme des Gebührenpflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch den Landkreis zulässig.
- (2) ¹Der Landkreis darf die für die Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig nach §§ 16 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 11 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger
1. die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) ¹Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 03.05.1993 sowie die 1. bis 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung außer Kraft.

Meppen, 16.12.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

Hinweis:

Diese Satzung beinhaltet

1. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 16.03.1998, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 7/1998 vom 31.03.1998. Die Änderungssatzung ist am 01.04.1998 in Kraft getreten.
2. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 10.07.2000, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 15/2000 vom 31.07.2000. Die Änderungssatzung ist am 01.08.2000 in Kraft getreten.
3. die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 25.06.2001, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 23/2001 vom 26.10.2001. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.
4. die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 07.07.2003, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 13/2003 vom 15.07.2003. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2004 in Kraft getreten.
5. die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 23.05.2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 10/2005 vom 31.05.2005. Die Änderungssatzung ist am 01.06.2005/01.07.2005 in Kraft getreten.
6. die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 20.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 24/2005 vom 31.12.2005. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2006 in Kraft getreten.

7. die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 24.06.2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 14 /2010 vom 30.06.2010. Die Änderungssatzung ist am 01.07.2010 in Kraft getreten.
8. die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 20.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 31 /2011 vom 30.12.2011. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.
9. die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 05.11.2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 32/2015 vom 13.11.2015. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.
10. die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2018, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 35/2018 vom 28.12.2018. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.
11. die 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 09.12.2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 30/2019 vom 13.12.2019. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.
12. die 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 11.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 25/2021 vom 15.11.2021. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2022 in Kraft getreten.
13. die 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 20.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 29/2021 vom 30.12.2021. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2022 in Kraft getreten.
14. die 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.2024, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 35/2024 vom 30.12.2024. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2025 in Kraft getreten.

493 Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal"

Aufgrund § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) und § 19 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) – in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 30.09.2024 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Änderung des Geltungsbereiches

- (1) Im Bereich der Gemeinde Emsbüren in den Ortsteilen Gleesen und Listrup werden die Grenzen des Geltungsbereiches der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in dem Landkreis Emsland, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" (Amtsblatt Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 19 vom 15.05.1981, S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.03.2023 (Amtsblatt für den Landkreis Emsland, Nr. 15/2023, S. 120), mit den in den Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 und in den Detailkarten 1 : 5.000 gekennzeichneten Flächen neu festgelegt.
- (2) Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (3) Ausfertigungen dieser Verordnung sind beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz und Forsten, 49716 Meppen, Ordeniederung 1, und bei der Gemeinde Emsbüren, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren zur kostenlosen Einsichtnahme hinterlegt. Die Verordnung und die Kartenunterlagen sind mit veröffentlicht.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, 30.09.2024

LANDKREIS EMSLAND

Marc-André Burgdorf
Landrat

4 Anlagen zur Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal"

Siehe Karten auf den Seiten 486 – 489

494 Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife

Präambel

Der Aufgabenträger erlässt die Richtlinie für eine Allgemeine Vorschrift (AV). Er strebt an, diese AV in eine Satzung zu überführen. Anlass für eine AV ist die Novellierung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes zum 01.01.2017, die die bisher eigenwirtschaftlich genehmigten Tarife auf dem Gebiet des Aufgabenträgers als nicht mehr auskömmlich darstellen lässt. Deshalb spricht der Aufgabenträger ab 2017 für diese Tarife eine gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung aus, damit weiterhin die Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen und eine beihilfenrechtskonforme Finanzierung der VU gewährleistet sind.

1. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- 1.1 Verkehrsunternehmen (VU), die im Rahmen des in Anhang 1 genannten Gebietes des Landkreises eigenwirtschaftlichen Linienverkehr nach §§ 42 und 44 PBefG oder diesen ergänzenden oder ersetzenden Verkehr nach § 1 Abs. 3 NNVG durchführen, erfüllen auf der Grundlage des genehmigten Tarifs (siehe 1.5) gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtungen, die entsprechend der Regelungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 und dieser Richtlinie ausgeglichen werden können.
- 1.2 Der finanzielle Ausgleich nach § 7a NNVG auf der Grundlage dieser Richtlinie wird pro Jahr auf 5.856.963,00 € (Anhang 2, Festlegung der Ausgleichsbeträge je Verkehrs-/Tarifgemeinschaft, Haustarife) begrenzt. Die Mittel werden entsprechend des Anhangs 2 und den Vorgaben des NNVG insgesamt zum Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung ausgereicht. Grundlage ist das ÖPNV-Angebot der VU im Basisjahr 2016 (z. B. Fahrplan, Liniengenehmigungen nach § 42 PBefG etc.) im Sinne von 2.1. Übersteigt die beantragte Gesamtausgleichssumme der Verkehrsunternehmen mit einem Haustarif den nach Anhang 2 zugewiesenen Ausgleichsbetrag für Haustarife, wird der Einzelanspruch des Unternehmens für den vorläufigen und endgültigen Zuwendungsbescheid im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche für Haustarife gekürzt. Übersteigt die beantragte Gesamtausgleichssumme der Verkehrsunternehmen, die Mitglied einer Tarifgemeinschaft nach Anhang 2 sind, den dort jeweils zugewiesenen Ausgleichsbetrag der Tarifgemeinschaft, wird der Einzelanspruch des Unternehmens für den vorläufigen und endgültigen Zuwendungsbescheid im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche der Verkehrsunternehmen dieser Tarifgemeinschaft gekürzt.
- 1.3 Zusätzlich zu den Mitteln nach 1.2. stellt der Landkreis zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung für Finanzierung des ÖPNV und für die Verbesserung des Verkehrsangebotes wie folgt Mittel zur Verfügung:
- 1.3.1 Der Landkreis führt das „Emsland Jugendticket“ als regionales Schüler- und Azubi-Ticket im Sinne von § 7e NNVG ein. Das „Emsland Jugendticket“ wird Teil der jeweils bestehenden Tarifsortimente in den Tarifgemeinschaften und ist gemeinwirtschaftlicher Höchstarif im Sinne Ziff. 1.5. Durch die Einführung des Tarifangebots entstehen den im Landkreis tätigen Verkehrsunternehmen negative Netzeffekte im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 in Form der Kannibalisierung des Tarifsortiments für Schüler und Auszubildende sowie der Vergünstigung der Schülerbeförderung im Vergleich zur Bestellung von Schülersammelzeitkarten. Als Ausgleich für diese negativen Netzeffekte auf die Einnahmen, die aus der Einführung des „Emsland Jugendtickets“ entstehen, gewährt der Landkreis einen zusätzlichen Ausgleich in Form des Ankaufs eines pauschalierten Ticketkontingents nach Maßgabe von Anhang 7. Das Ticketkontingent wird dem in Anhang 7 definierten Berechtigtenkreis (inklusive von nach der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland berechtigten Schülern) kostenlos zum Abruf des „Emsland Jugendtickets“ bei den Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt. Das Ausgabeverfahren wird zwischen den Tarifgemeinschaften, den Verkehrsunternehmen und dem Landkreis bzw. der Emsländischen Eisenbahn GmbH geregelt. Zusätzlich stellt der Landkreis Mittel zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten, die den Verkehrsunternehmen aufgrund des notwendigen Einsatzes zusätzlicher Fahrzeuge aufgrund erhöhten Fahrgastaufkommens entstehen nach Maßgabe von Anhang 7 zur Verfügung.

- 1.3.2 Der Landkreis reicht für nicht durch (zusätzliche) Einnahmen gedeckte Kosten bei dem Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben (bspw. Wasserstoff-, Elektroantrieb) auf dem Zuständigkeitsgebiet des Landkreises bei Anwendung des festgesetzten Höchsttarifs weitere Mittel nach Maßgabe des Anhangs 8 aus.
- 1.3.3 Der Landkreis reicht einen Ausgleich für nicht durch (zusätzliche) Einnahmen gedeckte Kosten aufgrund von Verbesserungen des Verkehrsangebots bei Anwendung des festgesetzten Höchsttarifs aus. Die betroffene Verkehrsleistung und die Höhe des Ausgleichs ergeben sich aus Anhang 8.
- 1.4 Soweit Linienverkehre auf den Gebieten von zwei oder mehr Aufgabenträgern erbracht werden, verständigen diese sich grundsätzlich auf eine gebietsscharfe Abgrenzung zur Finanzierung dieser Verkehre aus ihrer jeweiligen Richtlinie oder sonstigen Regelwerken zu gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.
- 1.5 Gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif
- 1.5.1 Die gemeinwirtschaftlichen Höchsttarife nach dieser Richtlinie sind die den Verkehrsunternehmen genehmigten Tarife einschließlich der Beförderungsbestimmungen.
- 1.5.2 Zusätzlich zu den gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifen nach 1.5.1 wird das „Deutschlandticket“ i. S. d. § 9 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz (RegG) und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung¹ (Anhang 1a) als gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif für den Zeitraum vom 01.05.2023 bis zum 31.12.2025 vorgegeben. Soweit erforderlich, haben die Verkehrsunternehmen die Anwendung des Deutschlandtickets bei der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen bzw. zu beantragen.
- 1.6 Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den VU, die die Aufteilung der Einnahmen gemäß der Vorschrift des § 8 Abs. 3b PBefG untereinander regeln. Hinsichtlich der Einnahmen für das Deutschlandticket haben die VU an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmensprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung abzugeben.
- 1.7 Verstöße des VU gegen Pflichten aus 1.5 und 2.1 und den weiteren Vorgaben nach dieser Richtlinie führen zur Rückforderung der bis dahin ausgekehrten Zuwendungen, ganz oder teilweise. Das Gleiche gilt für vorsätzlich und grob fahrlässig fehlerhafte wirtschaftliche Angaben des VU über die ökonomische Situation seiner erbrachten Verkehre, für die Zuwendungen beantragt und gewährt wurden. Für Billigkeitsleistungen i. S. v. 4.2 erfolgt die Rückforderung zudem nach der für das jeweilige Kalenderjahr jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV² inkl. der dort etwaig vorgegebenen Verzinsung.
- 1.8 Die Zuwendungsbescheide stehen unter dem Vorbehalt, dass die EU-Kommission die novellierten Vorschriften des NNVG mit dem europäischen Beihilfenrecht für unvereinbar erklärt und die Rückforderung der rechtswidrigen Beihilfen anordnet. In diesem Fall hat zwingend eine Rückforderung der Zuwendungen durch den Aufgabenträger zu erfolgen.
- 1.9 Die Gesamtsumme der Ausgleichsleistungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens nach 1.2 bis 1.3 darf den Betrag nicht überschreiten, der sich aus der Differenz zwischen Höchst- und Referenztarif des Unternehmens im jeweiligen Kalenderjahr ergibt. Verkauft Emsland Jugendtickets werden vollumfänglich als Einnahme des Unternehmens im Höchsttarif und nicht als Ausgleichsleistung behandelt.
2. Abgeltung finanzieller Nachteile nach 1.2
- 2.1 Finanzielle Nachteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung der AV können den VU nur dann abgegolten werden, wenn eine Rabattierung von Ausbildungsverkehren von mindestens 25 % gegenüber Zeifrausweisen im Nichtausbildungsverkehr mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit gemäß § 7 a Abs. 1 NNVG erfolgt. Grundlage der Ausgleichsleistungen ist das ÖPNV-Angebot des VU im Basisjahr 2016 (z. B. Fahrplan, Liniengenehmigungen nach § 42 PBefG etc.). Nicht unwesentliche Verminderungen des ÖPNV-Angebotes gegenüber dem Basisjahr führen zu einer anteiligen Reduzierung der Ausgleichsleistungen für das VU.
- 2.2 Eine Abgeltung finanzieller Nachteile kann weiterhin nur erfolgen, wenn das VU dem zuständigen Aufgabenträger eine Einnahmeproggnose gemäß dem Verfahren nach 2.4 oder in einer Vorabkalkulation für das Verfahren nach 2.5 die mögliche Ausgleichsbedürftigkeit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung bis zum 28.2.2017 schriftlich anzeigt.
- 2.3 Das VU hat das Verfahren zum finanziellen Ausgleich nach Nr. 2.4 zu wählen, soweit ein marktfähiger Referenztarif gegeben ist. Soweit kein marktfähiger Referenztarif zur Aufrechterhaltung der Status Quo – Verkehre in 2016 ermittelt werden kann, kann das VU aufgrund der durch die Novelle des NNVG verursachten Umbruchsituation und bereits genehmigter eigenwirtschaftlicher Liniengenehmigungen das Abrechnungsverfahren nach 2.5 wählen. Dieser Weg wird von Seiten des Aufgabenträgers für eine Übergangszeit eröffnet, um die Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten sicherzustellen und gleichzeitig die beihilfenrechtskonforme Finanzierung der VU zu gewährleisten.
- 2.4 Das VU kann die wirtschaftlichen Nachteile anhand eines marktfähigen Referenztarifs nachweisen, der im Verhältnis zu den ausgesprochenen gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtungen als Abrechnungsgrundlage dient (Ertrag-Kosten-Vergleich). Als marktfähiger Referenztarif gilt ein Tarif, der im Endkundenmarkt der verschiedenen Marktsegmente wie Einzelkarten, Zeitkarten Jedermann, Zeitkarten Ausbildung Selbstzahler, Zeitkarten Ausbildung Schüler etc. durchgesetzt werden kann.
- 2.4.1 Das VU hat die Marktfähigkeit des Referenztarifs nachzuweisen. Es hat hierzu den Aufgabenträgern alle Unterlagen insbesondere über Marktreichweite, erzielten Umsätze nach Gattungen und vergleichbare Raumstrukturen zur Verfügung zu stellen. Hierzu sind anhand bisheriger Verkaufszahlen (Gattungen/Tarifstufen) die Einnahmen anhand eines marktfähigen Referenztarifs und im Vergleich hierzu die Einnahmen bei Anwendung der gemeinwirtschaftlichen Höchsttarife und die hieraus entstehenden finanziellen Nachteile gegenüberzustellen. Der Nachweis der erzielbaren Einnahmen bei Anwendung eines Markttarifs setzt die Berücksichtigung der Preiselastizität (Mehrnachfrage bei sinkenden Preisen) voraus. Grundsätzlich ist der branchenüblich angenommene Standardwert von mindestens -0,3 anzunehmen.
- 2.4.2 Existieren keine deckungsgleichen Tarifangebote im Referenztarif, z. B. aufgrund abweichender Regelungen zu Tagesgültigkeit, Mitnahme, Netzgültigkeit oder auch Anwendung von Kundenbindungskarten, so sind entsprechende Vergleichbarkeiten durch Zu- und Abschläge herzustellen.
- 2.4.3 Werden die Fahrausweise bei mehreren VU genutzt, so sind sie leistungsgerecht entsprechend der benutzten Preisstufen aufzuteilen. Beim Referenztarif kann ein Kauf getrennter Fahrausweise für die Teilstrecken unter Beachtung der Preiselastizität angenommen werden.

- 2.5. Alternativ kann das VU die finanziellen Nachteile der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch einen Kosten-Erlös-Vergleich belegen. Dieser Vergleich muss die prognostizierten Kosten und die Erlöse entsprechend der Gliederung nach Anhang 3 und Anhang 4 enthalten. Die Kosten dürfen nur Leistungen beinhalten, die unmittelbar für die Erbringung von Verkehrsleistungen zu den gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifen erforderlich sind. Die Erlöse müssen alle Einnahmen enthalten, die unmittelbar oder mittelbar diesen Kosten gegenüberstehen.

Die Kosten müssen erforderlich sein und dem Grundsatz sparsamer und wirtschaftlicher Mittelverwendung entsprechen und dürfen analog § 4 der Verordnung PR Nr. 30/53 über Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR 30/53) die marktüblichen maxima- len Kosten für öffentlichen Personenverkehrsdienste nicht überschreiten.

- 2.6. Als Gewinn gelten für die Abrechnungsverfahren nach 2.4 und 2.5 alternativ als angemessen

- a. 20 % Umsatzrendite auf die am Markt erzielten Fahrausweisumsätze (Jedermann-Tarife sowie Schülerzeitkarten im Freiverkauf)
- b. 15 % Eigenkapitalrendite. Das benötigte Eigenkapital bemisst sich dabei zu 20 % am Immobilien- und Fahrzeugwert, sowie eines Monatsumsatzes
- c. 6 % Umsatzrendite auf den gesamten Umsatz.

Zusätzlich gilt der unter 4.3 genannte Anteil von Kosteneinsparungen als angemessener Gewinn.

Das VU kann nachweisen, dass aufgrund der besonderen individuellen Situation ein anderer Gewinn als angemessen gilt und in der Branche durchsetzbar ist.

3. Vorabkalkulation und vorläufige Festsetzung des Ausgleichs nach 1.2

- 3.1 Der Aufgabenträger prüft die Einnahmeprognose nach 2.4 oder die Vorabkalkulation nach 2.5. Rückfragen sind durch die VU zeitnah umfassend und wahrheitsgemäß zu beantworten. In der Einnahmeprognose nach 2.4 sind die bisher verkauften Stückzahlen im Startjahr 2016 (Gattungen/Preisstufen), die bisher angewandten Tarife und die Berechnung einschließlich des marktfähigen Referenztarifs darzustellen.

- 3.2 Auf der Grundlage der Prüfungen legt der Aufgabenträger den Ausgleich für das Kalenderjahr mittels vorläufigen Zuwendungsbescheid fest. Soweit von den Angaben des VU abgewichen wird, wird das VU angehört.

- 3.3 Die Ausgleichsbeträge werden zu folgenden Daten auf das vom VU benannte Konto geleistet:

- a. 15.5. 50 % des Jahresbetrags
- b. 15.10. 40 % des Jahresbetrags
- c. nach Schlussabrechnung im Folgejahr 10 %

- 3.4 Etwaige Nachzahlungen oder Überzahlungen werden bei Fortführung der allgemeinen Vorschrift ab 2018 in der nachfolgenden Abschlagszahlung verrechnet. Hilfsweise werden sie bis zum 30.4. des Folgejahrs ausgeglichen.

4. Abgeltung finanzieller Nachteile nach 1.3.1 und 1.5.2

- 4.1 Abgeltung finanzieller Nachteile nach 1.3.1

- 4.1.1 Der Ausgleich für die Einführung des „Emsland Jugendtickets“ und der kostenlosen Zurverfügungstellung für den Berechtigtenkreis erfolgt durch den Ankauf eines pauschalierten Ticketkontingents.

Die Veranschlagung basiert auf einem Vergleich der Einnahme- und Kostensituation bei den Verkehrsunternehmen im Schülerverkehr vor und nach Einführung des „Emsland Jugendtickets“ unter Berücksichtigung der Auswirkungen eines verbundweiten Tarifangebots vor dem Hintergrund der unterschiedlichen demografischen und raum- bzw. siedlungsstrukturellen Gegebenheiten im Landkreis.

- 4.1.2 Das Ticketkontingent steht dem Berechtigtenkreis im Sinne von Anhang 7 zu einem Gültigkeitsdatum ab dem 01.08. des jeweiligen Jahres zur Verfügung. Die Bezahlung des Kontingents erfolgt jeweils bis zum 10. jeden Monats – beginnend mit dem 10.08. des jeweiligen Jahres – in Höhe eines Zwölftels des Gesamtkontingentwertes gemäß Anhang 7 auf die von den Tarifgemeinschaften zu benennenden Konten.

- 4.1.3 Die Bezahlung der Kontingente erfolgt brutto inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum jeweiligen genehmigten Tarif des „Emsland Jugendtickets“.

- 4.2 Abgeltung finanzieller Nachteile nach 1.5.2 (Deutschlandticket)

- 4.2.1 Der Landkreis reicht die ihm vom Land Niedersachsen auf Grundlage der für das jeweilige Kalenderjahr jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV zugewiesenen Mittel zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV an die Verkehrsunternehmen aus, die für das betroffene Jahr nicht bereits auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifanerkennung erhalten oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein wirtschaftliches Risiko tragen (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).

- 4.2.2 Die Gewährung der Billigkeitsleistungen nach der für das jeweilige Kalenderjahr jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV erfolgt anhand der nach der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV ermittelten ausgleichsfähigen Mindereinnahmen und nicht gedeckten Kosten je Verkehrsunternehmen an die Verkehrsunternehmen. Die Billigkeitsleistungen sind begrenzt auf die in der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV genannten Ausgleichstatbestände hinsichtlich der verminderten Fahrgeld- und Fahrgeldersatzeinnahmen sowie nicht gedeckten Ausgaben unter Abzug der ersparten Aufwendungen bezogen auf die Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets. Sollten die vom Land Niedersachsen nach der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistungen in einem Kalenderjahr nicht ausreichen, um alle ausgleichsfähigen Schäden im Sinne von Satz 1 zu decken, erfolgt eine anteilige prozentuale Kürzung der Billigkeitsleistung je Verkehrsunternehmen. Sollten die vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, wird der Landkreis die Tarifpflicht nach 1.5.2 für das Deutschlandticket aufheben und seine Zustimmung zur Aufhebung der Tarifgenehmigung in Bezug auf das Deutschlandticket erteilen.

- 4.2.3 Zuwendungsvoraussetzung für die Billigkeitsleistungen nach der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV ist, dass das jeweilige Verkehrsunternehmen die Vorgaben zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket sowie die damit einhergehenden Pflichten einhält.

Hierzu haben die Verkehrsunternehmen insbesondere die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellsatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e. V. gebildete EAV-Clearingstelle oder bei Übergang dieser Funktion an die D-TIX GmbH & Co. KG zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung erfolgt einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024 und für das gesamte Jahr 2025 bis zum 20. Februar 2025; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.

4.2.4 Die Billigkeitsleistungen nach der für das jeweilige Kalenderjahr jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV werden nach dem den Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV entsprechenden Verfahren gewährt. Der Landkreis erlässt für das Antragsverfahren ein gesondertes Antragsformular auf Basis der Regelungen der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV. Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

5. Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität im ÖPNV

5.1 Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung muss nach Nr. 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für die Qualität im ÖPNV bieten.

5.2 Soweit der Ausgleich nach Nr. 2.4 erfolgt, so trägt das VU das volle Ertragsrisiko aus den Fahrgelderlösen. Dies ist sowohl ein Anreiz zur Steigerung der Qualität zwecks Gewinnung von Fahrgästen und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.

5.3 Soweit der Ausgleich nach Nr. 2.5 erfolgt, so erfolgt der Anreiz dadurch, dass bis zum Erreichen des Schwellenwertes nach Nr. 3.3 auch bei Nachfrageänderungen keine Verrechnung erfolgt (partielles Nachfragerisiko). Zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit wird dem VU bei Kostensenkungen gegenüber der Vorkalkulation bei gleichbleibendem Leistungsvolumen ein Anteil von 50 % der Kostensenkung als Einbehalt außerhalb der Prüfung zur Überkompensationskontrolle und zusätzlich zum angemessenen Gewinn zugebilligt.

6. Ex-post Kontrolle

6.1 Verfahren nach 2.4

6.1.1 Nach Abschluss eines Kalenderjahres, spätestens jeweils zum 28.2. hat das VU im Verfahren nach 2.4 die erzielten Umsätze zum genehmigten Tarif nach Gattungen und Preisstufen gemäß einem bereitgestellten Abrechnungsformular zu berichten.

6.1.2 Das Unternehmen hat anhand seiner Kosten nach 5.1.3 nachzuweisen, dass keine beihilfenrechtliche Überkompensation gemäß den Regelungen des Anhangs der VO EG 1370/2007 vorliegt. Insbesondere ist der finanzielle Nettoeffekt des VU wie folgt zu ermitteln:

- a. Einnahmeausfälle aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung im Vergleich zum marktfähigen Referenztarif
- b. Feststehende unmittelbare Mehrkosten aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung (z. B. Fahr-scheindrucker), die bei einer eigenwirtschaftlichen Erbringung nicht angefallen wären
- c. Fiktive Mehreinnahmen aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gegenüber einem angewandten marktfähigen Referenztarif (Prognose der Preis-elastizität)
- d. Etwaige Kostenerhöhungen aufgrund der Mehrnachfrage wegen der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung (z. B. Einsatz zusätzlicher Busse) bis zur Grenze der Mehrerträge aufgrund des angewandten Tarifs

6.1.3 Durch Tarifeinnahmen, sonstige auf die Verkehrserstellung zuzurechnende Erlöse, Ausgleichsleistungen nach SGB IX und Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie dürfen nur Kosten gedeckt werden, die der gemeinwirtschaftlichen Pflicht zuzurechnen sind. Dies sind insbesondere die Erstellungskosten der Verkehrsleistung einschließlich der Vertriebs- und Marketingkosten. Gemeinkosten sind angemessen nach ihrem Nutzungsanteil gegenüber anderen Tätigkeiten zu schlüsseln. Weiterhin dürfen die Erträge zur Deckung eines angemessenen Gewinns verwandt werden.

6.2 Verfahren nach 2.5

Sofern das VU einen Ausgleich auf der Grundlage von 2.5 erhält, so hat das VU jeweils bis zum 28.2. eines jeden Jahres über die erbrachte Leistung und die dabei entstandenen Kosten nach derselben Gliederung wie in der Vorabkalkulation zu berichten. Kostenerhöhungen führen nicht zu einem erhöhten Ausgleich, Kostenreduzierungen führen unter Beachtung von Nr. 4.3 zu einem reduzierten Ausgleich. Verluste eines VU aufgrund von Schadensfällen in einem Abrechnungsjahr können mit den Gewinnen in den nachfolgenden fünf Jahren verrechnet werden.

6.3 Nachweisverfahren für Billigkeitsleistungen nach 4.2 (Deutschlandticket)

Für Billigkeitsleistungen nach 4.2 sind die Vorgaben der für das jeweilige Kalenderjahr jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV, insbesondere die Vorgaben zur Bestimmung und Ermittlung der ausgleichsfähigen Mindereinnahmen bzw. nicht gedeckten Ausgaben sowie die Pflichten zum Nachweis der tatsächlich entstandenen Mindereinnahmen, nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen zu beachten und einzuhalten. Der Nachweis hat für das Jahr 2023 bis zum 31.12.2024, für das Jahr 2024 bis zum 31.12.2025 und für das Jahr 2025 bis zum 31.12.2026 zu erfolgen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen, eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2023 bzw. 2024 bzw. 2025 sowie die die Anzahl der Abonnenten zu den relevanten Stichtagen (30.04.2023 und 31.01.2024 für das Jahr 2023 bzw. 31.12.2023 und 31.01.2025 für das Jahr 2024 bzw. 30.04.2023 und 31.01.2026 für das Jahr 2025) beizufügen. Sofern Nachweise über den Soll-Fahrgeldeinnahmen zuzurechnende Zahlungsausfälle nach Nummer 5.4.1.1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 geführt werden, sind diese ebenfalls beizufügen. Soweit ein Einzelnachweis gemäß Nummer 5.4.4 Satz 6 Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 geführt wird, sind die betragsmäßigen Einsparungen von Vertriebsaufwendungen durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigen zu lassen.

Der Landkreis kann weitergehende Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderungen anderer Stellen (bspw. der Bewilligungsbehörde (Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH), der EU-Kommission oder des Niedersächsischen Landesrechnungshofes) erforderlich ist. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, dem Landkreis, die nach der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV geforderten Informationen zu übermitteln.

- 6.4 Bestätigung fehlender Überkompensation durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater
- 6.4.1 In den Verfahren nach 2.4 und 2.5 legt das VU eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters über die Einhaltung der Regelungen des Anhangs nach VO (EG) Nr. 1370/2007 mit Blick auf die Kosten und Erlöse und angemessenen Gewinn des VU sowie der Richtigkeit der Abrechnung vor. In der Bestätigung ist die Ausgleichssumme für das Abrechnungsjahr enthalten (finanzieller Nettoeffekt), die sich bei Anwendung der AV ergibt. Hinsichtlich der Billigkeitsleistungen nach 4.2 (Deutschlandticket) ist der finanzielle Nettoeffekt begrenzt auf die positiven oder negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart. Im Hinblick auf die Vertriebsmehrkosten wird geprüft, ob die Voraussetzungen der für das jeweilige Kalenderjahr jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV vorliegen. Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist separat nach den Regelungen der für das jeweilige Kalenderjahr jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV auszuweisen.
- 6.4.2 Die Bestätigung für das Verfahren nach 2.4 ist in Form eines nachvollziehbaren schriftlichen Berichts zu fassen, der auch Stellung zum angewandten Referenztarif und den Auswirkungen dieses fiktiven Tarifs auf die Nachfrage nimmt.
- 6.4.3 Der Bestätigung in dem Verfahren nach 2.5 wird die Endabrechnung auf der Grundlage 5.3 beigefügt. Der Prüfer hat zu bestätigen, dass alle abgerechneten Leistungen erbracht wurden.
- 6.4.4 Soweit das VU andere Tätigkeiten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung durchführt, ist für die Verfahren nach 2.4 und 2.5 ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eine Bestätigung eines Steuerberaters zur Trennungsberechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der VO EG 1370/2007 vorzulegen.
- 6.4.5 Die vorstehenden Bestätigungen und Nachweise sind im Rahmen der Schlussabrechnung vorzulegen.
- 6.5 Der Aufgabenträger kann durch Fachgutachter nach Vorlage einer Vertraulichkeitserklärung oder durch Wirtschaftsprüfer beim VU eine Prüfung durchführen, soweit dieses nach Auffassung des Aufgabenträgers zur Nachvollziehbarkeit der Höhe der Kosten, Abweichungen zwischen Vorkalkulation und Abrechnung, eines speziellen Referenztarifs oder eines unternehmensindividuellen Gewinns erforderlich ist.
- 6.6 Nach erfolgter Prüfung der Schlussrechnung erfolgt der endgültige Zuwendungsbescheid für das Abrechnungsjahr.

7. Schlussbestimmungen / Ermächtigung des Landrats

- 7.1 Den VU ist bekannt, dass der Aufgabenträger allen Verkehrsunternehmen gleichmäßig und diskriminierungsfrei Zugang zu den Leistungen nach dieser Richtlinie u. a. gemäß Art. 3 Abs. 1 GG gewähren muss. Die Richtlinie und die Referenztarife werden deshalb in dem Amtsblatt und auf der Homepage des Aufgabenträgers veröffentlicht. Die Anforderung an einen diskriminierungsfreien Marktzugang beinhaltet auch Auskunft über mögliche Ausgleichsleistungen im Zuge von Ausbildungszeitfahrausweisen, die von öffentlichen Stellen ganz oder teilweise finanziert werden. Der Aufgabenträger wahrt aber die Geschäftsgeheimnisse der Verkehrsunternehmen in Bezug auf entstandene Kosten und erzielte sonstigen Erlöse.
- 7.2 Der Landrat wird – unbeschadet der vorstehenden Regelungen – ermächtigt, Fortschreibungen und Ergänzungen hinsichtlich der Anhänge 2, 3, 4 und 7 vorzunehmen sowie den Anhang 8 nach Maßgabe der Beschlussfassung(en) des Kreistags und die Vordrucke für das Antrags- und Bewilligungserfahren für den Ausgleich nach 4.2 (Deutschlandticket) zu erstellen und fortzuschreiben und dieser Richtlinie beizufügen. In diesen Fällen bringt der Landrat dem Kreistag die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen in der nächsten Kreistagssitzung zur Kenntnis.
- 7.3 Die nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen sind Subventionen im Sinne von § 264 StGB. Bei den jeweils zum Erhalt des Ausgleichs zu machenden Angaben handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 StGB. Subventionsbetrug ist gem. § 264 StGB strafbar.

Meppen, 16.12.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

- Anhang 1: Räumliche Gültigkeit des gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifs auf dem Gebiet des LK Emsland (Karte)
- Anhang 1a: Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket
- Anhang 2: Übersicht der Ausgleichsbeträge nach Verkehrs-/Tarifgemeinschaften, Haustarif
- Anhang 3: Vorabkalkulation Kosten gemäß Verfahren nach 2.5
- Anhang 4: Erlöse gemäß Verfahren nach 2.5
- Anhang 5: Genehmigte Tarife (werden zurzeit angepasst und mit der Richtlinie im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht)
- Anhang 6: Referenztarife (werden zurzeit angepasst und mit der Richtlinie im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht)
- Anhang 7: Ausgleich nach 4
- Anhang 8: Ausgleich nach 1.3.2

14 Anlagen zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife

– Siehe Anlagen auf den Seiten 490 – 503

¹ Die jeweils gültigen Tarifbestimmungen werden unter folgender Internetadresse veröffentlicht: <https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>. Die Beschlüsse des Koordinierungsrates sind maßgebend.

² Für das Jahr 2023 ist dies die; Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023) Erl. d. MW v. 2. 5. 2023 — 30250-2209 — VORIS 93200;

für das Jahr 2024 ist dies die „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024) Erl. d. MW v. 12.12.2023 — 30250-2209 — VORIS 93200;

für das Jahr 2025 ist dies die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025) — 30250-2209 — VORIS 93200

495 Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger; Herr Chris Feringa, Lathen

Nach erfolgter Ausschreibung ist Herr Chris Feringa, Zur Düne 1a, 49762 Lathen, mit Wirkung vom 01.01.2025 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk OS/EL 01-13 Lathen bestellt worden.

Meppen, 12.12.2024

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

496 Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger; Herr Jens Grävemäter, Schüttorf

Nach erfolgter Ausschreibung ist Herr Jens Grävemäter, Quendorfer Straße 40, 48465 Schüttorf, mit Wirkung vom 01.01.2025 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk OS/EL 03-08 Emsbüren bestellt worden.

Meppen, 12.12.2024

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

497 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Klein Berßen (Hebesatzsatzung 2025)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Klein Berßen in seiner Sitzung am 11.12.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Klein Berßen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) (Der aufkommensneutrale Hebesatz gem. § 7 Abs. 1 NGrStG liegt bei 162 v. H.)	162 v. H.	
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) (Der aufkommensneutrale Hebesatz gem. § 7 Abs. 1 NGrStG liegt bei 249 v. H.)	249 v. H.	
2. Gewerbesteuer	351 v. H.	

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Klein Berßen, 11.12.2024

GEMEINDE KLEIN BERSSEN

Ficker
Bürgermeister

498 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Börger (Hebesatzsatzung 2025)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Börger in seiner Sitzung am 12.12.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Börger wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) (Der aufkommensneutrale Hebesatz gem. § 7 Abs. 1 NGrStG liegt bei 341 v. H.)	341 v. H.	
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) (Der aufkommensneutrale Hebesatz gem. § 7 Abs. 1 NGrStG liegt bei 141 v. H.)	141 v. H.	
2. Gewerbesteuer	347 v. H.	

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Börger, 13.12.2024

GEMEINDE BÖRGER

Müller
Gemeindedirektor

499 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dersum (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhörungsgesetz) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Dersum in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Dersum wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 200 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 355 v. H. |

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025 ff.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Dersum, 18.12.2024

GEMEINDE DERSUM

Hannen
Bürgermeister

500 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dörpen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhörungsgesetz) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Dörpen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 285 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 355 v. H. |

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025 ff.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Dörpen, 03.12.2024

GEMEINDE DÖRPEN

Gerdas
Bürgermeister

Wocken
Gemeindedirektor

501 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Samtgemeinde Dörpen

Der Rat der Samtgemeinde Dörpen hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 die Jahresrechnungen der Samtgemeinde Dörpen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 und die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2016 und 2017 der Samtgemeinde Dörpen und die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 06.01.2025 – 15.01.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dörpen, 09.12.2024

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Wocken
Samtgemeindebürgermeister

502 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; I. 61. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A 30 / A 31); II. Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30 / A 31 – Teil XV“; hier: erneute Veröffentlichung der Bauleitpläne gem. § 3 (2) i. V. m. § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 II BauGB sind vom NABU-Regionalverband Emsland / Grafenschaft Bentheim und vom NABU-Landesverband Niedersachsen Bedenken u. a. hinsichtlich der räumlichen Nähe zum FFH-Gebiet „Ahlder Pool“ und der Lage in einem bedeutsamen Wiesenvogelgebiet vorgetragen worden.

Es wurde zudem bemängelt, dass im Artenschutzbeitrag genannte Gutachten aus einem anderen Bauleitplanverfahren nicht ausgelegt worden sind. Aus diesem Grund erfolgt eine erneute Beteiligung unter Einbeziehung dieser Gutachten. Zudem wird im Bebauungsplanentwurf ein ergänzender Hinweis zu den Emissionen aufgeführt.

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 die erneute Veröffentlichung der Bauleitpläne gem. § 3 (2) i. V. m. § 4a (3) BauGB beschlossen.

Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig mit dem Bebauungsplan im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

I. 61. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich des Bauleitplan-Entwurfes ist in dem beigefügten Plan dargestellt. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen.

II. Bebauungsplan Nr. 160

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in dem beigefügten Plan dargestellt. Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes. Ziel ist die Weiterentwicklung des EmsLandParks.

I. und II.

Die Planzeichnungen der Bauleitpläne inkl. den planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen werden mit den Begründungen, sowie den unten bezeichneten Planunterlagen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

14.01.2025 bis zum 14.02.2025 (einschließlich)

bei der Gemeinde Emsbüren, Rathaus, Magistratstraße 5, Zi. 121, während der Dienststunden *) veröffentlicht.

Die Planungsunterlagen werden außerdem für die Dauer der Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Emsbüren (www.emsbueren.de) unter dem Menüpunkt „Rathaus & Service – Bekanntmachungen“ eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) zugänglich gemacht und können dort eingesehen werden.

Die veröffentlichten Planunterlagen umfassen

- die Entwürfe der Bauleitpläne (Planzeichnungen)
- die Entwurfsbegründungen inkl. Umweltbericht
- die schalltechnische Beurteilung (IPW, 05.09.24)
- die wasserwirtschaftliche Vorplanung (IPW 04.09.24)
- die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (IPW 05.09.24)
- den Kartierbericht Brutvogelerfassungen (IPW, 03.09.24)
- die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum FFH-Gebiet „Ahlder Pool“ (IPW, 05.09.24)
- die Verkehrsuntersuchung (IPW, 04.09.24)
- die Erfassungen 2020-2021 Brut- und Rastvögel, Amphibien, Fledermäuse (IPW, 17.05.21)
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Abwägungsvorlage IPW – 05.09.24) und dem Auslegungsverfahren gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Abwägungsvorlage IPW – 16.12.24)

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor und können zusammen mit den Planunterlagen eingesehen werden:

1. Umweltbericht mit Bestandsaufnahme und -bewertung zu folgenden Schutzgütern inkl. Wirkungsprognose und umweltrelevanten Maßnahmen (IPW vom 16.12.2024), Brutvogel-Erfassung und Artenschutzbeitrag (IPW vom 03. u. 05.09.24), Erfassungen 2020-2021 Brut- und Rastvögel, Amphibien, Fledermäuse (IPW, 17.05.21) sowie FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (IPW, 05.09.24)
 - Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (Geruch, Schall, Staub)
 - Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (Verlust von Lebensraum; nährstoffreicher Graben, u. a. Vorkommen Kiebitz, Feldlerche, Großer Brachvogel, Fledermäuse)
 - Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (Verlust aller Bodenfunktionen, Verlust von Infiltrationsraum, geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten, Verlust von kaltauflandproduzierenden Flächen)
 - Landschaft (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes)
 - Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Europäisches Netz – Natura 2000
 - Wechselwirkungen
 - Weitere Umweltauswirkungen, Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen
2. Wasserwirtschaftliche Vorplanung (IPW v. 04.09.24) (Schutzgut Mensch)
3. Verkehrsuntersuchung (IPW, 04.09.24) (Schutzgut Mensch)
4. Schalltechnische Beurteilung (IPW v. 05.09.24) (Gewerbelärm, Straßenverkehrslärm)
5. Stellungnahmen mit Umweltbezug aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren und dem Auslegungsverfahren gem. § 3 (1) und (2), § 4 (1) und (2) BauGB, u. a.
 - a) Industrie- und Handelskammer v. 22.07.24 u. 11.11.24 u. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt v. 12.08.24 u. 01.11.24 (Schallemissionen)
 - b) Landkreis Emsland v. 18.07.24 u. v. 11.11.24 (FFH-Gebiet „Ahlder Pool“, Biotope, Wallhecke, Emissionen, Lichtimmissionen, Artenschutz, Biotoptypenkartierung, Eingriffsregelung, Wasserwirtschaft, Abfall und Bodenschutz, Brandschutz)
 - c) Landwirtschaftskammer Niedersachsen v. 11.07.24 u. v. 24.10.24 (Verlust landwirtschaftlicher Flächen, Bewirtschaftung Kompensationsflächen)
 - d) Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr v. 02.07.24 u. 17.10.24 (Verkehrsuntersuchung, Leistungsfähigkeit Knotenpunkt)
 - e) NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim und NABU-Landesverband Niedersachsen v. 14.11.24 (FFH-Gebiet „Ahlder Pool“, Wiesenvogelschutzprogramm, FFH-Verträglichkeitsprüfung, CEF-Maßnahme, Schutz- u. Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse, Niederschlagswasser)

Zusammenfassung

Mensch, menschliche Gesundheit, Emissionen	Emissionen (Geruch, Schall, Staub, Stickstoff, Schwefel etc.), Oberflächenentwässerung, Verkehrsaufkommen
Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Verlust von Lebensraum; Vorkommen Kiebitz und Feldlerche, Wiesenvogelschutzprogramm, Fledermäuse, FFH-Verträglichkeitsprüfung, CEF-Maßnahme
Fläche, Boden, Wasser	Verlust aller Bodenfunktionen, Verlust von Infiltrationsraum, geringes Schutzz Potenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten, naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltegewässers
Klima und Luft	Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen
Landschaft	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

In den textlichen Festsetzungen wird auf technische Vorschriften / Regelwerke (DIN-Vorschriften und Arbeitsblätter) verwiesen. Diese werden bei der Gemeinde Emsbüren zur Einsicht bereitgehalten.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeinde Emsbüren Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

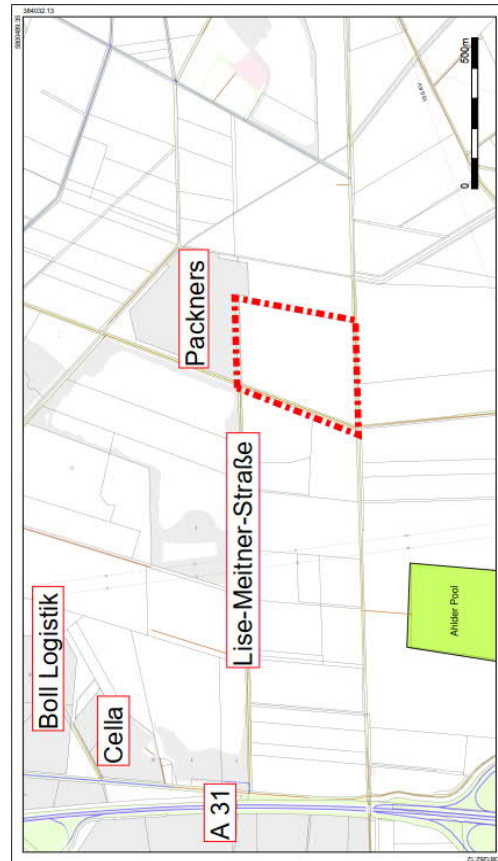
Für die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gem. § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Innerhalb des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 36 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auch Kinder und Jugendliche zur Beteiligung aufgerufen.

Emsbüren, 16.12.2024

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

*) Öffnungszeiten:
Mo. 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Di., Mi., Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Do. 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



503 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Geeste

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) i. d. F. vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft

Geeste, 19.12.2024

GEMEINDE GEESTE

Höke
Bürgermeister

504 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Stadt Haren (Ems)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i. d. F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Haren (Ems), 12.12.2024

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort
Bürgermeister

505 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-34/1 „An der Jugendherberge, Teil III – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO), Stadtkern mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes

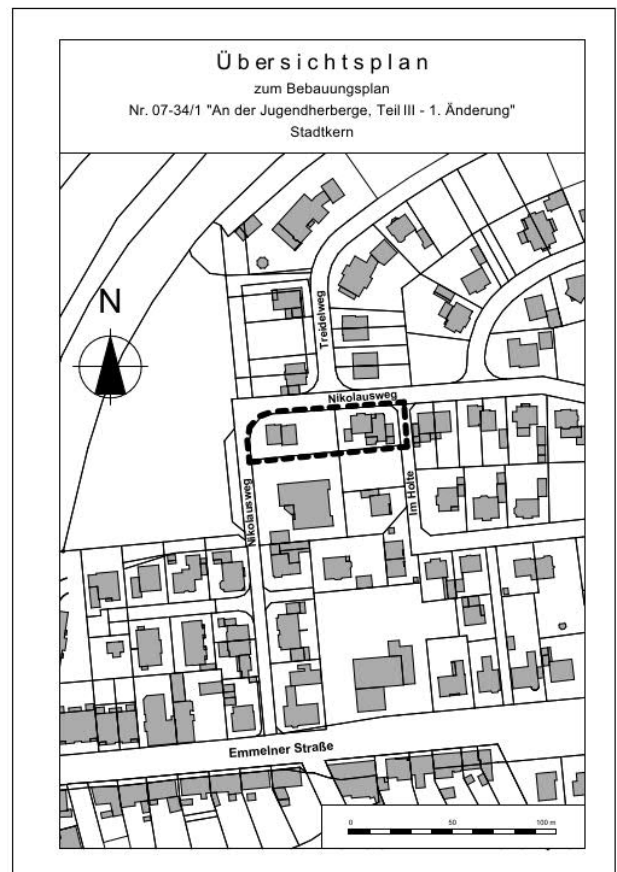
Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 12.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 07-34/1 „An der Jugendherberge, Teil III – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO), Stadtkern, im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) nebst Begründung mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Umrandung dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2023 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter <https://www.haren.de/wirtschaft-und-bauen/bauen/geodaten-rechtskraeftige-bebauungsplaene/> heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 13.12.2024

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

506 Jahresabschluss der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2022

Der Rat der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 erteilt. Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 02.01.2025 bis 10.01.2025 im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, während der Dienststunden öffentlich aus.

Haselünne, 13.12.2024

STADT HASELÜNNE

Werner Schräer
Bürgermeister

507 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) in der Stadt Haselünne

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i. d. F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) i. d. F. vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Stadt Haselünne wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Haselünne, 12.12.2024

STADT HASELÜNNE

Werner Schräer
Bürgermeister

508 3. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Haselünne (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)“

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende 3. Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

„§ 14 Gebührensatz“

in Abschnitt IV, Abwassergebühr, erhält folgende Neufassung:

„Die Abwassergebühr für Schmutzwasser beträgt je cbm Abwasser: 2,64 €“

Artikel II

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Haselünne, 12.12.2024

STADT HASELÜNNE

Werner Schräer
Bürgermeister

509 4. Änderung der „Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Haselünne (Straßenreinigungsgebührensatzung)“

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG); des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende 4. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

„§ 4 Gebührenhöhe“

erhält folgende Neufassung:

„Die Gebühr beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung pro Meter Straßenfront jährlich 1,08 €“

Artikel II

Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Haselünne, 12.12.2024

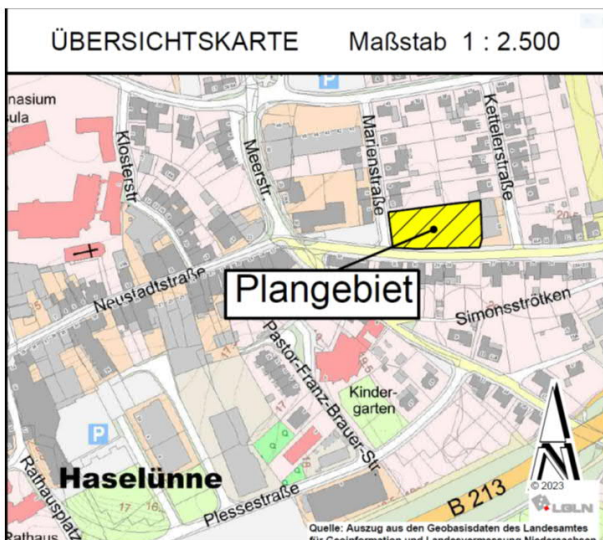
STADT HASELÜNNE

Werner Schräer
Bürgermeister

510 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 90 „Nördlich der Dammstraße“, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 12.12.2024 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 90 „Nördlich der Dammstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 90 „Nördlich der Dammstraße“ nebst planungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 30, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haselunne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 16.12.2024

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

511 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Heede (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhhebungsgesetz) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Heede in seiner Sitzung am 29.11.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Heede wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 200 v. H.
2. Gewerbesteuer 355 v. H.

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025 ff.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Heede, 29.11.2024

GEMEINDE HEEDE

Pohlmann
Bürgermeister

512 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Kluse (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Kluse in seiner Sitzung am 12.11.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Kluse wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 200 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 355 v. H. |

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025 ff.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Kluse, 12.11.2024

GEMEINDE KLUSE

Borchers
Bürgermeister

513 Hundesteuersatzung der Gemeinde Kluse

Stand: 01.01.2025

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Kluse in seiner Sitzung am 12.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
 - a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
 - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
 - c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreiten.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (4) Ist die Hundehalterin / der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin / der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	42,00 €
b) für den zweiten Hund	66,00 €
c) für jeden weiteren Hund	114,00 €
d) für gefährliche Hunde jeweils	630,00 €
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5) sowie gefährliche Hunde, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten und verwendet werden,
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen (Merkzeichen H im gültigen Schwerbehindertenausweis) unentbehrlich sind. Soweit nicht der Haushaltsvorstand Inhaber eines Schwerbehindertenausweises ist, sondern ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Familienmitglied, reicht ein entsprechender Ausweis aus.

- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m Luftlinie entfernt liegt,
2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden,
3. Hunden, die eine Prüfung als Therapiehund abgelegt haben und die zu Therapiezwecken im Gesundheitsbereich verwendet werden.

Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Ersten des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

Für gefährliche Hunde i. S. v. § 3 Abs. 2 werden Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen oder Steuerbegünstigungen nicht gewährt.

- (3) Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde.

Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in das Gemeindegebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht. Bei nicht fristgerechter Abmeldung (siehe § 8 Abs. 2) jedoch erst mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Gemeinde von dem Abmeldegrund Kenntnis erlangt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in halbjährigen Teilbeträgen zum 01.04. und 01.10. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von vierzehn Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind die Rasse, das Alter, das Geschlecht, die elektronische Kennnummer (Transponder) und das Anschaffungsdatum des Hundes oder der Hunde anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung ist eine Erlaubnis für die Haltung des Hundes gemäß § 8 des Niedersächsischen Hundegesetzes vorzulegen.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Für angemeldete Hunde werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder zurückgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 2. entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 3. entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 4. entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 5. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterverwendet,
 6. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundstückes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 7. entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden.

Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 14.04.1980, zuletzt geändert durch die Satzung vom 29.09.2010 außer Kraft.

Kluse, 12.11.2024

GEMEINDE KLUSE

Borchers
Bürgermeister

514 Hauptsatzung der Gemeinde Lathen vom 10.12.2024

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Lathen in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Lathen“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lathen.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Lathen zeigt in grünem Feld einen silbernen Brunnen mit zwei seitlichen Säulen. Zwischen den Säulen hängt ein dreispeichiges Rad mit silbernem Brunnenseil. An den Säulen hängen zwei Schildchen, vorn, von Rot und Gold geteilt, hinten, ein roter Balken in goldenem Feld. Der Wellenbalken im Schildfuß stellt die Ems dar.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Lathen ist ein grün-silbern geteiltes quereckiges Tuch, belegt mit dem Wappen der Gemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift *GEMEINDE*LATHEN*LANDKREIS*EMSLAND*.
- (4) Eine Verwendung des Wappens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Rates zulässig.

§ 3
Ratzzuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- (1) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
- (2) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung stellvertretende/r Bürgermeisterin/er mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller/n/innen können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Lathen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragsteller/n/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen auf der Homepage der Samt-/Gemeinde Lathen unter <https://bekanntmachungen.sg-lathen.de>. Sie können daneben im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland (<https://www.emsland.de/amtsblatt>) bekannt gemacht werden.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen zu Bebauungsplänen erfolgen zusätzlich zur Internetveröffentlichung durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Lathen; die Bekanntmachungskästen der Gemeinde Lathen befinden sich im sowie am Rathaus der Samt-/Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen.
- (3) Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland (<https://www.emsland.de/amtsblatt>) verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Lathen wird zusätzlich nachrichtlich auf der Homepage der Samt-/Gemeinde Lathen (<https://bekanntmachungen.sg-lathen.de>) hingewiesen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder einer Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden im Rathaus der Samt-/Gemeinde Lathen zur Einsichtnahme auslegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates werden spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tag der Sitzung, auf den Internetseiten der Samt-/Gemeinde Lathen (<https://bekanntmachungen.sg-lathen.de>) veröffentlicht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Ems-Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen veröffentlicht. Daneben werden zur zusätzlichen Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner die Bekanntmachungen auf der Homepage der Samt-/ Gemeinde Lathen (<https://bekanntmachungen.sg-lathen.de>) veröffentlicht.
- (6) Andere gesetzliche Bekanntmachungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die/der Gemeindedirektorin/die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde. Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 21.06.2024 außer Kraft.

Lathen, 10.12.2024

GEMEINDE LATHEN

Helmut Wilkens
Gemeindedirektor

515 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Lehe (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhörungsgesetz) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lehe in seiner Sitzung am 13.12.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Lehe wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 200 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 355 v. H. |

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025 ff.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lehe, 13.12.2024

GEMEINDE LEHE

Mardink
Bürgermeister

516 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neubürger (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhörungsgesetz) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Neubürger in seiner Sitzung am 12.11.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Neubürger wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 200 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 355 v. H. |

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025 ff.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Neubürger, 12.11.2024

GEMEINDE NEUBÜRGER

Müller
Bürgermeister

Langen
Gemeindedirektor

517 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neulehe (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhörungsgesetz) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Neulehe in seiner Sitzung am 20.11.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Neulehe wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 200 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 355 v. H. |

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025 ff.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Neulehe, 20.11.2024

GEMEINDE NEULEHE

Thomann
Bürgermeisterin

518 Hundesteuersatzung der Gemeinde Neu- lehe

Stand: 01.01.2025

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Neuhele in seiner Sitzung am 20.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
 - a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
 - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
 - c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreiten.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (4) Ist die Hundehalterin / der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin / der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	42,00 €
b) für den zweiten Hund	66,00 €
c) für jeden weiteren Hund	114,00 €
d) für gefährliche Hunde jeweils	630,00 €
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5) sowie gefährliche Hunde, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
 4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten und verwendet werden,
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
 6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen (Merkzeichen H im gültigen Schwerbehindertenausweis) unentbehrlich sind. Soweit nicht der Haushaltsvorstand Inhaber eines Schwerbehindertenausweises ist, sondern ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Familienmitglied, reicht ein entsprechender Ausweis aus.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von
 1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m Luftlinie entfernt liegt,
 2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden,
 3. Hunden, die eine Prüfung als Therapiehund abgelegt haben und die zu Therapiezwecken im Gesundheitsbereich verwendet werden.

Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Ersten des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

Für gefährliche Hunde i. S. v. § 3 Abs. 2 werden Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen oder Steuerbegünstigungen nicht gewährt.

- (3) Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde.
- Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in das Gemeindegebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht. Bei nicht fristgerechter Abmeldung (siehe § 8 Abs. 2) jedoch erst mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Gemeinde von dem Abmeldegrund Kenntnis erlangt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in halbjährigen Teilbeträgen zum 01.04. und 01.10. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von vierzehn Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind die Rasse, das Alter, das Geschlecht, die elektronische Kennnummer (Transponder) und das Anschaffungsdatum des Hundes oder der Hunde anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- Bei der Anmeldung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung ist eine Erlaubnis für die Haltung des Hundes gemäß § 8 des Niedersächsischen Hundegesetzes vorzulegen.

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

- (4) Für angemeldete Hunde werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder zurückgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
3. entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
4. entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
5. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterverwendet,
6. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundstückes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
7. entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 28.02.1980, zuletzt geändert durch die Satzung vom 11.11.2010 außer Kraft.

Neulehe, 20.11.2024

GEMEINDE NEULEHE

Thomann
Bürgermeisterin

519 Gemeinde Niederlangen – Bekanntmachung; Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 12 „Industriepark an der A 31, Teil 1“, 2. Änderung

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bzw. deren Verlängerung umfasst den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Industriepark an der A 31, Teil 1“, dessen Aufstellung vom Rat der Gemeinde Niederlangen am 03.11.2022 beschlossen wurde.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre bzw. deren Verlängerung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Verlängerung der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre für die im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Industriepark an der A 31, Teil 1“, gelegenen Grundstücke, beschlossen am 03.11.2022, in Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 15.11.2022, wird um ein Jahr verlängert.

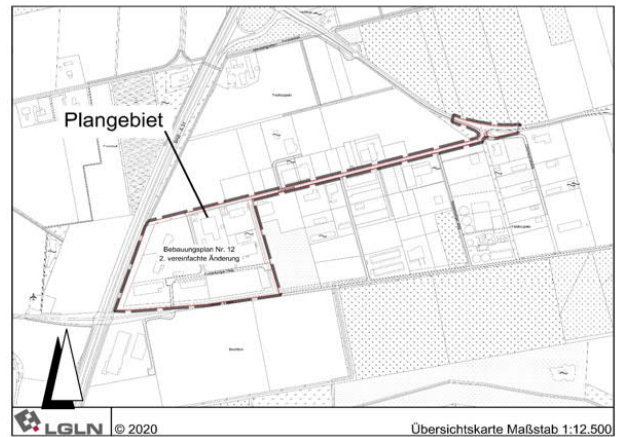
§ 3
Inkrafttreten

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Industriepark an der A 31 Teil 1“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung.

Niederlangen, 10.12.2024

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Industriepark an der A 31, Teil 1“:



Die Verlängerung der Veränderungssperre ist im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-niederlangen/> Bebauungsplan Nr. 12 „Industriepark an der A 31, Teil 1“, 2. Änderung, veröffentlicht. Zusätzlich kann diese während der Dienststunden bei der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, eingesehen werden. Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Niederlangen, 11.12.2024

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

520 Gemeinde Niederlangen – Bekanntmachung; Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 13 „Industriepark an der A 31, Teil 2“, 1. Änderung

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bzw. deren Verlängerung umfasst den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Industriepark an der A 31, Teil 2“, dessen Aufstellung vom Rat der Gemeinde Niederlangen am 03.11.2022 beschlossen wurde.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre bzw. deren Verlängerung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Verlängerung der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre für die im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Industriepark an der A 31, Teil 2“, gelegenen Grundstücke, beschlossen am 03.11.2022, in Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 15.11.2022, wird um ein Jahr verlängert.

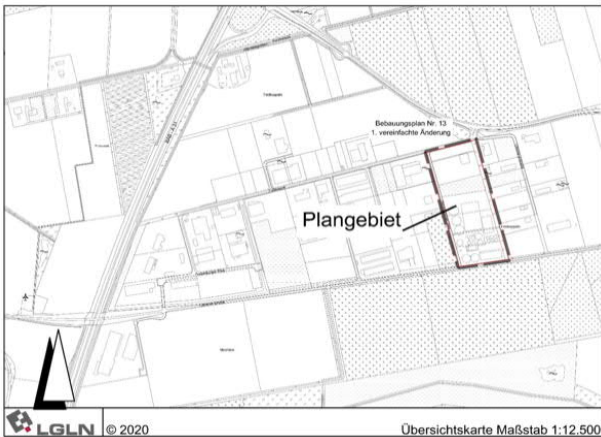
§ 3
Inkrafttreten

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Industriepark an der A 31, Teil 2“, in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung.

Niederlangen, 10.12.2024

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Industriepark an der A 31, Teil 2“:



Die Verlängerung der Veränderungssperre ist im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-niederlangen/> Bebauungsplan Nr. 13 „Industriepark an der A 31, Teil 2“, 1. Änderung, veröffentlicht. Zusätzlich kann diese während der Dienststunden bei der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, eingesehen werden. Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Niederlangen, 11.12.2024

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

521 Gemeinde Niederlangen – Bekanntmachung; Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 17 „Industriepark an der A 31, Teil 3“, 2. Änderung

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bzw. deren Verlängerung umfasst den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Industriepark an der A 31, Teil 3“, dessen Aufstellung vom Rat der Gemeinde Niederlangen am 03.11.2022 beschlossen wurde.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre bzw. deren Verlängerung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Verlängerung der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre für die im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Industriepark an der A 31, Teil 3“, gelegenen Grundstücke, beschlossen am 03.11.2022, in Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 15.11.2022, wird um ein Jahr verlängert.

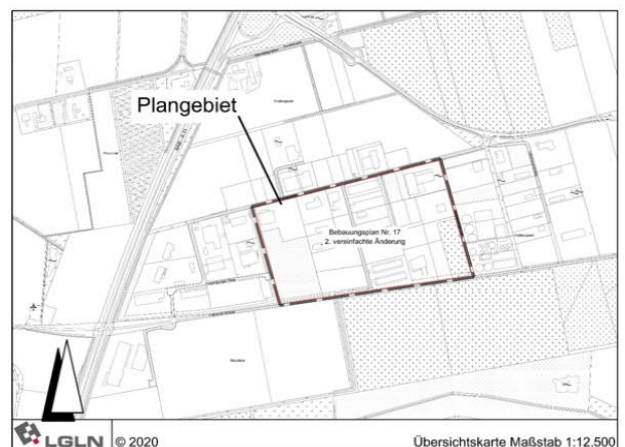
§ 3
Inkrafttreten

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Industriepark an der A 31, Teil 3“, in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung.

Niederlangen, 10.12.2024

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Industriepark an der A 31, Teil 3“:



Die Verlängerung der Veränderungssperre ist im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-niederlangen/> Bebauungsplan Nr. 17 „Industriepark an der A 31, Teil 3“, 2. Änderung, veröffentlicht. Zusätzlich kann diese während der Dienststunden bei der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, eingesehen werden. Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Niederlangen, 11.12.2024

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

522 Gemeinde Niederlangen – Bekanntmachung; Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriepark an der A 31, Teil IV“, 1. Änderung

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bzw. deren Verlängerung umfasst den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriepark an der A 31, Teil IV“, dessen Aufstellung vom Rat der Gemeinde Niederlangen am 03.11.2022 beschlossen wurde.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre bzw. deren Verlängerung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verlängerung der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre für die im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriepark an der A 31, Teil IV“, gelegenen Grundstücke, beschlossen am 03.11.2022, in Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 15.11.2022, wird um ein Jahr verlängert.

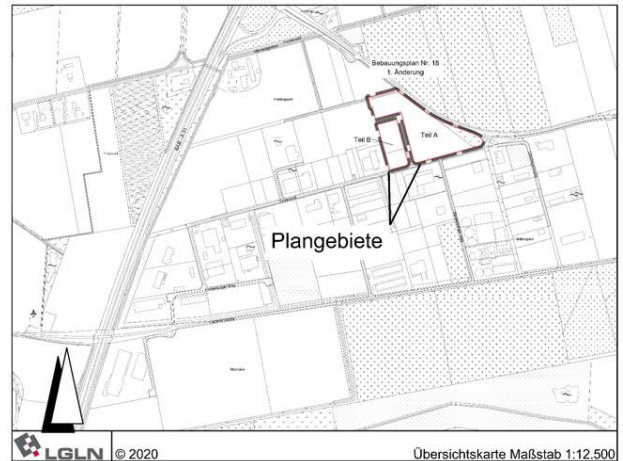
§ 3 Inkrafttreten

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriepark an der A 31, Teil IV“, in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung.

Niederlangen, 10.12.2024

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriepark an der A 31, Teil IV“, zusammengesetzt aus Teil A und Teil B:



Die Verlängerung der Veränderungssperre ist im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-niederlangen/> Bebauungsplan Nr. 18 „Industriepark an der A 31, Teil IV“, 1. Änderung, veröffentlicht. Zusätzlich kann diese während der Dienststunden bei der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, eingesehen werden. Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Niederlangen, 11.12.2024

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

523 Gemeinde Niederlangen – Bekanntmachung; Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 „Industriepark an der A 31, Teil 5“, 1. Änderung

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bzw. deren Verlängerung umfasst den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Industriepark an der A 31, Teil 5“, dessen Aufstellung vom Rat der Gemeinde Niederlangen am 03.11.2022 beschlossen wurde.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre bzw. deren Verlängerung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verlängerung der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre für die im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Industriepark an der A 31, Teil 5“, gelegenen Grundstücke, beschlossen am 03.11.2022, in Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 15.11.2022, wird um ein Jahr verlängert.

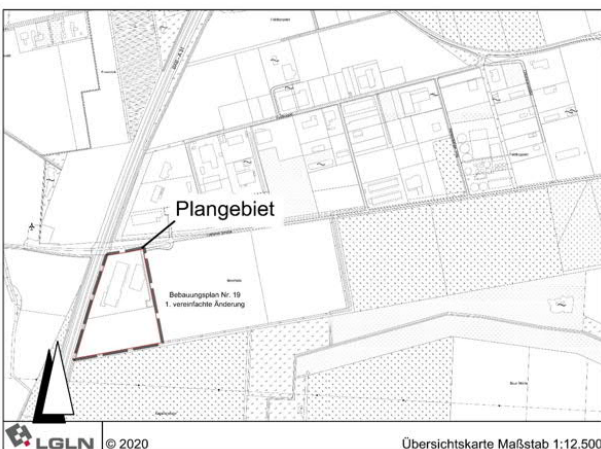
§ 3 Inkrafttreten

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Industriepark an der A 31, Teil 5“, in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung.

Niederlangen, 10.12.2024

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Industriepark an der A 31, Teil 5“:



Die Verlängerung der Veränderungssperre ist im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter [http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-niederlangen/Bebauungsplan Nr. 19 „Industriepark an der A 31, Teil 5“, 1. Änderung](http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-niederlangen/Bebauungsplan%20Nr.%2019%20„Industriepark%20an%20der%20A%2031,%20Teil%205“,%201.%20Änderung), veröffentlicht. Zusätzlich kann diese während der Dienststunden bei der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, eingesehen werden. Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Niederlangen, 11.12.2024

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

524 Gemeinde Niederlangen – Bekanntmachung Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 21 „Industriepark an der A 31, Teil VI“, Teilaufhebung

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bzw. deren Verlängerung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Industriegebiet an der A 31, Teil VI“, Teilaufhebung, dessen Aufstellung vom Rat der Gemeinde Niederlangen am 03.11.2022 beschlossen wurde.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre bzw. deren Verlängerung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verlängerung der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Industriegebiet an der A 31, Teil VI“ Teilaufhebung gelegenen Grundstücke, beschlossen am 03.11.2022, in Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 15.11.2022, wird um ein Jahr verlängert.

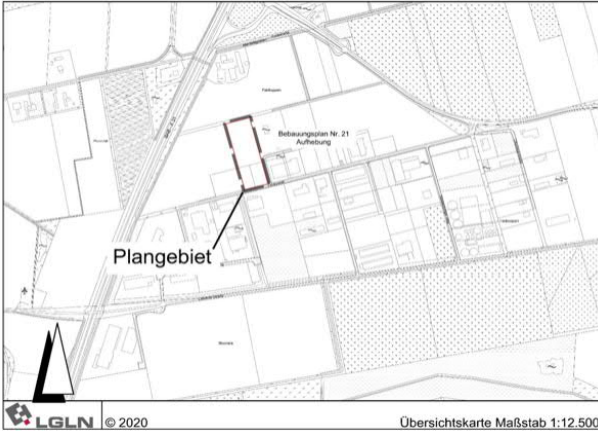
§ 3
Inkrafttreten

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan Nr. 21 „Industriegebiet an der A 31, Teil VI“, Teilaufhebung, in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung.

Niederlangen, 10.12.2024

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 21 „Industriepark an der A 31, Teil VI“, Teilaufhebung:



Die Verlängerung der Veränderungssperre ist im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-niederlangen/> Bebauungsplan Nr. 21 „Industriegebiet an der A 31, Teil VI“, Teilaufhebung, veröffentlicht. Zusätzlich kann diese während der Dienststunden bei der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, eingesehen werden. Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Niederlangen, 11.12.2024

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

525 Gemeinde Niederlangen – Bekanntmachung Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 21 „Industriepark an der A 31, Teil VI“, 2. Änderung und Erweiterung

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bzw. deren Verlängerung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Industriegebiet an der A 31, Teil VI“, 2. Änderung und Erweiterung, dessen Aufstellung vom Rat der Gemeinde Niederlangen am 03.11.2022 beschlossen wurde.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre bzw. deren Verlängerung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Verlängerung der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Industriegebiet an der A 31, Teil VI“, 2. Änderung und Erweiterung, gelegenen Grundstücke, beschlossen am 03.11.2022, in Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 15.11.2022, wird um ein Jahr verlängert.

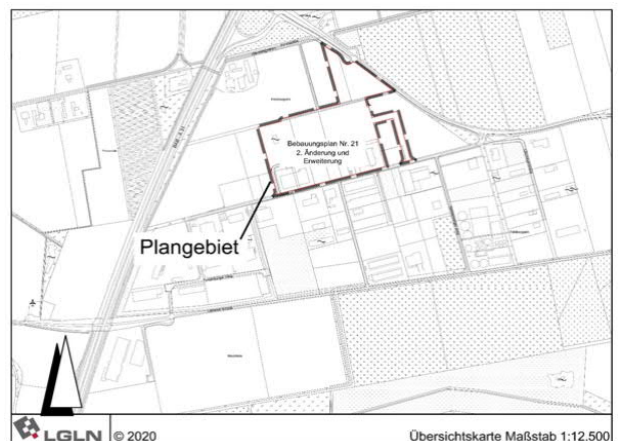
§ 3
Inkrafttreten

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan Nr. 21 „Industriegebiet an der A 31, Teil VI“, 2. Änderung und Erweiterung, in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung.

Niederlangen, 10.12.2024

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Industriepark an der A 31, Teil VI“:



Die Verlängerung der Veränderungssperre ist im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-niederlangen/> Bebauungsplan Nr. 21 „Industriegebiet an der A 31, Teil VI“, 2. Änderung und Erweiterung, veröffentlicht. Zusätzlich kann diese während der Dienststunden bei der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, eingesehen werden. Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Niederlangen, 11.12.2024

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

526 Gemeinde Niederlangen – Bekanntmachung; Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 27 „Erweiterung Industriepark an der A 31“, 1. Änderung

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bzw. deren Verlängerung umfasst den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Erweiterung Industriepark an der A 31“, dessen Aufstellung vom Rat der Gemeinde Niederlangen am 03.11.2022 beschlossen wurde.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre bzw. deren Verlängerung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Verlängerung der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre für die im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Erweiterung Industriepark an der A 31“ gelegenen Grundstücke, beschlossen am 03.11.2022, in Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 15.11.2022, wird um ein Jahr verlängert.

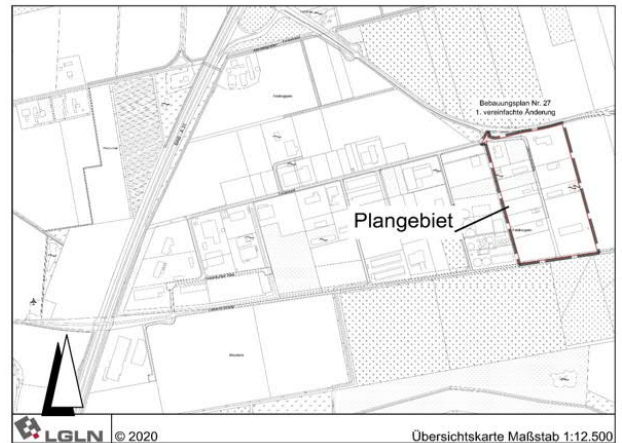
§ 3
Inkrafttreten

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Erweiterung Industriepark an der A 31“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung.

Niederlangen, 10.12.2024

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Erweiterung Industriepark an der A 31“:



Die Verlängerung der Veränderungssperre ist im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-niederlangen/> Bebauungsplan Nr. 27 „Erweiterung Industriepark an der A 31“, 1. Änderung, veröffentlicht. Zusätzlich kann diese während der Dienststunden bei der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, eingesehen werden. Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Niederlangen, 11.12.2024

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

527 Gemeinde Niederlangen – Bekanntmachung; Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 33 „Industriepark an der A 31, Teil VII“, 1. Änderung

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bzw. deren Verlängerung umfasst den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Industriepark an der A 31, Teil VII“, dessen Aufstellung vom Rat der Gemeinde Niederlangen am 03.11.2022 beschlossen wurde.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre bzw. deren Verlängerung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verlängerung der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre für die im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Industriepark an der A 31, Teil VII“, gelegenen Grundstücke, beschlossen am 03.11.2022, in Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 15.11.2022, wird um ein Jahr verlängert.

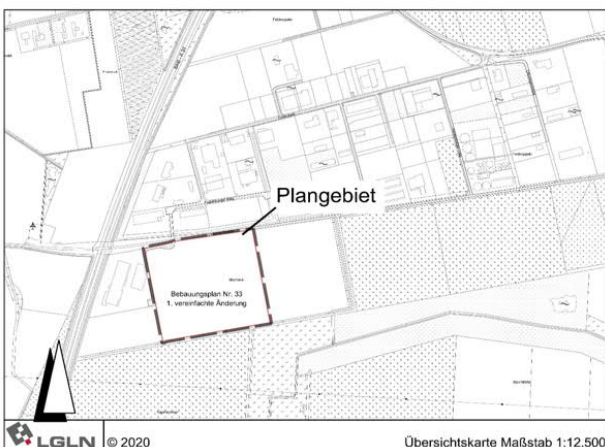
§ 3 Inkrafttreten

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Industriepark an der A 31, Teil VII“, in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung.

Niederlangen, 10.12.2024

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Industriepark an der A 31, Teil VII“:



Die Verlängerung der Veränderungssperre ist im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-niederlangen/Bebauungsplan_Nr._33_„Industriepark_an_der_A_31,_Teil_VII“,_1._Änderung, veröffentlicht. Zusätzlich kann diese während der Dienststunden bei der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, eingesehen werden. Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Niederlangen, 11.12.2024

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

528 Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, der Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Rhede (Ems)

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S.576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Rhede (Ems) wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, einschließlich der nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder bis 12 Jahre), sowie Erstattung von Verdienstausschlag einschließlich der Zahlung eines Pauschalstundensatzes für eine ausschließliche Haushaltsführung besteht – soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Seine Aufwandsentschädigung darf dann nicht höher sein, als die des zu Vertretenden.

- (4) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ortsräte

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen (§ 4) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,-- € je Sitzung. Soweit Kinder unter 12 Jahren nicht von Familienmitgliedern oder anderen Einrichtungen (z. B. Krippe, Kindergärten usw.) betreut werden können und den Mitgliedern des Gemeinderates tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, können diese auf Antrag erstattet werden. Der Stundensatz für die Kinderbetreuungskosten wird auf bis zu 10,-- €/Stunde festgesetzt. Mit der Zahlung dieser Kinderbetreuungskosten gelten die notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten, als abgegolten.
- (2) Mitglieder der Ortsräte erhalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für die Teilnahme an einer Ortsratssitzung und als Ersatz für ihre Aufwendungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,-- €. Soweit Kinder unter 12 Jahren nicht von Familienmitgliedern oder anderen Einrichtungen (z. B. Krippe, Kindergärten usw.) betreut werden können und den Mitgliedern der Ortsräte tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, können diese auf Antrag erstattet werden. Der Stundensatz für die Kinderbetreuungskosten wird auf bis zu 10,-- €/Stunde festgesetzt. Mit der Zahlung dieser Kinderbetreuungskosten gelten die notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten, als abgegolten.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag, die zeitlich auseinander liegen, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder in Ausschüssen erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,-- € je Sitzung. Soweit Kinder unter 12 Jahren nicht von Familienmitgliedern oder anderen Einrichtungen (z. B. Krippe, Kindergärten usw.) betreut werden können und den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, können diese auf Antrag erstattet werden. Der Stundensatz für die Kinderbetreuungskosten wird auf bis zu 10,-- €/Stunde festgesetzt. Mit der Zahlung dieser Kinderbetreuungskosten gelten die notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten, als abgegolten.

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Bis zu 8 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr werden ebenfalls im Rahmen des § 2 dieser Satzung entschädigt.
- (2) Die Anwesenheitsliste ist wegen der Abrechnung jeweils vom Fraktionsvorsitzenden zu führen und bei der Verwaltung einzureichen.

§ 5

Aufwandsentschädigungen

1. stellvertr. Bürgermeister(in),

2. stellvertr. Bürgermeister(in)

Ratsvorsitzende(r), Ortsbürgermeister(in),

Ortsvorsteher(in) und Fraktionsvorsitzende(r)

- (1) Neben der in § 2 dieser Satzung gezahlten Aufwandsentschädigung wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt an:

- die/den 1. stellvertretende(n) Bürgermeister(in) 120,-- €
 - die/den 2. stellvertretende(n) Bürgermeister(in) 60,-- €
 - die/den Ratsvorsitzende(n) 60,-- €
 - die Ortsbürgermeister(innen) 60,-- €
 - die/den Ortsvorsteher(in) 60,-- €
 - die/den Fraktionsvorsitzende(n) 14,-- €
- zuzüglich 3,-- €
je Fraktionsmitglied

§ 6

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für Fahrten zu Sitzungen (Gemeinderats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen) sowie zu Besprechungen innerhalb des Gemeindegebietes wird den Ratsmitgliedern, den Mitgliedern der Ortsräte, Ehrenbeamte und den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern für die Benutzung des eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens auf Antrag eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 0,38 € je km Fahrstrecke gewährt.
- (2) Für von der Gemeinde Rhede (Ems) angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 0,38 € je km bei Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens bzw. in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Die Zahlung der Reisekostenentschädigung erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 7

Verdienstausfall, Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben nach § 55 Abs. 1 NKomVG i. V. mit § 44 Abs. 1 NKomVG:
- a) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ortsräte und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder; neben ihrem Sitzungsgeld.
- Die Verdienstausfallentschädigung wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Der Verdienstausfall wird auf bis zu 30,-- € je Stunde begrenzt, höchstens für 8 Stunden täglich.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstausfallpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf bis zu 30,-- € je Stunde festgesetzt, höchstens für 8 Stunden täglich. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Wer hauptberuflich/ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 30,-- € je Stunde. Der Pauschalstundensatz wird auf schriftlichen Antrag gewährt, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich.
- (5) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2, 3 oder 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der versäumten Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von bis zu max. 30,-- € je Stunde, höchstens für 8 Stunden täglich.

§ 8

Erstattung allgemeiner Auslagen
Erstattung für die Weiterführung
des Ratsinformationssystems

- (1) Für die Gemeinde Rhede (Ems) ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen und notwendigen Auslagen, soweit dies nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung ausgeschlossen ist. Die Erstattung der Auslagen wird auf höchstens 30,-- € im Monat begrenzt.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates, der Ortsräte Brual und Neurhede und der Ortsvorsteher Borsum erhalten für die Bereitstellung des privaten Endgerätes zur Nutzung des Ratsinformationssystems eine jährliche Entschädigung in Höhe von 50,-- €. Zudem erhalten die Ratsmitglieder einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 35,-- €.
- (3) Ratsmitglieder, die nach § 9 der Hauptsatzung als beratendes Mitglied in einem Ortsrat vertreten sind, erhalten hierfür keine zusätzliche Entschädigung nach Absatz 2 und 3.

§ 9

Aufwandsentschädigung
für die Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,-- €.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes, der Verdienstausschlag und der Pauschalstundensatz abgegolten.
- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes mit Genehmigung oder auf Anordnung der Gemeinde Rhede (Ems) wird eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 0,38 € je km bei Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens bzw. in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewährt.
- (4) Nachweisliche Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder bis 12 Jahre) werden mit der Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,-- € abgegolten, sofern diese nicht von Familienangehörigen bzw. Einrichtungen (z. B. Krippe, Kindergärten usw.) betreut werden können, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich.

§ 10

Jugendbeauftragte

- (1) Der/die ehrenamtliche Jugendbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,-- €.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich sämtlicher Fahrtkosten, der Verdienstausschlag und der Pauschalstundensatz abgegolten.
- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes mit Genehmigung oder auf Anordnung der Gemeinde Rhede (Ems) wird eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 0,38 € je km bei Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens bzw. in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewährt.
- (4) Nachweisliche Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder bis 12 Jahre) werden mit der Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,-- € abgegolten, sofern diese nicht von Familienangehörigen bzw. Einrichtungen (z. B. Krippe, Kindergärten usw.) betreut werden können, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich.

§ 11

Steuer- und sozialversicherungspflichtige
Behandlung der Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung Mitglieder des Rates, der Ortsräte und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen außer Kraft.

Rhede (Ems), 10.12.2024

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Willerding
Bürgermeister

529 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Rhede (Ems) (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nr. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 2 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), §§ 1 Abs. 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 7 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in den zuletzt gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Rhede (Ems) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 165 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025 ff.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Rhede (Ems), 11.12.2024

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Willerding
Bürgermeister

530 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Rhede (Ems)

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 die Jahresrechnung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2022 und den Jahresabschluss 2022 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnung 2022 und der Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Rhede (Ems) mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 02.01.2025 bis 10.01.2025 während der Dienststunden der Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Ratstrakt, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rhede (Ems), 11.12.2024

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Willerding
Bürgermeister

531 Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Twist

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2 b, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 20245 Nr. 9) und § 13a Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet des Friedhofsträgers gelegenen und von ihm verwalteten Friedhöfe:

1. Friedhof Twist-Bült
2. Friedhof Rühlermoor/-feld
3. Friedhof Hebelmeer

(2) Friedhofsträger ist die Gemeinde Twist.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung des Friedhofsträgers gem. § 30 NKomVG.

(2) ¹Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Gebiet des Friedhofsträgers ihren Wohnsitz hatten, oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. ²Der Friedhof dient auch der Bestattung von Tot- und Fehlgeburten. ³Die Bestattung anderer Personen kann vom Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3 Aufsicht und Verwaltung

(1) Die Verwaltung und Aufsicht der Friedhöfe obliegen dem Friedhofsträger.

(2) Beauftragt der Friedhofsträger mit der Errichtung des Friedhofs oder mit dem Betrieb des Friedhofs Dritte, bleibt seine Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten unberührt.

§ 4 Nutzungsberechtigte

(1) Der oder die Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebühreinzahlung verliehen.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(4) ¹Der Erwerber eines Nutzungsrechts hat der Gemeinde schriftlich mitzuteilen, wer nach seinem Ableben das Nutzungsrecht erhält. ²Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine Regelung zur Übernahme des Nutzungsrechtes getroffen, gehen die mit dem Nutzungsrecht verbundenen Rechte und Pflichten mit Versterben des vormals Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten über:

1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
4. auf die Eltern,
5. auf die Geschwister,
6. auf die nicht unter Nr. 1 bis 5 fallenden Erben.

³Abweichend von Satz 1 ist eine vertragliche Regelung der in Satz 1 genannten Angehörigen über das Nutzungsrecht zu berücksichtigen.

(5) ¹Eine Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich. ²Eine Grabstätte kann mehrere Grabstellen umfassen.

(6) Eine Grabstelle ist der Teil der Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder der Asche dient.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten und Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Der Friedhofsträger kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

- (3) ¹Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. ²Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (4) Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.
- (5) Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere nicht gestattet:
1. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
 2. Tiere mitzubringen, ausgenommen Begleit- und Assistenzhunde.
 3. die Wege mit Fahrzeugen – ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen und Spezialfahrzeuge für Menschen mit Behinderung – zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
 4. zu lärmern und zu spielen,
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind solche, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 6. Waren aller Art sowie gewerbliche Leistungen anzubieten,
 7. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 8. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Totengedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 9. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen,
 10. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
- (6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig und eine Woche vor dem Termin beim Friedhofsträger zu beantragen.
- (8) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen des Friedhofsträgers nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 6 Gewerbebetreibende

- (1) Gewerbebetreibende haben dem Friedhofsträger die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens drei Werktage vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen.
- (2) ¹Der Friedhofsträger kann einem Dienstleistungserbringer die Ausübung seiner Tätigkeit auf Zeit oder auf Dauer untersagen, wenn dieser nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbebetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. ²Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (3) ¹Gewerbebetreibende und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung zu beachten. ²Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. ³Die Arbeiten sind spätestens um 19 Uhr, an Samstagen spätestens um 15 Uhr zu beenden. ⁴Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (4) ¹Gewerbebetreibende haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. ²Bei Beschädigungen von Grabanlagen haftet der Gewerbebetreibende gegenüber dem Nutzungsberechtigten.

- (5) ¹Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. ²Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. ³Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. ⁴Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Beisetzung

- (1) ¹Jede Beerdigung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei dem Friedhofsträger anzumelden. ²Die vom Standesamt ausgestellte Sterbeurkunde ist bei der Anmeldung vorzulegen. ³Im Falle der Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 BestattG ist die Entscheidung der unteren Gesundheitsbehörde über die Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde vorzulegen. ⁴Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokumentes des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) ¹Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. ²Dabei sind die in § 9 BestattG in der jeweils geltenden Fassung genannten Fristen zu beachten. ³Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. ⁴Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Grabbereitung

- (1) ¹Die Gräber werden von Bediensteten oder Beauftragten des Friedhofsträgers für die Bestattung ausgehoben und wieder verfüllt. ²Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Oberkante des Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Hügel) mindestens 90 cm, bei Urnengrabstätten von der Oberkante der Urne bis zur Erdoberfläche (ohne Hügel) mindestens 60 cm.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) ¹Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. ²Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. ³Entsprechendes gilt für Sargzubehör, Leichen- und Bestattungstücher, sowie für Urnen.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre und für Leichen in der Sondergrabform „Sternenkindergrab“ und für Aschen 20 Jahre.

§ 11 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen vor Ablauf der Mindestruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (3) ¹Die Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers. ²Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. ³Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.

- (4) ¹Antragsberechtigt ist der oder die jeweilige Totenfürsorgeberechtigte. ²Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten muss, falls dieser nicht der Totenfürsorgeberechtigte ist, durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. ³Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, die Kosten und Auslagen der Umbettung zu übernehmen; hierzu zählen auch die Kosten, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste werden auf dem Friedhof an geeigneter Stelle beigesetzt.
- (6) Alle Umbettungen werden nur von Bediensteten oder Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Das Wiederausgraben zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) ¹Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. ²An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofssatzung. ³Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:
1. Reihengrabstätten
 2. Wahlgrabstätten
 3. Urnenreihengrabstätten
 4. Urnenwahlgrabstätten
 5. Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten (Sternenkindergrab)

⁴Die Grabstätten nach Abs. 1 Satz 3 Ziff. 1 – 4 werden jeweils auch im Rasengrabfeld angeboten (Rasengrabstätten). ⁵Grabstätten nach Abs. 1 Satz 3 Ziff. 3 – 4 werden je nach Friedhof auch in Grabfeldern unter Bäumen angeboten (Baumurnengrabstätten).

- (2) ¹An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen. ²Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer Person eingeräumt werden. ³Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer nach Art oder Lage bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (5) ¹In einem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. ²Ein verstorbener Elternteil und sein oder ihr gleichzeitig verstorbene Kind unter einem Jahr oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einem Grab beigesetzt werden. ³Weitere Ausnahmen sind in den §§ 14 bis 18 geregelt.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) ¹Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. ²Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Friedhofverwaltung bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung. ³Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten ist nicht möglich.

- (2) Es werden eingerichtet:

1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
2. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
3. Rasenreihengrabstätten

- (3) Reihengrabstätten sind in folgenden Maßen anzulegen:

- für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
- für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr: Länge 2,20 m, Breite 1,00 m
- Rasenreihengrabstätten in den Maßen: Länge 2,20 m, Breite 1,00 m

- (4) In einer Reihengrabstätte ist nur eine Erdbestattung zulässig.

- (5) Reihengrabstätten nach Abs. 2 Ziff. 1-3 können auf Antrag von der Friedhofsverwaltung in eine einstellige Wahlgrabstätte umgewandelt werden.

- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von zwei Monaten hingewiesen.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) ¹Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage und Anzahl der Grabstellen im Benehmen mit dem Erwerber oder der Erwerberin bestimmt, und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren verliehen wird. ²In neuen Grabfeldern wird die Reihenfolge der Bestattungen durch die Friedhofsverwaltung bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung.

- (2) Es werden eingerichtet:

1. Wahlgrabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen
2. Wahlgrabstätten im Rasengrabfeld mit einer oder mehreren Grabstellen

- (3) Wahlgrabstätten sind in folgenden Maßen anzulegen:

- einstellige Wahlgrabstätten: Länge 2,20 m, Breite 1,00 m
- mehrstellige Wahlgrabstätten: Länge 2,50 m, Breite 1,00 m je Grabstelle

- (4) ¹In einer Wahlgrabstätte dürfen je Grabstelle zusätzlich zur Erdbestattung bis zu zwei Urnen von Angehörigen des Verstorbenen beigesetzt werden. ²Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Personen nach § 14 Abs. 8 Satz 2. ³Eine Erdbestattung in eine Grabstelle, die bereits mit einer Urne belegt ist, ist bis zum Ablauf der Ruhefrist nicht möglich.

- (5) In Wahlgrabstätten dürfen je Grabstelle anstatt einer Erdbestattung zwei Urnen beigesetzt werden.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (7) ¹Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. ²Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. ³Der Friedhofsträger kann den Erwerb oder Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn eine Neuorganisation eines Grabfeldes oder die Schließung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- (8) ¹In den Wahlgräbern können der Inhaber oder die Inhaberin des Nutzungsrechts und seine oder ihre Angehörigen bestattet werden. ²Als Angehörige gelten:
1. Ehegatten, Lebenspartner
 2. Verwandte auf- und absteigender Linien, angenommene Kinder und Geschwister
 3. die Ehegatten bzw. Lebenspartner der unter Ziffer 2 bezeichneten Personen
- ³Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus diesem Kreis übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (9) ¹Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger oder seine Nachfolgerin im Nutzungsrecht (Rechtsnachfolger) bestimmen und ihm oder ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. ²Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht nach § 4 Abs. 4 Satz 2 über.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (12) ¹Auf das Nutzungsrecht an Grabstätten, für die die letzte Ruhefrist abgelaufen ist, kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. ²Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. ³Der Verzicht hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. ⁴In begründeten Einzelfällen kann der Friedhofsträger Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.
- (13) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt ist durch eine öffentliche Bekanntmachung in Form eines Hinweises auf der Grabstätte für die Dauer von zwei Monaten hingewiesen.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) ¹Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. ²Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Urnengrabstätten ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
1. Urnengrabstätten
 2. Rasenurnengrabstätten
 3. Baumurnengrabstätten
- (3) ¹Urnengrabstätten sind in folgenden Maßen anzulegen:
Länge 1,00 m, Breite 0,50 m
- ²Die Maße der Rasen- und Baumurnengrabstätten richtet sich nach dem jeweiligen Belegungsplan für das Grabfeld.

- (4) In einer Urnengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (5) Urnengrabstätten nach Abs. 2 Ziff. 1 – 3 können auf Antrag von der Friedhofsverwaltung in eine Urnenwahlgrabstätte umgewandelt werden.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 13 auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

- (1) ¹Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, deren Lage und Anzahl der Grabstellen im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt, und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. ²In neuen Grabfeldern wird die Reihenfolge der Bestattungen durch die Friedhofsverwaltung bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung.
- (2) In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen, in Urnengrabstätten nach § 15 Abs. 2 Ziff. 1 können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 14 auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 17 Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten (Sternenkindergrab)

- (1) ¹Das Sternenkindergrab ist ein Gemeinschaftsgrab für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten. Die Unterhaltung und Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger. ²Es besteht Gebührenfreiheit. ³Die Gestaltungsmöglichkeiten sind eingeschränkt:
- Blumen und Grableuchten sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt,
 - Name und Sterbedatum sind nur auf Sternenmedaillen erlaubt, die von der Friedhofsverwaltung zu erwerben sind,
 - die Gravur kann individuell gestaltet werden.

§ 18 Ehrengabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Grundsätze

- (1) ¹Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. ²Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. ³Das Anpflanzen von Bäumen auf den Grabstätten ist nicht gestattet.
- (2) ¹Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. ²Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. ³Abs. 7 bleibt unberührt.
- (3) ¹Jede Grabstätte muss innerhalb von 4 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden. ²Anonyme Bestattungen sind nicht vorgesehen. ³Daher ist jede Grabstätte mit einem Denkmal zu versehen, aus dem mindestens der Familienname der beigesetzten Personen hervorgeht. ⁴Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- (4) ¹Für Grabstätten in Rasengrabfeldern und Grabfeldern unter Bäumen gelten eingeschränkte Gestaltungsmöglichkeiten. ²Die Unterhaltung und Pflege der Rasen- und Baumgrabfelder obliegt dem Friedhofsträger. ³Die Unterhaltungspflicht für den Nutzungsberechtigten beschränkt sich auf den Gedenkstein. ⁴Es sind nur liegende Grabmale zulässig. ⁵Das Abstellen von Blumen und Grableuchten ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Ansonsten ist das Abstellen kleineren Grab schmucks nur in der Zeit vom 30. Oktober bis 1. April eines jeden Jahres zulässig. ⁶Außerhalb der vorgesehenen Flächen und der entsprechenden Monate abgestellte Andenken und Blumen, können vom Friedhofsträger abgeräumt werden. ⁷Die Unterhaltungs- und Pflegekosten des Friedhofsträgers werden für die gesamte Laufzeit im Voraus bei Erwerb des Nutzungsrechts entrichtet.
- (5) Bei Folgebettungen in Wahlgrabstätten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte vorübergehend vollständig freizuräumen (inklusive Denkmal, Einfassung, Bepflanzung etc.), damit der Totengräberdienst uneingeschränkt durchgeführt werden kann.
- (6) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) ¹Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten ist nicht gestattet. ²Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen auch in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenaufzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwendet werden. ³Abweichend von Sätzen 1 und 2 sind die folgenden Gestaltungsmittel zugelassen: Kränze, Trauergebände, Grabvasen, Grableuchten und kleine Dekorationsartikel, die zeitlich befristet aufgestellt werden. ⁴Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts vollständig abzuräumen (inklusive Grab schmuck, Einfassung, Denkmal und Fundamente) und hat die Friedhofsverwaltung unverzüglich hierüber zu informieren.

§ 20 Besondere Gestaltungsvorschriften¹

- (1) ¹Die Grabmale müssen den in den folgenden Absätzen gestellten Anforderungen entsprechen. ²Zeichen und Inschriften, die der Würde des Friedhofes abträglich sind, sind unzulässig und können von der Gemeinde entfernt werden. ³Firmenschilder und Herstellerbezeichnungen dürfen auf den Grabmalen nur in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Abmessungen für Denkmäler über Erdoberkante
1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- 1.1 Stehende Grabmale
Maximale Breite 40 cm
Maximale Höhe 80 cm
- 1.2 Liegende Grabmale (Kissensteine)
Maximale Breite 40 cm
Maximale Tiefe 35 cm

1.3 Findlinge
Maximal 0,03 cbm Inhalt

1.4 Denkmäler als Kreuz oder Stele, aus Holz, Metall oder Naturstein
Maximale Höhe 80 cm

2. Reihengrabstätten ab Vollendung des 5. Lebensjahres und einstelligen Wahlgrabstätten

2.1 Stehende Grabmale
Maximale Breite 60 cm
Maximale Höhe 120 cm

2.2 Liegende Grabmale
Maximale Breite 50 cm
Maximale Tiefe 45 cm

2.3 Findlinge
Maximal 0,04 cbm Inhalt

2.4 Denkmäler als Kreuz oder Stele, aus Holz, Metall oder Naturstein
Maximale Höhe 120 cm

2.5 Zum Grabmal können noch Trittplatten aus dem gleichen Material in der Größe von maximal 40 x 40 cm je Einzelplatz gelegt werden (unpoliert).

3. Mehrstuellige Wahlgrabstätten

3.1 Stehende Grabmale
Maximale Breite 130 cm
Maximale Höhe 120 cm

3.2 Liegende Grabmale (Kissensteine)
Maximale Breite 80 cm
Maximale Tiefe 60 cm

3.3 Findlinge
Maximal 0,20 cbm Inhalt

3.4 Denkmäler als Kreuz oder Stele, als Holz, Metall oder Naturstein
Maximale Höhe 120 cm

3.5 Bei Wahlgrabstätten mit mehr als zwei Grabstellen ist eine Ausweitung der Steinbreite zulässig.

3.6 Zum Grabmal können noch Trittplatten aus dem gleichen Material in der Größe von maximal 40 x 40 cm je Einzelplatz gelegt werden (unpoliert).

4. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

4.1 Stehende Grabmale
Maximale Breite 40 cm
Maximale Höhe 80 cm

4.2 Liegende Grabmale (Kissensteine)
Maximale Breite 40 cm
Maximale Tiefe 35 cm

4.3 Findlinge
Maximal 0,03 cbm Inhalt

4.4 Denkmäler als Kreuz oder Stele, aus Holz, Metall oder Naturstein
Maximale Höhe 80 cm

4.5 Grabplatte für Urnengrabstätten
Maximale Breite 50 cm
Maximale Tiefe 100 cm

5. Rasenreihengrabstätten und Rasenurnengrabstätten

5.1 Liegende Grabmale
Maximale Breite 60 cm,
maximale Tiefe 45 cm.

5.2 Das liegende Grabmal ist höhengleich mit dem Gelände einzubauen.

6. Baumurnengrabstätten

6.1 Es sind nur einheitliche liegende Grabmale zulässig, die von der Friedhofsverwaltung vorgegeben werden.

6.2 Das liegende Grabmal höhengleich mit dem Gelände einzubauen.

(3) Grabflächen

1. Grabstätten dürfen nicht überwiegend mit Steinen belegt werden. In Einzelfällen kann die Gemeinde Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

2. ¹Grabplatten, die mehr als 50 % der Grabstätte abdecken, sind nur auf Urnengräbern zulässig. ²In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

(4) Der Satzung nicht entsprechende Grabmale, Grabzeichen, Bänke, Bepflanzungen sowie in den Grabflächen liegende oder unter Bäumen und Sträuchern des Friedhofsgeländes abgelegte Harken, Gießkannen, Konservendosen, Weckgläser usw. können ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

§ 21 Vernachlässigung

(1) ¹Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. ²Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. ³Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 22 Genehmigungserfordernis

(1) ¹Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert werden. ²Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei dem Friedhofsträger schriftlich zu beantragen. ³Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten zu stellen.

(2) ¹Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 beizufügen, aus dem im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal, das Material, sowie die vorgesehene Fundamentierung ersichtlich ist. ²Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) ¹Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Friedhofsträger dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. ²Nach ergebnislosem Verlauf der Frist, kann der Friedhofsträger die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. ³Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 23 Abs. 3.

(4) ¹Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. ²Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 23 Standsicherheit von Grabmalen

(1) ¹Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. ²Das Grabmal ist am Kopfende der Grabstätte anzulegen, ausgenommen in Rasengrabfelder in denen die Grabplatte nach Belegungsplan am Fußende vorgesehen ist.

(2) ¹Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. ²Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. ³Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. ⁴Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(3) ¹Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. ²Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. ³Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. ⁴Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren. ⁵Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte.

(4) ¹Die Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 6 erfolgen. ²Diese müssen über eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung verfügen.

§ 24 Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder

2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) ¹Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. ²Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

³Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einem der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

- (3) ¹Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN, oder
4. Xertifix

²Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist, und
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt, oder
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

- (4) ¹Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. ²Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

- (5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

- (6) ¹Für einen Zeitraum bis zum 01.01.2021 gelten die Anforderungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 nicht für solche Natursteine, die sich nachweislich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Friedhofssatzung zum 01.01.2021 in den Lagerbeständen der Steinmetze und Bildhauer befunden haben bzw. zu diesem Zeitpunkt von diesen zur Lieferung bestellt waren. ²Diese haben hierfür einen geeigneten Nachweis zu erbringen.

§ 25 Entfernen von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) ¹Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. ²Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen oder abräumen zu lassen.

³Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung durch Hinweis auf der Grabstätte. ⁴Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26 Benutzung der Leichenhalle

¹Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. ²Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung des Friedhofsträgers betreten werden.

§ 27 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können nach vorheriger Anmeldung in einem dafür bestimmten Raum oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 28 Schließung und Entwidmung

- (1) ¹Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. ²Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (2) ¹Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. ²Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt; bereits entrichtete Gebühren sind anzurechnen. ³In diesem Fall kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht.
- (3) Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (4) Der Friedhofsträger kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Ruhefristen abgelaufen sind.

- (5) ¹Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen. ²Die Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. ³Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.

§ 29 Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.
- (2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden nach 30 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Belegung.

§ 30 Anordnungen im Einzelfall

- (1) Der Friedhofsträger kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 31 Haftung

- (1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.
- (2) Der Friedhofsträger haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Personals.

§ 32 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der vom Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße bis zu 5.000 € kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich als Besucher oder Besucherin entgegen § 5 Abs. 3 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 5 missachtet
 3. entgegen § 5 Abs. 7 Totengedenkfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers durchführt,
 4. als Gewerbetreibender
 - a) entgegen § 6 Abs. 2 trotz Tätigkeitsverbot tätig wird,
 - b) entgegen § 6 Abs. 4 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 5 Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 5. entgegen § 22 Abs. 1 und Abs. 4 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen errichtet oder verändert oder entgegen § 24 Natursteine verwendet,
 6. entgegen § 23 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 7. entgegen § 23 Abs. 3 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 8. entgegen § 25 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen ohne Genehmigung entfernt,
 9. entgegen § 19 Abs. 3 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt,
 10. entgegen § 19 Abs. 6 Produkte der Trauerfloristik verwendet, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 13.07.2007 außer Kraft.

Twist, 21.11.2024

GEMEINDE TWIST

Lübbers
Bürgermeisterin

532 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Twist (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und der §§ 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Twist sowie für die von ihr erbrachten Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Vergabe einer Reihengrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)

a) für Personen unter 5 Jahren	160,00 €
b) für Personen über 5 Jahren	480,00 €
c) im Rasengrabfeld	1.300,00 €
2. Für die Vergabe einer Grabstelle in einer Wahlgrabstätte (Nutzungszeit 40 Jahre)

a) je Grabstelle	820,00 €
b) je zusätzliche Urnengrabstelle im Wahlgrab	200,00 €
3. Für die Vergabe einer Urnengrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)

a) je Grabstelle	150,00 €
b) je Grabstelle im Rasengrabfeld	430,00 €
4. Für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)

a) je Grabstelle	200,00 €
b) je Grabstelle im Rasengrabfeld	450,00 €
5. Für die Vergabe einer Baumurnengrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)

a) je Grabstelle	450,00 €
------------------	----------
6. Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts je Jahr und Grabstelle

a) Reihengräber für Personen unter 5 Jahren	6,00 €
b) Wahlgräber je Grabstelle (Sarg)	21,00 €
c) Wahlgräber je Grabstelle (Urne)	10,00 €
d) Wahlgräber im Rasengrabfeld (Sarg)	45,00 €
e) Wahlgräber im Rasengrabfeld (Urne)	23,00 €
f) Wahlurnengrab unter Bäumen	23,00 €
7. Bestattungsgebühr für das Ausheben und Verfüllen von Grabstellen und Wahlgrabstellen

a) für Personen unter 5 Jahren	285,00 €
b) für Personen über 5 Jahren	570,00 €
c) für Sargbestattungen im Rasengrabfeld	620,00 €
d) für Urnen	190,00 €
e) bei Ausgrabungen und Umbettungen: Je nach Grabart wird die Gebühr nach a) bis d) erhoben.	

8. Für die Benutzung der Leichenhalle
- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) anlässlich einer Beisetzung auf den Friedhöfen der Gemeinde Twist | 390,00 € |
| b) für die Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb der Gemeinde Twist beigesetzt werden sollen, je angefangenen Tag | 95,00 € |

9. Sonderleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Friedhöfe und deren Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Die Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebührenpflicht und -schuld entsteht mit Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Inanspruchnahme einer Grabstätte beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht an ihr begründet oder verlängert wird (Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts).
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Nutzung einer Grabstätte wird bereits bei der Begründung des Nutzungsrechts und auch bei der Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben.
- (4) Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Alle Zahlungen sind an die Gemeindekasse Twist zu leisten.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Härteklausel

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Twist vom 21.06.2017 außer Kraft.

Twist, 12.12.2024

GEMEINDE TWIST

Lübbers
Bürgermeisterin

533 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Walchum (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Walchum in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Walchum wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 200 v. H. |

2. Gewerbesteuer

355 v. H.

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025 ff.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Walchum, 17.12.2024

GEMEINDE WALCHUM

Milsch
Bürgermeister

534 Hundesteuersatzung der Gemeinde Walchum

Stand: 01.01.2025

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Walchum in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
- in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
 - im Interesse einer juristischen Person hält oder
 - in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreiten.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (4) Ist die Hundehalterin / der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin / der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 42,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 66,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 114,00 € |
| d) für gefährliche Hunde jeweils | 630,00 € |
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5) sowie gefährliche Hunde, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
 - Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
 - Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
 - Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten und verwendet werden,
 - Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
 - Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen (Merkzeichen H im gültigen Schwerbehindertenausweis) unentbehrlich sind. Soweit nicht der Haushaltsvorstand Inhaber eines Schwerbehindertenausweises ist, sondern ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Familienmitglied, reicht ein entsprechender Ausweis aus.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von
- einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m Luftlinie entfernt liegt,
 - Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden,
 - Hunden, die eine Prüfung als Therapiehund abgelegt haben und die zu Therapiezwecken im Gesundheitsbereich verwendet werden.

Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Ersten des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

Für gefährliche Hunde i. S. v. § 3 Abs. 2 werden Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen oder Steuerbegünstigungen nicht gewährt.

- (3) Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in das Gemeindegebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandelt oder stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht.

Bei nicht fristgerechter Abmeldung (siehe § 8 Abs. 2) jedoch erst mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Gemeinde von dem Abmeldegrund Kenntnis erlangt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in halbjährigen Teilbeträgen zum 01.04. und 01.10. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von vierzehn Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind die Rasse, das Alter, das Geschlecht, die elektronische Kennnummer (Transponder) und das Anschaffungsdatum des Hundes oder der Hunde anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung ist eine Erlaubnis für die Haltung des Hundes gemäß § 8 des Niedersächsischen Hundegesetzes vorzulegen.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Für angemeldete Hunde werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder zurückgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 2. entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 3. entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 4. entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 5. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterverwendet,
 6. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundstückes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 7. entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 03.03.1980, zuletzt geändert durch die Satzung vom 08.11.2010 außer Kraft.

Walchum, 17.12.2024

GEMEINDE WALCHUM

Milsch
Bürgermeister

535 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Werpeloh (Hebesatzsatzung 2025)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Werpeloh in seiner Sitzung am 11.12.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Werpeloh wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 220 v. H. | |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | 220 v. H. | |
| Die beiden Hebesätze sind gem. § 7 Abs. 1 NGrStG aufkommensneutral ermittelt! | | |
| 2. Gewerbesteuer | 356 v. H. | |

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Werpeloh, 11.12.2024

GEMEINDE WERPELOH

Kuper
Bürgermeister

Sievers
Gemeindedirektor

536 Bekanntmachung; Einziehung eines Weges in der Gemeinde Werpeloh

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Werpeloh vom 23. Oktober 2024 wird mit der Bekanntmachung gemäß § 8 Abs. 3 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) der in der Gemeinde Werpeloh, Gemarkung Werpeloh, Landkreis Emsland gelegene Weg „Am Brunenhövel“

Flur 10, Flurstück 22/2 (siehe beiliegenden Lageplan – grün)

mit sofortiger Wirkung als öffentliche Straße gem. § 8 (1) Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) eingezogen.

Ich weise darauf hin, dass die beabsichtigte Einziehung dieses Weges durch Bekanntmachung der Gemeinde Werpeloh vom 26.06.2024 angekündigt worden ist und die Bekanntmachung mit Lageplan des zur Einziehung vorgesehenen Weges in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 07.10.2024 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Werpeloh sowie im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Sögel (<https://www.soegel.de/oeffentliche-bekanntmachungen>) veröffentlicht worden ist sowie bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Flur I. Obergeschoss, Ludmillenhof, 49751 Sögel, und in der Gemeindeverwaltung Werpeloh, Am Brink 6, 49751 Werpeloh, zu den dortigen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen hat.

Ferner weise ich darauf hin, dass mit der Einziehung der Gemeingebrauch (§ 14 NStrG) und widerrufliche Sondernutzungen (§ 18ff. NStrG) entfallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15 in 49074 Osnabrück, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Werpeloh, 12.12.2024

GEMEINDE WERPELOH

Sievers
Gemeindedirektor



537 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Wipplingen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wipplingen in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Wipplingen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 200 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 355 v. H. |

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025 ff.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wipplingen, 27.11.2024

GEMEINDE WIPPINGEN

Hempfen
Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

538 Jahresabschluss der Eurohafen Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2023

Die Gesellschafterversammlung der Eurohafen Emsland GmbH hat mit Beschluss vom 09. Dezember 2024 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss 2023 auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen. Es wurde mit Datum vom 30. Juli 2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329
- Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen, Zimmer 102
- Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), Zimmer 205

Haren (Ems), 09.12.2024

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

539 Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Hafan Spelle-Venhaus GmbH

Die Gesellschafterversammlung hat in der Sitzung am 28.11.2024 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag 2023 auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VVK GmbH in Lingen.

Es wurde mit Datum vom 16.10.2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat nach erfolgter Prüfung mit Schreiben vom 26.11.2024 mitgeteilt, dass ergänzende Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) nicht für erforderlich gehalten werden.

Gemäß § 36 der EigBetrVO liegt der Jahresabschluss im Anschluss an diese Bekanntmachung in der Zeit vom 02.01.2025 bis zum 10.01.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Zimmer 52, Hauptstraße 43, 48480 Spelle, während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Spelle, 10.12.2024

HAFEN SPELLE-VENHAUS GMBH

Stefan Sändker
Geschäftsführer

540 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss der Leitstelle Ems-Vechte AöR für das Haushaltsjahr 2021 sowie öffentliche Bekanntgabe des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat den Jahresabschluss der Leitstelle Ems-Vechte AöR für das Haushaltsjahr 2021 geprüft und das Ergebnis seiner Prüfungen im Schlussbericht vom 21.10.2024 wie folgt zusammengefasst:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt.“ Anhaltspunkte, die gegen eine Entlastung des Vorstands sprechen, haben sich nicht ergeben.“

Der Verwaltungsrat der Leitstelle Ems-Vechte AöR hat in seiner Sitzung am 07.11.2024 den Jahresabschluss 2021 beschlossen sowie dem Vorstand Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt in der Zeit vom 20.01. bis 29.01.2025 bei der Leitstelle Ems-Vechte AöR, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Kreishaus I, Zimmer 465, während der Verwaltungsdienststunden öffentlich aus.

Meppen, 16.12.2024

LEITSTELLE EMS-VECHTE AÖR
Der Vorstand

541 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über die erste Eröffnungsbilanz 2021 der Leitstelle Ems-Vechte AöR sowie des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz 2021

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat die erste Eröffnungsbilanz der Leitstelle Ems-Vechte AöR für das Haushaltsjahr 2021 geprüft und das Ergebnis seiner Prüfungen im Schlussbericht vom 23.05.2024 wie folgt zusammengefasst:

„Wir haben die Eröffnungsbilanz der Leitstelle Ems-Vechte AöR zum 01.01.2021 geprüft. Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Ziffer 1.2 hinsichtlich Art und Umfang der Prüfung bestätigen wir, dass die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Rechtsvorschriften entspricht, das Vermögen, die Schulden, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungsposten richtig und vollständig ausgewiesen wurden und die Eröffnungsbilanz die tatsächliche Vermögens- und Finanzlage zum Bilanzstichtag darstellt und bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden.“

Der Verwaltungsrat der Leitstelle Ems-Vechte AöR hat in seiner Sitzung am 01.02.2024 die erste Eröffnungsbilanz beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2021 samt Anhang sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt in der Zeit vom 20.01. bis 29.01.2025 bei der Leitstelle Ems-Vechte AöR, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Kreishaus I, Zimmer 465, während der Verwaltungsdienststunden öffentlich aus.

Meppen, 16.12.2024

LEITSTELLE EMS-VECHTE AÖR
Der Vorstand

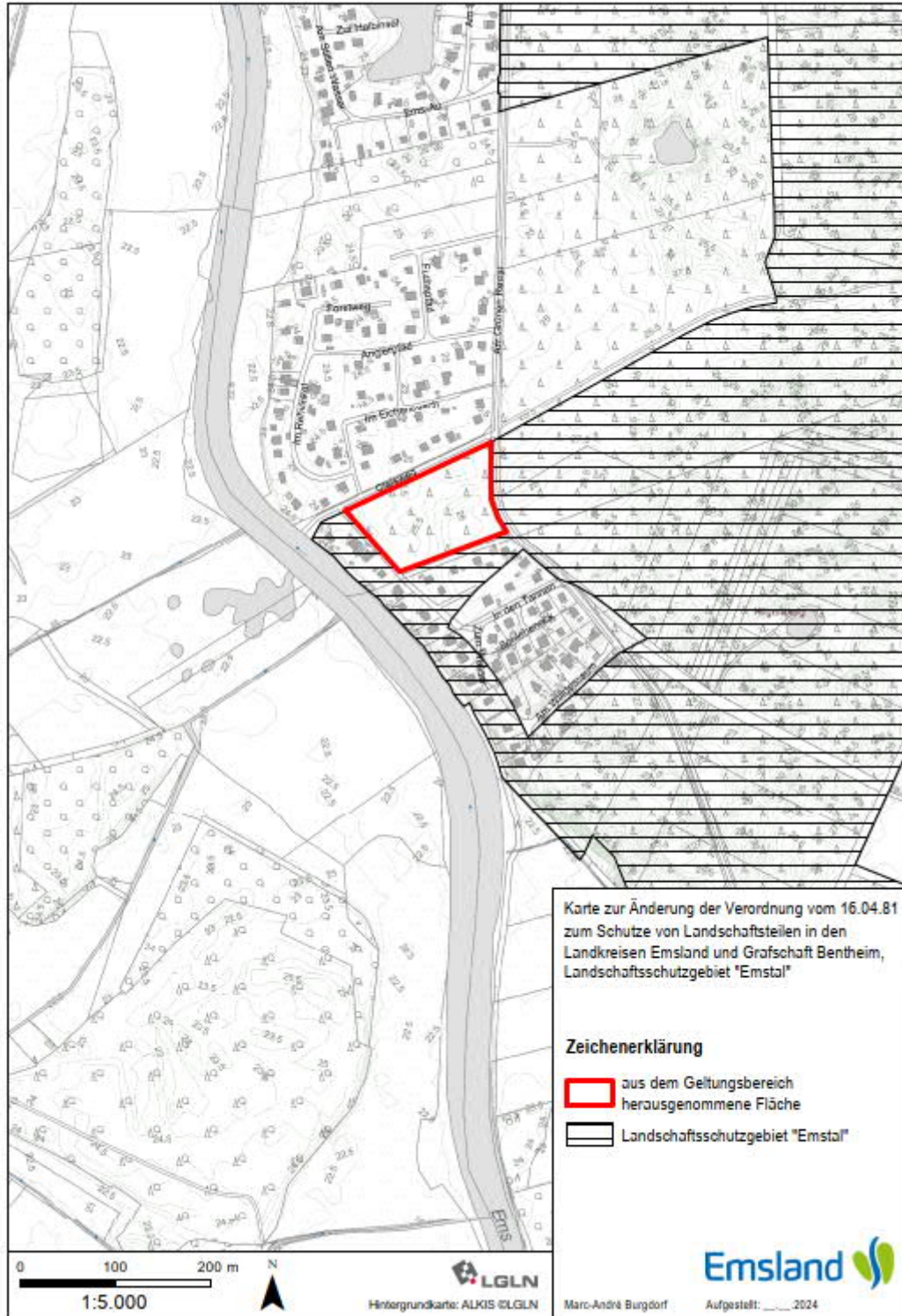
Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

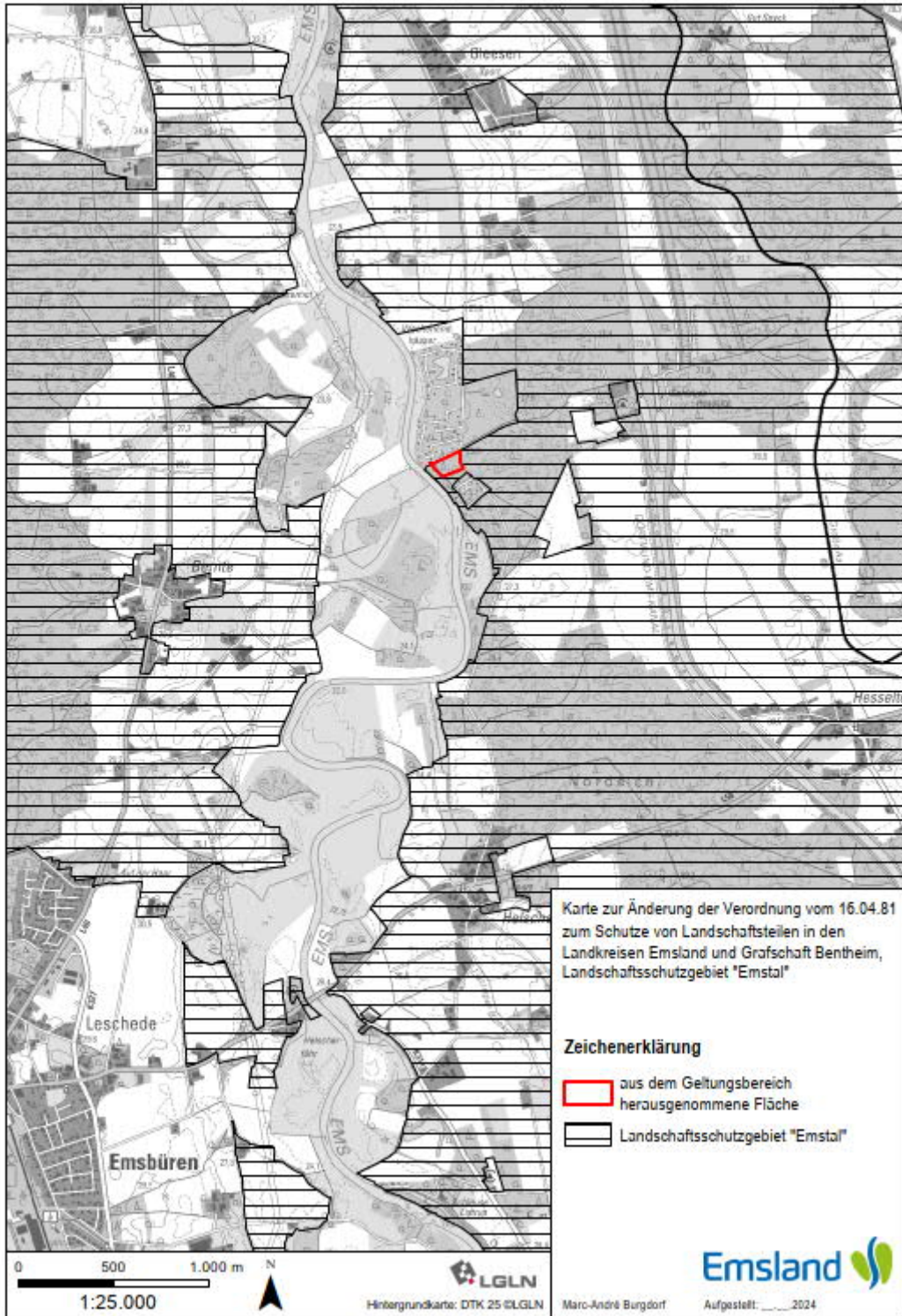
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

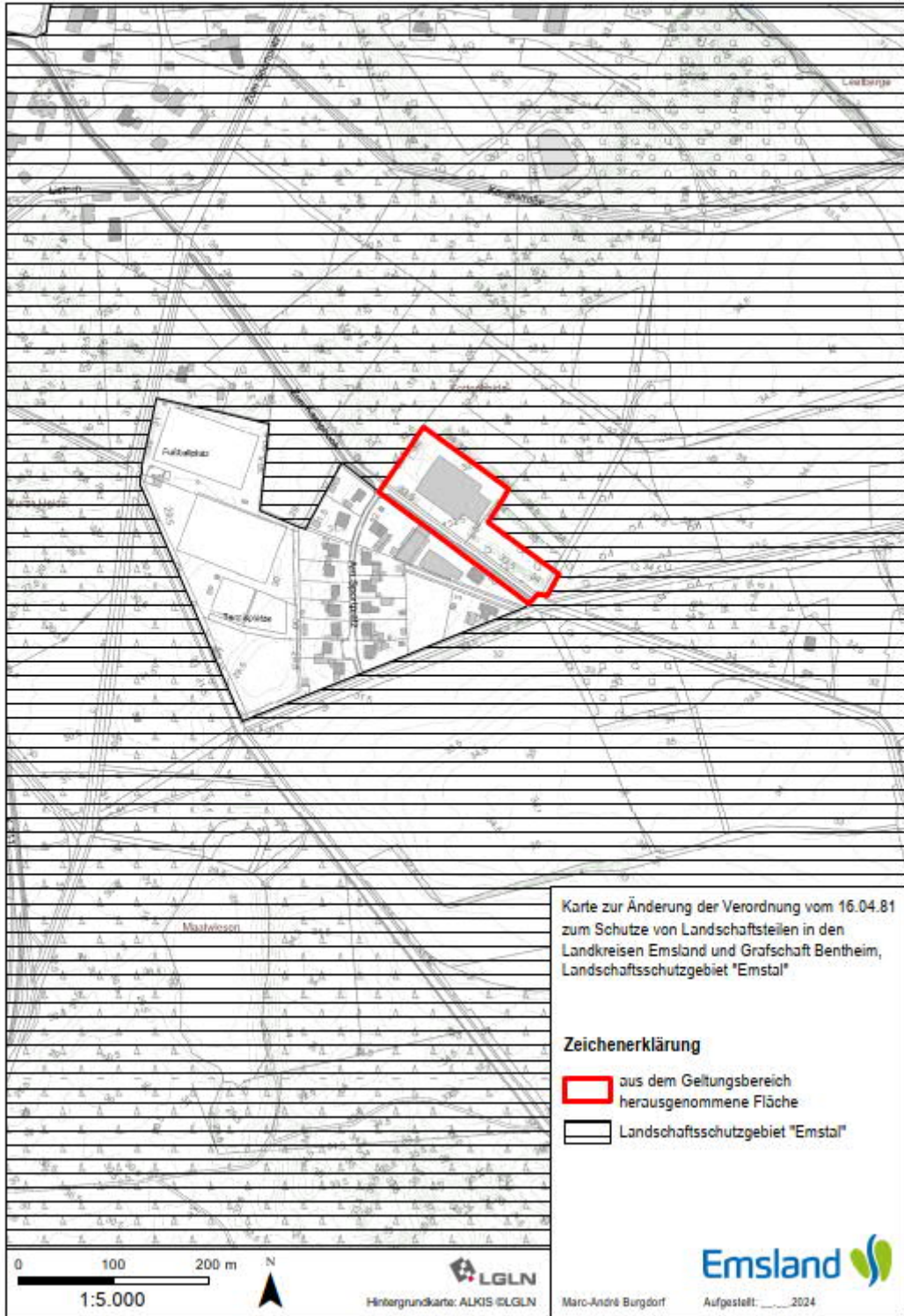
Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" (Amtsblatt des LK EL Nr. 35/2024 vom 30.12.2024, Lfd.-Nr.: 493, Seite 443)



Anlage 2 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" (Amtsblatt des LK EL Nr. 35/2024 vom 30.12.2024, Lfd.-Nr.: 493, Seite 443)



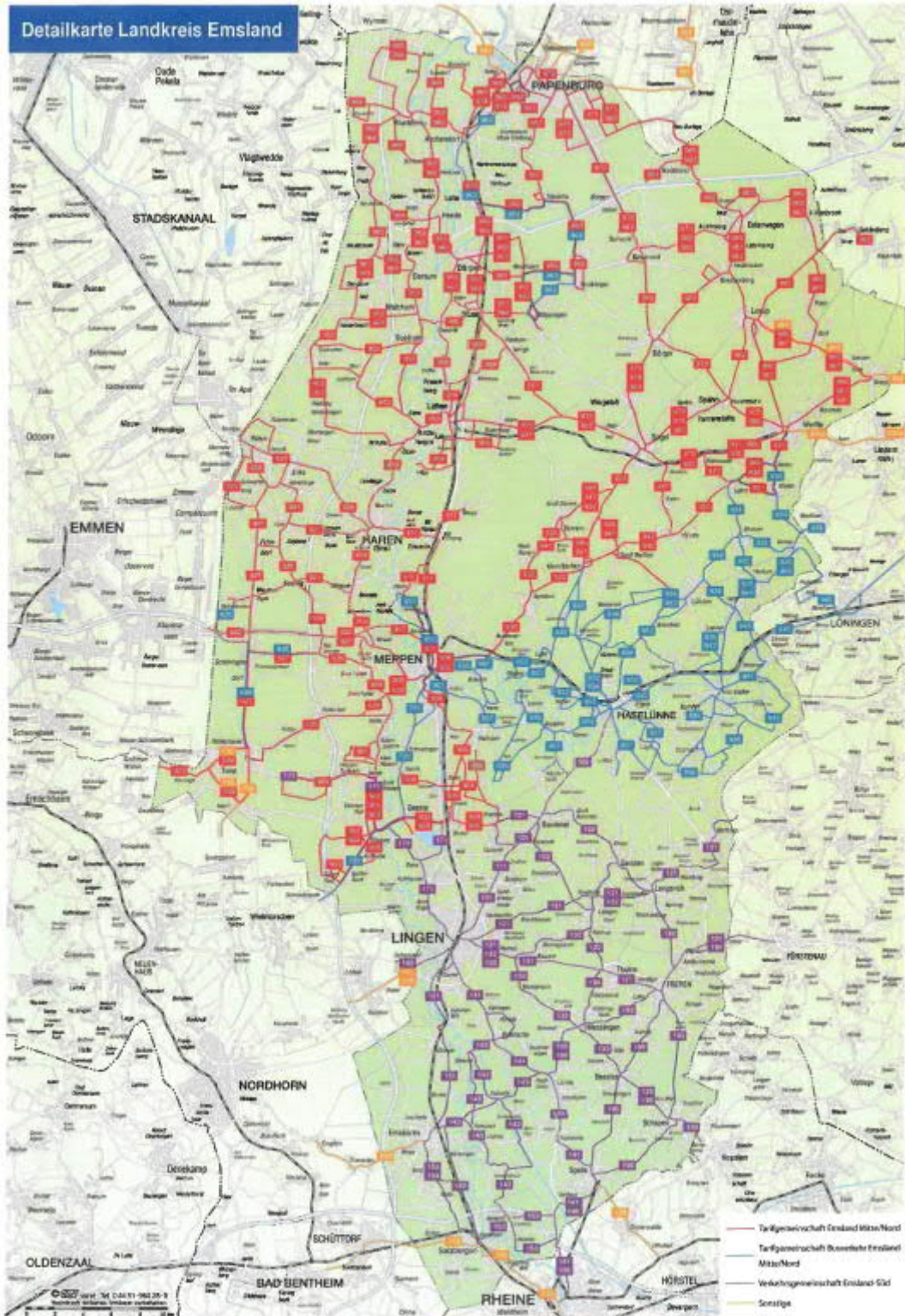
Anlage 3 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" (Amtsblatt des LK EL Nr. 35/2024 vom 30.12.2024, Lfd.-Nr.: 493, Seite 443)



Anlage 4 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" (Amtsblatt des LK EL Nr. 35/2024 vom 30.12.2024, Lfd.-Nr.: 493, Seite 443)



Anlage 1 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife – (Amtsblatt des LK EL Nr. 35/2024 vom 30.12.2024, Lfd.-Nr.: 494, Seite 444)



Anhang 1a

Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Anlage 3 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife – (Amtsblatt des LK EL Nr. 35/2024 vom 30.12.2024, Lfd.-Nr.: 494, Seite 444)

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis **in Form einer Chipkarte oder als Handyticket¹** ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen **sowie das Geburtsdatum²** des Fahrgastes beinhaltet. **Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben.²** Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem **das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten.¹** Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. **Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerschein. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.³**

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestariforganisationen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.

¹ Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 27.11.2023. Diese Änderung erfolgt zum 1. Juni 2024. Eine frühere Änderung ist zulässig.

² Streichung durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 27.11.2023. Diese Änderung erfolgt zum 1. Juni 2024. Eine frühere Änderung ist zulässig.

³ Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 30.05.2023

Anlage 4 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife – (Amtsblatt des LK EL Nr. 35/2024 vom 30.12.2024, Lfd.-Nr.: 494, Seite 444)

Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrende Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarif-verbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.⁴

7. Erstattung⁵

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstat-

⁴ Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 10.07.2023

⁵ Nr. 7 ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 25.09.2023. Diese Änderung soll zum 1. Januar 2024 erfolgen. Eine frühere Änderung ist zulässig.

Anlage 5 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife – (Amtsblatt des LK EL Nr. 35/2024 vom 30.12.2024, Lfd.-Nr.: 494, Seite 444)

tung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

8. Semesterticket⁶

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird.

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

⁶ Nr. 8 ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 11.12.2023. Diese Ergänzung der Tarifbestimmungen ist fakultativ. Sie ist unverzüglich in die regionalen Tarifbestimmungen aufzunehmen, wenn dort ein Deutschlandsemesterticket angeboten wird.

Anlage 6 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife – (Amtsblatt des LK EL Nr. 35/2024 vom 30.12.2024, Lfd.-Nr.: 494, Seite 444)

Anhang 2

Übersicht der zur Verfügung stehenden Ausgleichsbeträge nach Verkehrs-/Tarifgemeinschaften, Haustarife

Verkehrsgemeinschaft Emsland-Süd	1.629.464 €
Tarifgemeinschaft Busverkehr Emsland Mitte-Nord	297.615 €
Tarifgemeinschaft Emsland Mitte-Nord	2.744.038 €
Haustarife/Sonstige	1.185.846 €

Anlage 7 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife – (Amtsblatt des LK EL Nr. 35/2024 vom 30.12.2024, Lfd.-Nr.: 494, Seite 444)

Anhang 3: Kalkulationsblatt für allgemeine Vorschrift (Verfahren 2.5)

Kostenbestandteil P1		P1.2 Erforderliche Anzahl Fahrzeuge pro Jahr		Summe pro Jahr	
jeweils unterzubringende Kosten		(Einzelfahrzeuge, ablesen nach)		Produkt aus P1.1 und P1.2	
P1.1 Kosten je Fahrzeug und Jahr		Gelenkbus NF	Stk.	0,00	€/Jahr
Gelenkbus NF	€/Jahr	Gelenkbus	Stk.	0,00	€/Jahr
Standard-/Solobus NF	€/Jahr	Standard-/Solobus NF	Stk.	0,00	€/Jahr
20-Sitzer-Bus	€/Jahr	20-Sitzer-Bus	Stk.	0,00	€/Jahr
15-m Bus NF	€/Jahr	15-m Bus NF	Stk.	0,00	€/Jahr
		Summe P1 fahrzeugbezogene Kosten im Jahr:		0,00	€/Jahr

Kostenbestandteil P2		P2.2 Fahrplanstunden pro Jahr		Summe pro Jahr	
Wert des Antragstellers		h		Produkt aus P2.1 und P2.2	
P2.1 Kosten je Fahrplanstunde	€/h			0,00	€/Jahr
				0,00	€/Jahr
		Summe P2 zeitbezogene Kosten im Jahr:		0,00	€/Jahr

Kostenbestandteil P3		P3.2 Fahrplankilometer pro Jahr		Summe pro Jahr	
Kosten je Fahrplankilometer		km		Produkt aus P3.1 und P3.2	
P3.1 Kosten für einen 8-Sitzer-Bus zzgl. Fahrer/Beifahrer, Kosten je Fahrplankilometer	€/km	Gelenkbus/Gelenkbus NF	km	0,00	€/Jahr
Gelenkbus/ Gelenkbus NF	€/km	Standard-/Solobus und	km	0,00	€/Jahr
Standard-/Solobus NF	€/km	20-Sitzer-Bus	km	0,00	€/Jahr
20-Sitzer-Bus	€/km	15-m Bus NF	km	0,00	€/Jahr
15-m Bus NF	€/km				
		Fahrplankilometer pro Jahr			
		8-Sitzer-Bus	0	0,00	€/Jahr
		Summe P3 fahrplankilometerbezogene Kosten im Jahr:		0,00	€/Jahr

Kostenbestandteil P4		Summe P4 Regiekosten pro Jahr:	
Regiekosten		€/Jahr	
Jahrespauschale für Regie- und Verwaltungsaufgaben sowie Wagnis- und Gewährzuschlag			
Gesamtjahresgehalt 2017 (Summe aus P1 + P2 + P3 + P4)		0,00	€/Jahr

Anlage 8 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife – (Amtsblatt des LK EL Nr. 35/2024 vom 30.12.2024, Lfd.-Nr.: 494, Seite 444)

Anhang 4: Erlöse gemäß Verfahren 2.5

Folgende Erlöse sind bei der Vorabkalkulation und Schlussabrechnung in Ansatz zu bringen:

1. Erträge aus Netto-Beförderungsentgelten einschließlich erhöhter Beförderungsentgelte und Erträge/Ertragsminderungen insbesondere im Zusammenhang mit einer eventuellen Einnahmeverteilung für das aktuelle sowie für vorausgegangene und künftige Jahre gemäß bilanzieller Bewertung;
2. Erträge aus Fahrzeugverkäufen, soweit diese nicht kostenmindernd abgesetzt wurden. Wurde das Fahrzeug nicht zu 100% im ÖPNV eingesetzt, ist eine Trennungsbuchung zu erstellen;
3. Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Schwerbehinderten gemäß § 145 Absatz 3 SGB IX (oder Nachfolgeregelung) für das aktuelle sowie für vorausgegangene und künftige Jahre gemäß bilanzieller Bewertung;
4. sonstige staatliche Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes Niedersachsen für das aktuelle sowie für vorausgegangene und künftige Jahre gemäß bilanzieller Bewertung, soweit diese nicht kostenmindernd abgesetzt wurden, und
5. alle sonstigen mittelbaren oder unmittelbaren Vorteile gem. Art. 2 lit. g) VO (EG) 1370/2007, die durch die zuständigen Behörden zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gewährt werden.

Anlage 9 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife – (Amtsblatt des LK EL Nr. 35/2024 vom 30.12.2024, Lfd.-Nr.: 494, Seite 444)

Verkehrsgemeinschaft Emsland-Süd (VGE)

Anhang 5

Genehmigter Tarif

SP-Fahrer	Kilometer										
	0-5	5-10	10-15	15-20	20-25	25-30	30-35	35-40	40-45	45-50	U
Einzelwählerin	2,20 €	2,80 €	3,20 €	3,50 €	4,00 €	4,40 €	4,80 €	5,50 €	6,00 €	6,70 €	7,30 €
Einzelwählerin ermäßig.	1,20 €	1,60 €	1,70 €	1,80 €	2,00 €	2,20 €	2,50 €	2,70 €	3,00 €	3,30 €	3,60 €
LL-Fahrer/innen	1,50 €										
Tageskarte	4,00 €	5,20 €	6,10 €	7,10 €	8,20 €	9,20 €	10,50 €	11,80 €	12,80 €	15,00 €	15,90 €
Wochenkarte	15,10 €	20,50 €	24,20 €	28,50 €	33,20 €	37,10 €	41,20 €	46,40 €	48,60 €	52,90 €	52,90 €
Wochenkarte Schüler	11,30 €	15,30 €	17,80 €	21,30 €	24,80 €	27,70 €	30,40 €	34,40 €	37,00 €	39,50 €	39,50 €
Monatskarte	44,70 €	58,00 €	70,50 €	82,00 €	97,50 €	108,00 €	118,00 €	130,50 €	141,00 €	149,00 €	149,00 €
Monatskarte Schüler	33,50 €	43,50 €	52,50 €	61,50 €	73,00 €	81,00 €	88,50 €	97,50 €	105,50 €	111,50 €	111,50 €
Fahrradmitnahme	1,10 €										
Seniorenkarte	273,00 €										
Schwimmbad-Ticket	99,00 €										
Schülerkarte (Freizeit-Ticket)	17,80 €										
Basketball	3,00 €										
Emsland-Tourne-Ticket (2 Personen)	19,00 €										
Emsland-Tourne-Ticket (3 Personen)	24,00 €										
Emsland-Tourne-Ticket (4 Personen)	29,00 €										
Emsland-Tourne-Ticket (5 Personen)	34,00 €										
EL-Jugendticket Einzel	20,00 €										
EL-Jugendticket Einzel	40,00 €										
DarsoHandbillet	49,00 €										

Anhang 6

Referenztarif

SP-Fahrer	Kilometer										
	0-5	5-10	10-15	15-20	20-25	25-30	30-35	35-40	40-45	45-50	U
Einzelwählerin	4,82 €	5,68 €	6,72 €	7,68 €	8,24 €	9,24 €	10,20 €	11,25 €	12,20 €	14,07 €	15,33 €
Einzelwählerin ermäßig.	2,52 €	3,26 €	3,57 €	3,70 €	4,03 €	4,40 €	5,40 €	5,67 €	6,30 €	6,93 €	6,18 €
LL-Fahrer/innen	3,15 €										
Tageskarte	8,40 €	10,92 €	12,81 €	14,91 €	17,22 €	19,32 €	22,08 €	24,78 €	26,40 €	28,10 €	28,10 €
Wochenkarte	31,71 €	43,05 €	50,82 €	59,85 €	69,20 €	77,91 €	86,10 €	97,44 €	104,16 €	111,06 €	111,06 €
Wochenkarte Schüler	23,75 €	32,13 €	37,59 €	44,75 €	51,66 €	58,17 €	65,84 €	72,44 €	77,70 €	83,10 €	83,10 €
Monatskarte	93,87 €	121,80 €	146,05 €	172,20 €	204,75 €	236,80 €	274,05 €	297,80 €	312,90 €	312,90 €	312,90 €
Monatskarte Schüler	70,35 €	91,30 €	110,25 €	129,15 €	153,30 €	170,10 €	195,30 €	204,33 €	221,50 €	234,15 €	234,15 €
Fahrradmitnahme	2,31 €										
Seniorenkarte	573,30 €										
Schwimmbad-Ticket	207,90 €										
Schülerkarte (Freizeit-Ticket)	37,20 €										
Basketball	3,00 €										
Emsland-Tourne-Ticket (2 Personen)	35,00 €										
Emsland-Tourne-Ticket (3 Personen)	45,00 €										
Emsland-Tourne-Ticket (4 Personen)	52,00 €										
Emsland-Tourne-Ticket (5 Personen)	65,00 €										
Emsland-Tourne-Ticket (5 Personen)	71,40 €										
EL-Jugendticket Einzel	42,00 €										
EL-Jugendticket Einzel	84,00 €										

Stand: 01.05.2023

Anlage 10 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife – (Amtsblatt des LK EL Nr. 35/2024 vom 30.12.2024, Lfd.-Nr.: 494, Seite 444)

Anhang 5

Tarifgemeinschaft Busverkehr Emsland Mitte/Nord (BVE)

Genehmigter Tarif (Stand 01.05.2023)

Fahrer/Reise	Emsland Mitte/Nord									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Einzelreisende	2,00 €	2,50 €	3,10 €	4,00 €	4,50 €	5,10 €	5,20 €	5,20 €	6,00 €	6,30 €
Einzelreisende ermäßigt	1,00 €	1,30 €	1,60 €	2,00 €	2,20 €	2,40 €	2,50 €	2,50 €	2,80 €	3,00 €
Tageskarte	2,30 €	3,10 €	4,20 €	5,30 €	6,40 €	7,50 €	7,50 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €
Wochenkarte	15,00 €	19,20 €	25,40 €	30,20 €	32,60 €	36,20 €	39,20 €	41,60 €	44,20 €	44,20 €
Monatskarte	42,40 €	52,20 €	64,80 €	76,60 €	83,40 €	93,20 €	111,00 €	121,00 €	128,10 €	128,10 €
Wochenkarte Schüler	11,20 €	14,40 €	18,60 €	22,20 €	24,40 €	27,20 €	29,40 €	31,20 €	32,10 €	32,10 €
Monatskarte Schüler	31,00 €	39,20 €	49,00 €	58,20 €	63,00 €	71,40 €	83,00 €	91,20 €	96,80 €	96,80 €
EL-Jugendticket Abo	20,00 €									
EL-Jugendticket Einzel	40,00 €									
DeutscherVorteil	60,00 €									

Referenztarif

Fahrer/Reise	Emsland Mitte/Nord									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Einzelreisende	4,20 €	5,40 €	6,80 €	8,40 €	9,60 €	10,80 €	10,80 €	12,00 €	12,00 €	12,20 €
Einzelreisende ermäßigt	2,10 €	2,70 €	3,40 €	4,20 €	4,80 €	5,40 €	5,40 €	6,00 €	6,00 €	6,10 €
Tageskarte	4,80 €	6,30 €	8,10 €	10,10 €	11,40 €	12,80 €	12,80 €	13,60 €	13,60 €	13,60 €
Wochenkarte	31,50 €	40,20 €	51,00 €	61,80 €	66,60 €	75,00 €	81,00 €	87,00 €	90,00 €	90,00 €
Monatskarte	85,04 €	105,24 €	128,58 €	154,76 €	167,54 €	187,20 €	210,00 €	225,00 €	231,11 €	231,11 €
Wochenkarte Schüler	23,28 €	30,24 €	38,28 €	47,16 €	51,60 €	58,20 €	63,00 €	67,20 €	69,00 €	69,00 €
Monatskarte Schüler	66,76 €	84,24 €	105,00 €	126,00 €	136,80 €	154,80 €	171,00 €	180,00 €	183,00 €	183,00 €
EL-Jugendticket Abo	42,00 €									
EL-Jugendticket Einzel	84,00 €									

Stand: 01.05.2023

Anlage 11 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife – (Amtsblatt des LK EL Nr. 35/2024 vom 30.12.2024, Lfd.-Nr.: 494, Seite 444)

Anhang 5

Tarifgemeinschaft Emsland Mitte/Nord

Genehmigter Tarif (Stand 01.05.2023)

Güterverkehr	A	E	U	V	I	U	E	I
Einzelfahrtschein	1,50 €	2,20 €	3,00 €	3,00 €	4,50 €	5,50 €	6,10 €	7,70 €
Einzelfahrtschein ermäßigt	0,80 €	1,10 €	1,50 €	1,50 €	2,30 €	2,80 €	3,10 €	3,90 €
Führerkarte	6,00 €	10,10 €	13,80 €	16,00 €	21,20 €	25,30 €	28,10 €	35,40 €
Neumerkarte	11,70 €	17,20 €	23,50 €	28,20 €	36,00 €	43,10 €	47,80 €	60,30 €
Monatskarte	35,50 €	52,40 €	71,50 €	86,00 €	109,00 €	130,30 €	145,20 €	183,90 €
Monatskarte Schüler	26,00 €	39,30 €	53,50 €	64,30 €	81,00 €	97,00 €	108,00 €	137,90 €
Wochenkarte	11,90 €	17,80 €	23,90 €	28,70 €	36,70 €	43,90 €	48,70 €	61,60 €
Wochenkarte Schüler	8,90 €	13,10 €	17,90 €	21,50 €	27,50 €	32,80 €	36,50 €	46,20 €
Tageskarte 1 Person	3,50 €	5,10 €	6,90 €	8,30 €	10,60 €	12,70 €	14,00 €	17,70 €
Tageskarte 5 Personen	12,80 €	18,90 €	25,80 €	31,00 €	39,80 €	47,40 €	52,60 €	66,40 €
Fahrtschein im Abo	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €
Ökosticket	32,50 €	48,10 €	65,80 €	78,50 €	100,00 €	119,50 €	133,10 €	168,80 €
EL-Jugendticket Abo	21,30 €	31,40 €	42,90 €					
EL-Jugendticket Einzel	40,00 €							
Deutschlandticket	48,00 €							

Anhang 6

Referenztarif

Güterverkehr	A	E	U	V	I	U	E	I
Einzelfahrtschein	3,15 €	4,82 €	6,30 €	7,55 €	9,05 €	11,55 €	12,81 €	16,17 €
Einzelfahrtschein ermäßigt	1,68 €	2,31 €	3,15 €	3,70 €	4,83 €	5,88 €	6,51 €	8,19 €
Führerkarte	14,48 €	21,21 €	28,98 €	34,88 €	44,52 €	53,13 €	59,01 €	74,34 €
Neumerkarte	24,57 €	36,12 €	48,35 €	58,22 €	75,60 €	90,51 €	100,38 €	126,53 €
Monatskarte	74,55 €	110,04 €	150,15 €	180,60 €	228,90 €	273,63 €	304,82 €	386,19 €
Monatskarte Schüler	55,08 €	82,63 €	112,35 €	138,03 €	170,10 €	202,70 €	228,69 €	289,59 €
Wochenkarte	34,99 €	51,78 €	69,70 €	83,77 €	107,10 €	128,70 €	142,35 €	180,45 €
Wochenkarte Schüler	18,69 €	27,51 €	37,00 €	45,15 €	57,07 €	68,49 €	76,05 €	97,02 €
Tageskarte 1 Person	7,35 €	10,71 €	14,49 €	17,43 €	22,29 €	26,87 €	29,40 €	37,17 €
Tageskarte 5 Personen	27,09 €	39,69 €	54,18 €	65,10 €	83,16 €	99,54 €	110,48 €	139,44 €
Fahrtschein im Abo	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €
Ökosticket	68,46 €	101,01 €	137,76 €	165,66 €	210,00 €	250,95 €	279,51 €	354,05 €
EL-Jugendticket Abo	42,00 €							
EL-Jugendticket Einzel	84,00 €							

Stand: 01.05.2023

Anlage 12 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife – (Amtsblatt des LK EL Nr. 35/2024 vom 30.12.2024, Lfd.-Nr.: 494, Seite 444)

Anhang 5

Haustarif Kalmer GmbH

Genehmigter Tarif

Leistungsstufe	E									
	1.0A	1.1E	1.2B	1.3C	1.4D	1.5F	1.6G	1.7H	1.8I	1.9J
Einzel Fahrschein	1,90 €	2,70 €	3,60 €	4,10 €	5,10 €	5,70 €	6,30 €	7,60 €		7,60 €
Einzel Fahrschein ermäßigt	1,00 €	1,30 €	1,80 €	2,00 €	2,50 €	2,50 €	3,20 €	3,90 €		3,90 €
Tageskarte 1 Person	3,70 €	5,30 €	7,30 €	7,90 €	10,10 €	11,40 €	12,60 €	15,20 €		15,20 €
Tageskarte 5 Personen	16,10 €	22,50 €	29,90 €	34,00 €	42,50 €	48,10 €	53,20 €	64,00 €		64,00 €
Wochenkarte	13,90 €	19,80 €	27,20 €	31,10 €	40,20 €	45,20 €	49,70 €	59,00 €		59,00 €
Wochenkarte Schüler	10,40 €	14,80 €	20,40 €	23,30 €	30,10 €	33,90 €	35,00 €	44,00 €		44,00 €
Monatskarte	40,40 €	58,70 €	81,50 €	92,30 €	119,50 €	135,00 €	139,20 €	173,60 €		173,60 €
Monatskarte im Abo	34,50 €	50,10 €	69,50 €	79,30 €	101,90 €	115,40 €	119,10 €	148,50 €		148,50 €
Monatskarte Schüler	30,30 €	44,00 €	61,10 €	68,90 €	89,60 €	101,20 €	104,40 €	130,20 €		130,20 €
Fahrradmitnahme	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €		1,10 €
EL Jugendticket Abo	20,00 €									
EL Jugendticket Einzel	40,00 €									
Deutschlandticket	49,00 €									

Anhang 6

Referenztarif

Leistungsstufe	E									
	1.0A	1.1E	1.2B	1.3C	1.4D	1.5F	1.6G	1.7H	1.8I	1.9J
Einzel Fahrschein	3,99 €	5,67 €	7,59 €	8,61 €	10,71 €	11,67 €	13,23 €	16,06 €		16,06 €
Einzel Fahrschein ermäßigt	2,10 €	2,73 €	3,78 €	4,20 €	5,24 €	5,09 €	6,72 €	8,19 €		8,19 €
Tageskarte 1 Person	7,77 €	11,13 €	14,70 €	16,50 €	21,21 €	23,04 €	26,25 €	31,92 €		31,92 €
Tageskarte 5 Personen	33,81 €	47,25 €	62,58 €	71,40 €	90,25 €	101,01 €	111,72 €	136,06 €		136,06 €
Wochenkarte	29,19 €	41,58 €	57,12 €	65,31 €	80,25 €	88,07 €	98,07 €	123,27 €		123,27 €
Wochenkarte Schüler	21,84 €	31,08 €	42,84 €	48,83 €	61,21 €	67,50 €	73,50 €	92,40 €		92,40 €
Monatskarte	84,84 €	123,27 €	171,15 €	195,09 €	250,85 €	283,50 €	292,32 €	364,56 €		364,56 €
Monatskarte im Abo	72,45 €	105,21 €	145,95 €	164,43 €	213,99 €	242,34 €	250,11 €	311,85 €		311,85 €
Monatskarte Schüler	63,63 €	92,40 €	128,31 €	144,69 €	188,16 €	212,52 €	216,24 €	273,42 €		273,42 €
Fahrradmitnahme	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €		2,31 €
EL Jugendticket Abo	42,00 €									
EL Jugendticket Einzel	84,00 €									

Stand: 01.05.2023

Anlage 13 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife – (Amtsblatt des LK EL Nr. 35/2024 vom 30.12.2024, Lfd.-Nr.: 494, Seite 444)

Anhang 7

Ausgleich nach Nr. 4

Der Landkreis führt das Emsland Jugendticket als gemeinwirtschaftlichen Höchsttarif gemäß den Mindeststandards nach § 7e i.V.m. Anlage 3 NNVG ein.

1. Berechtigtenkreis

Personen, die Auszubildende i.S.d. § 7a Abs.1 NNVG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Artikel 124 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) sind und zusätzlich vom Geltungsbereich

- der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland, oder
- der Richtlinie zur Ausgabe eines regionalen Schüler- und Azubi- Tickets (Emsland Jugendticket) als freiwillige Leistung des Landkreises Emsland

In der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, wird eine kostenlose Nutzung des Emsland Jugendtickets gewährt; sie gehören dem Berechtigtenkreis nach Nr. 1.3 der allgemeinen Vorschrift an.

2. Ausgleich in Form eines Ticketkontingents

Für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus der Einführung des Emsland Jugendtickets gewährt der Landkreis einen Ausgleich in Höhe von maximal

9.445.050,85 €,

der für die Bestellung eines pauschalierten Ticketkontingents für den Berechtigtenkreis bei den Verkehrsunternehmen verwendet wird. Die Verteilung des Ausgleichs auf die Verkehrsunternehmen richtet sich nach der vom Landkreis ermittelten negative Netzeffekte im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 in Form der Kannibalisierung des Tarifsortiments für Schüler und Auszubildende sowie der Vergünstigung der Schülerbeförderung im Vergleich zur Bestellung von Schülersammelzeitkarten (vgl. Ziffer 1.3 der Richtlinie). Sobald dem Landkreis nach der Einführungsphase des Emsland Jugendtickets valide Daten zu den Netzeffekten vorliegen – frühestens jedoch zum 01.08.2023 – wird der Landkreis den Ausgleichsmechanismus präzisieren. Unternehmen, die ein nachweisliches Interesse an der Höhe der Ausgleichsleistungen je Liniengenehmigung bzw. Linienbündel geltend machen, wird diese Information auf Antrag mitgeteilt, soweit diese vorliegt. Ein nachweisliches Interesse besteht ausschließlich in dem Fall, dass die Genehmigung für die jeweilige Linie bzw. das jeweilige Linienbündel innerhalb der nächsten 24 Monate zur Neuerteilung ansteht.

3. Zusätzlicher Ausgleich für notwendige Verstärkerfahrten

Zusätzlich zum Ausgleich in Form des Ankaufs eines Ticketkontingents, stellt der Landkreis den Verkehrsunternehmen einen Betrag in Höhe von maximal

354.949,15 €

zur Verfügung, um nicht gedeckte Kosten, die den Verkehrsunternehmen aufgrund des notwendigen Einsatzes zusätzlicher Fahrzeuge aufgrund erhöhten Fahrgastaufkommens entstehen, auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt im Einzelfall auf Antrag und unter Nachweis der Notwendigkeit des zusätzlichen Fahrzeugeinsatzes und steht im billigen Ermessen des Landkreises.

Anlage 14 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife – (Amtsblatt des LK EL Nr. 35/2024 vom 30.12.2024, Lfd.-Nr.: 494, Seite 444)

Anhang B

Ausgleich nach 1.3.2 Richtlinie

Für den Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben gewährt der Landkreis Emsland unter der Voraussetzung, dass jeweils entsprechende Haushaltsmittel des Landkreises Emsland zur Verfügung stehen, einen zusätzlichen Ausgleich in Höhe von maximal

200.000,- € p.a.

nach folgender Maßgabe:

Die Förderung des Einsatzes von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben ist beim Landkreis Emsland vorab unter Nennung folgender Angaben zu beantragen:

1. Angaben zu den einzusetzenden Fahrzeugen (Anzahl, Hersteller, Fahrzeugmodell und Antriebstechnik)
2. Angaben zum Einsatz der Fahrzeuge (Zeitraum, betroffene Linien und voraussichtliche Betriebswagenkilometer p.a. auf Basis des jeweils gültigen Fahrplans)

Näheres regeln die Nebenbestimmungen zur Förderung.

Genehmigt der Landkreis die beantragte Förderung, gewährt er vorab einen pauschalierten Mehrkostenkilometersatz pro beantragten Betriebswagenkilometer in Höhe von

- **0,10 €** für den Einsatz von emissionsfreien schweren Kraftfahrzeugen i.S.d. § 2 Nr. 6 SaubFahrzeugBeschG der Klasse M3 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iii Verordnung (EU) 2018/858, die mit Wasserstoff als Hauptenergieträger betrieben werden,
- **0,10 €** für den Einsatz von emissionsfreien schweren Kraftfahrzeugen i.S.d. § 2 Nr. 6 SaubFahrzeugBeschG der Klasse M3 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iii Verordnung (EU) 2018/858, die mit elektrischer Energie als Hauptenergieträger betrieben werden.

Soweit die Summe der hiernach errechneten Ausgleichsbeträge für den Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben den insgesamt maximal gewährten Höchstbetrag übersteigt, reduziert sich der Mehrkostenkilometersatz entsprechend, sodass der maximal gewährte Höchstbetrag eingehalten wird.